ETHICA

WISSENSCHAFT UND VERANTWORTUNG

Thomas BOHRMANN: **Grundlagen der Werbeethik**

Sigmund BONK: **Ein Recht auf Todesstrafe?**

Herbert ROMMEL: **Ethik der Güterabwägung im fächerverbindenden Unterricht. Überlegungen zum Begriff einer „zukunftsfähigen Bildung“**

Walter LESCH: **Migrationspolitik und Staatsbürgerschaftsregelungen. Aspekte einer Ethik der Integration**

Diskussionsforum:

Edgar DAHL: Sapphos Töchter. Sollten lesbische Paare Zugang zur künstlichen Befruchtung haben?

Nachrichten

Bücher und Schriften

ETHICA-Bibliographie

Jahr 7 – 1999 – 3

Resch

ETHICA WISSENSCHAFT UND VERANTWORTUNG

ETHICA ist eine interdisziplinäre Quartalschrift für Verantwortung in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Verhalten. Sie dient der Eigenart und Entfaltung von Physis, Bios, Psyche und Pneuma.

Herausgeber und Medieninhaber: Prof. Dr. Dr. P. Andreas Resch, Direktor des Instituts für Grenzgebiete der Wissenschaft (IGW)

Schriftleitung: Prof. Dr. Dr. Andreas Resch, Prof. Dr. Josef Römelt, Mag. Priska Kapferer

Ständige Mitarbeiter:

Prof. em. P. Martin Benzerath, Ostwald / F Bibliographie)
Dr. Alberto Bondolfi, Zürich (Theologische Ethik)
Dr. theol. Dipl.-Psych. Pantaleon Fassbender, Bonn (Psychologie, Theologie)
Prof. Dr. Dr. Peter Fonk, Passau (Philosophische und Theologische Ethik)
Prof. Dr.-Ing. Karl Goser, Dortmund (Elektrotechnik)
Prof. Dr. Hans Halter, Luzern (Theologische Ethik)
Prof. Dr. Marianne Heimbach-Steins, Bamberg (Christl. Sozialethik)
Prof. Dr. Dr. Bernhard Irrgang, Dresden (Philosophie, Theologie)
Prof. Dr. Brian Johnstone, Rom (Moraltheologie)
Dr. Dipl.-Phys. Martin Kalinowski, Darmstadt, dzt. Wien (Physik)
Prof. Dr. Frieder Keller, Ulm (Medizin)
Prof. Dr. Peter Koslowski, Hannover (Wirtschaftsethik)
Prof. Dr. Hartmut Kreß, Kiel (Systematische Theologie/Ethik)
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Hans Lenk, Karlsruhe (Philosophie, Soziologie)
Dr. Walter Lesch, Fribourg (Philosophie, Theologie, Literaturwissenschaft)
Prof. Dr. Dr. h. c. Werner A. Luck, Marburg (Physikalische Chemie)
Univ.Doz. Dr. Jürgen Maaß, Linz (Mathematik)
PD Dr. Reinhard Margreiter, Innsbruck (Philosophie)
Dr. Matthias Maring, Karlsruhe (Volkswirtschaftslehre, Philosophie)
Prof. Dr. Eckhard Meinberg, Köln (Pädagogik)
Prof. Dr. Hans J. Münk, Luzern (Sozialethik)
Prof. Dr. Gerhard Pfafferott, Bonn (Philosophie, Philologie)
Dr. Dietmar von der Pfordten, Göttingen (Recht, Philosophie)
Prof. Dr. Matthias Rath, Eichstätt (Kommunikation, Medienethik)
Dr. Christoph Rehmann-Sutter, Basel (Biologie, Ökologie, Biomedizin)
Dr. Kurt Remele, Graz (Christliche Sozialethik)
Prof. Dr. Dr. P. Andreas Resch, Innsbruck / Rom (Psychologie, Paranormologie)
Dr. Klaus P. Rippe, Zürich (Philosophie, Geschichte, Völkerkunde)
Prof. Dr. P. Josef Römelt, Erfurt/Rom (Theologische Ethik)
Prof. Dr. Kurt Röttgers, Hagen (Philosophie)
Dr. phil. habil. Viola Schubert-Lehnhardt, Halle (Philosophie)
Prof. Dr. Walter Schweidler, Weingarten (Philosophie, Recht, Politikwissenschaften, Theologie)
Prof. Dr. Werner Stegmaier, Greifswald (Philosophie)
Prof. Dr. Marciano Vidal, Madrid (Moraltheologie)
Prof. Dr. Hans-Joachim Werner, Karlsruhe (Philosophie, Pädagogik)
Prof. Dr. Richard Wisser, Mainz (Philosophie)

Fortsetzung: Umschlagseite 3

ETHICA WISSENSCHAFT UND VERANTWORTUNG

7. Jahrgang 3 – 1999 Innsbruck: Resch

Leitartikel

Thomas BORHMANN: Grundlagen der Werbeethik 227

Sigmund BONK: Ein Recht auf Todesstrafe? 245

Herbert ROMMEL: Ethik der Güterabwägung im fächerverbindenden Unterricht. Überlegungen zum Begriff einer „zukunftsfähigen Bildung" . 261

Walter LESCH: Migrationspolitik und Staatsbürgerschaftsregelungen. Aspekte einer Ethik der Integration 281

Diskussionsforum

Edgar DAHL: Sapphos Töchter. Sollten lesbische Paare Zugang zur künstlichen Befruchtung haben? 307

Nachrichten

Gratulation 314
Theologisches Semesterforum 314
Caritaswissenschaft in Paderborn 314
† Adolf Hübner 314

Bücher und Schriften

Philipp Balzer/ Klaus Peter Rippe/Peter Schaber: Menschenwürde vs. Würde der Kreatur: Begriffsbestimmung, Gentechnik, Ethikkommissionen (V. Schubert-Lehnhardt) 315

Yves Nordmann: Zwischen Leben und Tod: Aspekte der jüdischen Medizinethik (F. Keller) 315

Julian Nida-Rümelin/Wilhelm Vossenkuhl (Hg.): Ethische und politische Freiheit (K. Röttgers) 316

Sigmund Bonk: Abschied von der Anima mundi: die britische Philosophie im Vorfeld der Industriellen Revolution (A. Resch) 317

Marie-Thérèse Meulders-Klein/Irène Théry (Hg.): Fortsetzungsfamilien: neue familiale Lebensformen in pluridisziplinärer Betrachtung (V. Schubert-Lehnhardt) 320

Roger Häussling: Die Technologisierung der Gesellschaft: eine sozialtheoretische Studie zum Paradigmenwechsel von Technik und Lebenswirklichkeit (B. Irrgang) 321

Jost Halfmann (Hg.): Technische Zivilisation: zur Aktualität der Technikreflexion in der gesellschaftlichen Selbstbeschreibung (Ch. Rehmann-Sutter) 323

Adrian Holderegger (Hg.): Ökologische Ethik als Orientierungswissenschaft: von der Illusion zur Realität (H. Rommel) 326

ETHICA-Bibliographie

ETHICA-Bibliographie 329

ETHICA; 7 (1999) 3, 227 – 244

THOMAS BOHRMANN

GRUNDLAGEN DER WERBEETHIK

Dr. Thomas Bohrmann, geb. in Aachen am 5. 8. 1965. Studium der Theologie und Soziologie in Bonn und München. Wissenschaftlicher Assistent am Institut für Moraltheologie und Christliche Sozialethik (Universität München).
Arbeitsschwerpunkte: Wirtschaftsethik, Medienethik, Familienethik, Religionssoziologie.

Der Päpstliche Rat für Soziale Kommunikationsmittel stellt in einem Positionspapier zum Thema „Ethik in der Werbung" Folgendes fest:

> „Werbung kann eine wichtige Rolle in dem Prozeß spielen, durch den ein Wirtschaftssystem, das sich von moralischen Normen leiten läßt und das Gemeinwohl im Auge hat, zur menschlichen Entwicklung beiträgt. Sie gehört notwendig zum Funktionieren der modernen Marktwirtschaft, die heute in vielen Teilen der Welt entweder besteht oder im Entstehen begriffen ist und die – vorausgesetzt, daß sie den moralischen Maßstäben in bezug auf die Gesamtentwicklung des Menschen und auf das Gemeinwohl entspricht – gegenwärtig ‚das wirksamste (sozio-ökonomische) Instrument für die Anlage der Ressourcen und für die beste Befriedigung der Bedürfnisse zu sein' scheint."[1]

Doch neben dieser wichtigen Funktion ist Werbung in der öffentlichen Diskussion auch umstritten. Hier werden dann die (scheinbar) suggestiven und manipulativen Techniken der Werbung angeprangert, ihre moralischen Entgleisungen, ihr irreales Menschen- oder sexistisches Frauenbild. Auch das Vatikanschreiben macht auf solche Probleme aufmerksam.[2] All das *kann* Wirtschaftswerbung durchaus sein! Aber moralische Fehltritte, irreführende Informationen und rechtliche Übertretungen gehören nicht

1 Päpstlicher Rat für die Sozialen Kommunikationsmittel: Ethik in der Werbung (1997), S. 8. Das Dokument zitiert hier die Sozialenzyklika *Centesimus annus*, in der sich die katholische Soziallehre positiv mit Wettbewerb und Marktwirtschaft auseinandersetzt.

2 An manchen Stellen sind die erhobenen Vorwürfe eher allgemein, doch das Positionspapier muß als Weltdokument gelesen werden, das sich an eine Weltkirche mit je unterschiedlichen Gesellschaftsformen und verschiedenen werbewirtschaftlichen Organisationsstrukturen richtet. Ein großer Verdienst der Erklärung besteht sicherlich darin, daß die katholische Kirche sich an einem öffentlichen Diskurs über Werbung beteiligt und hierzu eine Reihe wertvoller Gedanken beisteuert.

zum Tagesgeschäft der Werbebranche! Werbung ist kein Synonym für Manipulation oder Täuschung; erst unter bestimmten Kriterien und Techniken, die genau zu definieren sind, kann Werbung solche defizitären Formen der Kommunikation annehmen. Folgender Beitrag, der aus der Perspektive der Sozialethik geschrieben ist, möchte Klarheit in die öffentliche und zum Teil sehr scharfe Diskussion um Werbung bringen und den Fragen nachgehen, was Werbung eigentlich ist (1), welche Bedeutung sie für die marktwirtschaftliche Ordnung hat (2), welche sozial- und werbeethischen Kriterien für die Werbegestaltung gelten sollen (3), welche Akteure in Deutschland im einzelnen für die Werbewirtschaft Verantwortung tragen (4) und schließlich ob die Werbewirtschaft als Ordnungsstruktur mit einer bereits inhärenten Ethik begriffen werden kann (5). Besonders die Beantwortung der letzten beiden Fragen ist für eine Sozialethik, die sich mit der Wirtschaftsordnung beschäftigt, von Bedeutung.

1. Werbung als Beeinflussung

Werbung ist der geplante Versuch, die Meinung und das Verhalten von Menschen durch spezielle Kommunikationsmedien öffentlich zu beeinflussen, um ökonomische Ziele zu erreichen. Diese allgemeine Definition enthält alle relevanten Aspekte, die für Werbung konstitutiv sind. Zunächst versteht man unter Werbung den in aller Öffentlichkeit stattfindenden Versuch der Meinungs- und Verhaltensbeeinflussung, die durch spezielle Massenkommunikationsmedien (wie etwa Werbespots, Plakate, Anzeigen) bewirkt werden soll. Beeinflussen, überreden, überzeugen, sich um jemanden bemühen – all das ist nicht von vornherein schlecht oder ethisch illegitim. Erziehung, Predigt, politische Reden, alltägliche Diskussionen sind Formen der Kommunikation, die ebenso wie Werbung beeinflussen wollen. Allgemein ist Beeinflussung eine gezielte Kommunikationsmethode, um menschliche Einstellungen oder Entscheidungen zu verändern.[3] Während die beeinflussende Kommunikation von Pädagogen oder Politikern in den allermeisten Fällen wenig Anlaß gibt zur öffentlichen Kritik, wird dagegen das Tun der Werber eher mißbilligt. Diese Ablehnung beruht auf dem einfachen Glauben, daß Werbung verborgene Wünsche weckt, Werbung den Verbraucher verführt, Werbung dazu verleitet, Produkte zu kaufen, die man eigentlich gar nicht braucht etc. Das schlech-

3 Vgl. D. ROST: Pawlows Hunde (1993), S. 39.

te Image der Werber (als sogenannte „Schmuddelkinder" der Nation) liegt demnach einerseits an der ökonomischen Zielsetzung der Werbewirtschaft und andererseits an den diversen Kommunikationstechniken, die besonders häufig mit Manipulation und Suggestion in Verbindung gebracht werden. Werbung ist zunächst einmal Beeinflussung. Aber erst wenn es zu einem zwanghaften Einwirken auf die Umworbenen kommt, und sie sich nicht oder nur unzureichend dagegen wehren können, soll von Manipulation gesprochen werden. Drei Arten der manipulativen Werbung können unterschieden werden:

- Die *subliminale Werbung* arbeitet mit Techniken, die unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsgrenze liegen (d. h. daß eine Werbeaussage mit einer Expositionszeit von 1/3000 Sek. eingeblendet wird);
- die *getarnte Werbung* kennzeichnet Werbung nicht als solche und täuscht somit den Konsumenten bewußt;
- die *verfälschende Werbung* übermittelt schließlich selektive, falsche oder irreführende Produktinformationen.[4]

Konstitutives Charakteristikum für Manipulation ist das Verschleierungsprinzip, das heißt, es wird nicht offen kommuniziert, sondern verdeckt und maskiert.[5]

Werbung erfüllt eine Reihe von elementaren Funktionen, von denen hier nur die wichtigsten genannt werden sollen: Grundsätzlich gilt, daß Werbung ein absatzpolitisches Instrument ist, um Produkte oder Dienstleistungen bekannt zu machen und Verbraucher zum Kauf anzuregen. Besonders bei neuen Produkten oder Produktverbesserungen spielt die Bekanntheit des Werbeobjekts eine wichtige Rolle für das Konsumentenverhalten (*Bekanntmachungsfunktion der Werbung*). Damit ein Produkt bei den Verbrauchern bekannt bleibt und sie sich an Existenz und Leistung erinnern, muß das Produkt immer wieder erneut präsentiert werden (*Erinnerungs- und Erhaltungsfunktion der Werbung*). Daneben tritt die Übermittlung von Produktinformationen, die über den Nutzen oder die Leistung des Produktes Auskunft geben. Werbung kann somit Wissen über ein Produkt aufbauen, erhalten oder auch ausbauen (*informierende Funktion der Werbung*). Aber nicht allein sachliche Argumente werden in der Werbung vorgetragen, sondern häufig werden auch emotionale Empfin-

4 Vgl. zum *Manipulationsbegriff*: T. BOHRMANN: Ethik – Werbung – Mediengewalt (1997), S. 50 – 57.

5 Vgl. ders., ebd., S. 47 – 50. Vgl. auch: T. HAUSMANNINGER: Kritik der medienethischen Vernunft (1993), S. 231/232.

dungen der Konsumenten angesprochen, die den Verbrauchern z. B. ein bestimmtes Lebensgefühl vermitteln wollen. Diese bei den Verbrauchern angesprochenen Gefühle sollen in Anlehnung an das soziologische Gesellschaftsmodell von G. SCHULZE als Erlebnisse charakterisiert werden (*Erlebnisfunktion der Werbung*).[6] In der Erlebnisgesellschaft werden Güter nicht mehr allein nach ihrer zweckgebundenen Gebrauchsmöglichkeit (Außenorientierung) bewertet und konsumiert, sondern auch nach ihrer Erlebnisqualität (Innenorientierung). Der innenorientierte Konsum soll zu einem individuellen, schönen Erlebnis führen. Besonders auf sogenannten gesättigten Märkten der modernen Wirtschaft, auf denen eine Vielzahl von (Erlebnis-)Produzenten (relativ) homogene Konsumartikel und Dienstleistungen anbieten, werden emotional besetzte Zusatzerlebnisse als Botschaften in Marketingstrategien integriert.[7] Somit können für die (Erlebnis-)Konsumenten unverwechselbare Markenpersönlichkeiten geschaffen werden, die ein spezifisches Erlebnisprofil tragen.

2. Wettbewerb und marktwirtschaftliche Ordnung

Unter *Wettbewerb* versteht man ganz allgemein ein soziales Verhalten, bei dem sich mehrere Akteure in ihren Leistungen messen und jeder danach trachtet, das Beste zu leisten, um dadurch die anderen Wettbewerbsteilnehmer zu überbieten.[8] Wirtschaftliches Agieren ist ohne Wettbewerb in der Marktwirtschaft nicht denkbar. Unter Ausschluß des kompetitiven Verhaltens der Produzenten könnte die moderne Innovativwirtschaft[9], die durch Produktinnovationen und Verfahrensinnovationen charakterisiert ist, nicht überleben. Innerhalb der Wirtschaft stellt sich Wettbewerb dann ein, wenn mehrere Unternehmen auf dem Markt Produkte anbieten, die miteinander konkurrieren. Dabei versuchen die Anbieter von Waren, mit gezielten Wettbewerbshandlungen (z. B. Werbung, günstige Preise, Qualitätsvorteile) Produkte auf dem Markt zu etablieren und den potentiellen Kunden eine besondere Bedürfnisbefriedigung zu versprechen, die Konkurrenzprodukte nicht besitzen. Der Wettbewerb ist also das primäre Ord-

6 Vgl. G. SCHULZE: Die Erlebnisgesellschaft (1992), S. 417 – 457. Vgl. dazu auch den Ansatz aus der Konsum– und Verhaltensforschung: W. KROEBER-RIEL: Konsumentenverhalten (1992), S. 111 – 127.

7 Vgl. P. WEINBERG: Erlebnismarketing (1992), S. 53 – 120.

8 Vgl. O. von NELL–BREUNING: Gerechtigkeit und Freiheit (1985), S. 129.

9 Vgl. zum Begriff *Innovativwirtschaft*: W. KORFF: Die Energiefrage auf dem Prüfstand (1992), S. 12/13.

nungsprinzip der modernen Innovativwirtschaft und bildet die zentrale Idee der Marktwirtschaft. Bei der marktwirtschaftlichen Ordnung, genauer dem sogenannten Markt- oder Preismechanismus, handelt es sich um ein Koordinationsinstrument, das die Entscheidungen über Güterproduktion und Güterkonsumtion allein den Anbietern (den privaten Unternehmen) und Nachfragern (den Haushalten) überläßt. Nur diese beiden Wirtschaftssubjekte legen fest, welche Güter gebraucht, produziert und konsumiert werden. Der Staat hat in der Regel kein Recht, darüber zu befinden, welche (legalen) Produkte das freiheitliche Subjekt aus dem Marktangebot auswählt und konsumiert. Er kann zwar bestimmte Konsumgüter mit Auflagen belegen, wie er es z. B. mit Tabakerzeugnissen getan hat, doch Herstellung oder Konsum dieser Produkte gänzlich zu verbieten, steht ihm nicht zu. Die Autonomie des Subjekts in der Moderne ist in Fragen der Bedürfnisse zu achten.[10]

Da das Wettbewerbs- und Gewinnmaximierungsprinzip ein unentbehrliches Instrumentarium innerhalb der Marktwirtschaft ist, sind geplant eingesetzte Werbestrategien für das Funktionieren dieser Ordnung nötig.

> „Denn Marktwirtschaft lebt vom freien Zugang für Anbieter und Nachfrager und von deren Vermögen, sich über faktische Bedürfnisse und emotionale Erwartungen, über objektiven Gebrauchsnutzen und über ganz persönliche subjektive Einschätzungen freiwillig zu verständigen."[11]

Ohne den Marktmechanismus und die zahlreichen Aktivitäten der Werbewirtschaft (z. B. Produkte bereitstellen, Kommunikationsmaßnahmen für Produkte entwickeln, Produkte mittels Werbeträger verbreiten) könnte die moderne Innovativwirtschaft den Bedürfnissen des modernen Menschen nicht gerecht werden und eine Volkswirtschaft, die auf ständige Güterinnovation angelegt ist, nicht funktionieren. Ein weit verbreitetes Argument gegen Werbung lautet, daß Werbung Produkte unnötig verteuere und der Konsument selbst die hohen Werbeinvestitionen der Anbieter zu tragen habe.[12] Dies mag kostenanalytisch zwar zutreffen, doch blendet eine solche werbekritische Argumentation grundlegende ökonomische Zusammenhänge radikal aus. Ohne Marktkommunikation, bei der die gesamte Öffentlichkeit von Produktinnovationen erfährt, werden die Konkurrenten nicht mehr gezwungen, die eigenen Produkte zu optimieren. Denn erst Werbung schafft ein Forum, das den Verbrauchern und Anbietern glei-

10 Vgl. W. KORFF: Wirtschaft und Ethik (1990), S. 36.

11 K. HATTEMER: Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der Werbung (1981), S. 17.

12 Vgl. z. B. O. TOSCANI: Die Werbung ist ein lächelndes Aas (1996), S. 15 – 18.

chermaßen Transparenz über die Produktpalette vermittelt. Eine durch Produktverbesserung initiierte Qualitätssteigerung, die den Verbraucher in seiner humanen Entfaltung unterstützt und gleichzeitig auf Kosten der Mitbewerber geht, ist nur unter solchen Bedingungen möglich.[13]

3. Sozialethische Kriterien für eine Ethik der Werbung

Die normative Größe, die die Handlungsvollzüge der Werbewirtschaft regeln soll, ist das für die Ethik zentrale *Personprinzip*. Demnach wird der Mensch als ein mit Würde ausgestattetes Subjekt verstanden, das über Vernunft und Autonomie verfügt und das stets im Mittelpunkt gesellschaftlicher Entscheidungen zu stehen hat. Die zentrale Grundformel der *christlichen Sozialethik* bringt diesen Gedanken anschaulich zum Ausdruck:

> „Wurzelgrund nämlich, Träger und Ziel aller gesellschaftlichen Institutionen ist und muß auch sein die menschliche Person".[14]

Da der Mensch Schöpfer seiner Institutionen ist, sind seine Werke gestaltbar, veränderbar und somit auch verantwortbar. Alle Institutionalisierungsformen müssen dem Personprinzip gerecht werden, denn soziale Institutionen sind um der Menschen willen da und nicht umgekehrt. Das Personprinzip kann im Rahmen der Wirtschaftswerbung entweder durch die *Sozialtechnik der Werbung* oder durch die *Werbegestaltung* mißachtet werden. Unter Sozialtechnik der Werbung soll der Transport der Botschaft verstanden werden (d. h. wie wird eine Werbung medial verbreitet; das ethische Problem liegt also auf der Ebene des Werbeträgers). Unter Werbegestaltung versteht man die Darstellung der Botschaft in Bild und/oder Text (d. h. wie wird eine Werbenachricht kreativ umgesetzt; das ethische Problem liegt also auf der Ebene des Werbemittels). Bei der Sozialtechnik ist entscheidend, daß die menschliche Freiheit im Sinne der Konsumentensouveränität nicht durch manipulative Mittel, wie z. B. durch subliminale, getarnte und verfälschende Werbetechniken, verletzt wird. Werbung muß stets die Freiheit und Selbstbestimmung der Konsumenten achten.

13 Vgl. J. SCHRADER: Der Mythos vom „Verführer" ist verstaubt (1993), S. 241/242.
14 *Gaudium et spes*, Art. 25.

a) Verstöße gegen das Personprinzip

Die größte öffentliche Aufmerksamkeit liegt bei der *Werbegestaltung* in Ton, Bild und/oder Text. Folgende Werbemaßnahmen sind ethisch problematisch und verstoßen gegen das Personprinzip:

- Das Werbemotiv (Ton/Bild/Text) diskriminiert einzelne Menschen oder bestimmte Bevölkerungsgruppen (z. B. Frauen, Ausländer) und verletzt die Würde der dargestellten Person(en). Häufig werden Frauen durch sexistische Werbemotive in ihrer Würde verletzt, in dem sie beispielsweise in Werbemaßnahmen auf ihre Geschlechtsrolle reduziert werden.[15]
- Das Werbemotiv verletzt religiöse Gefühle oder allgemein geltende Anstandsgefühle, z. B. durch intime oder tabubesetzte Darstellungen. Dazu zählen Motive, die menschliches Elend oder Leid zeigen; Kampagnen, die mit Werbetraditionen brechen und bewußt auf den Schock setzen; Bilder, die mit religiösen Inhalten/Symbolen spielen und diese bewußt entfremden.[16]
- Ein Werbemotiv bildet ein gewalttätiges Verhalten derart ab, daß Verbraucher dadurch beängstigt (im Sinne von Angst- oder Furcht-Appellen) oder in ihrer Würde (beispielsweise als Mitglieder einer bestimmten gesellschaftlichen Subgruppe, die diskriminiert wird) verletzt werden. Inszenierte Gewalt für Werbezwecke darf zudem keine reale Gewalt in der Gesellschaft verharmlosen, indem z. B. ein gewalttätiges Verhalten heruntergespielt oder beschönigt wird.[17]
- Das Werbemotiv verbreitet falsche oder irreführende Produktinformationen, um den Konsumenten zu täuschen. Irreführende und unwahre Aussagen können sich z. B. auf die Produkteigenschaft, die Produktherkunft, die Produktzusammensetzung, die Produkterzeugung, den Produktvorrat, die Produktentsorgung oder auch den Produktpreis beziehen. Falsche Werbeaussagen schädigen den Verbraucher, da er sich an werblichen Äußerungen orientiert, die ihn zum Kauf bewegt haben.

b) Verstöße auf der kollektiv-politischen Ebene

Neben den aufgezählten Werbemöglichkeiten, die alle gegen das Personprinzip verstoßen, sind weiterhin auch eine Reihe von Fällen denkbar, die

15 Vgl. T. BOHRMANN: Ethik – Werbung – Mediengewalt, S. 119 – 122.
16 Vgl. ders., ebd., S. 112 – 119.
17 Vgl. zur inhaltsethischen Bewertung medialer Gewaltdarstellungen: Ders., ebd., S. 223 – 226.

politisch relevant sind. Werbung kann nämlich nicht nur die Würde einer Person oder einer ganzen Subgruppe herabsetzen, sondern ebenso auch die einer ganzen Großgruppe (z. B. im Sinne der eigenen oder einer fremden Nation). Folgende Tatbestände sind hier denkbar und werbeethisch ebenso problematisch:

- Eine Werbemaßnahme mißbraucht und diffamiert zentrale Symbole (z. B. Flaggen, Wappen, Hymnen), Institutionen (z. B. Bundeswehr, Verfassungsgericht) oder Autoritätsträger (z. B. Bundespräsident, Bundesregierung, Parlamentarier) des demokratischen Rechtsstaates. Eine Verunglimpfung des Staates ist sogleich auch ein Angriff auf die Demokratie, da Symbole, Institutionen und Autoritätsträger des freiheitlichen Rechtsstaates den Demokratiegedanken repräsentieren, schützen und erhalten.
- Eine Werbemaßnahme verunglimpft andere Staaten bzw. Kulturkreise und macht deutlich, daß eine bestimmte Nation bzw. ein bestimmter Kulturkreis (z. B. die westlich geprägte Welt) anderen Völkern (etwa ökonomisch, religiös, kulturell) überlegen ist. Bei einer solchen Kommunikationsstrategie besteht die Gefahr, daß soziale Stereotypen aufgebaut bzw. konserviert werden, sich in starre, diskriminierende Feindbilder verwandeln und sich schließlich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten.
- Eine Werbemaßnahme kann kriegsbefürwortende oder militärische Stimmungen enthalten und damit ein (reales) Kriegsgeschehen zwischen den Völkern für Werbezwecke instrumentalisieren, aus dem dann indirekt Kapital gezogen wird. Militärische Auseinandersetzungen sind immer mit Not und Leid unzähliger Menschen verbunden. Werbung mit kriegsbefürwortenden Tendenzen verschweigt jedoch die Opferperspektive, bagatellisiert oder beschönigt kriegerische Auseinandersetzungen.

Die in diesem Kapitel behandelten Tatbestände möglicher Werbestrategien sind allesamt aus der Perspektive der hier vorgestellten Werbeethik zurückzuweisen, da die aufgezählten Fälle gegen das oberste ethische Prinzip der Personalität verstoßen. Werbung darf die menschliche Person weder auf der individuellen noch auf der kollektiven Ebene verletzen.

4. Die Akteure der Werbewirtschaft und ihre Verantwortungsbereiche

Während in den vorangegangenen Ausführungen grundlegende Zusammenhänge und Bedingungen der Werbung sowie konkrete werbeethische Prinzipien auf der Form- und Inhaltsebene behandelt worden sind, ist im folgenden die strukturethische Frage zu stellen, nämlich welche Institutionen Werbung kontrollieren bzw. normieren und wer für die Werbung in Deutschland im einzelnen Verantwortung trägt. In der Bundesrepublik Deutschland ist Werbung einem detaillierten Kontrollsystem unterworfen, das hauptsächlich durch folgende Verantwortungsträger repräsentiert wird: Staat, Werbewirtschaft (d. h. Werbungtreibende, Werbeagenturen, Medien, Werbeberufe und Marktforschung), Landesmedienanstalten (für den privaten Rundfunk), Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen, Verbraucherverbände und schließlich Verbraucher.

a) Staat

Die oberste Verpflichtung des *Staates* in der modernen Innovativwirtschaft besteht darin, eine effiziente Wirtschaftsordnung zu gestalten und zu sichern, in der sowohl die Freiheitsrechte der einzelnen Wirtschaftssubjekte garantiert werden als auch die Handlungen der ökonomischen Akteure in ausreichender Weise normativ geregelt sind. Aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland lassen sich zunächst zentrale ökonomische Grundverständnisse herauslesen, wie z. B. das Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG), das Recht auf freie Berufswahl und Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 GG), das Recht auf Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG), das Recht auf Privateigentum (Art. 14 Abs. 1 GG). Diese in der Verfassung kodifizierten Grundrechte gewährleisten im ökonomischen Sinne Marktfreiheit.[18] Jedem Individuum, das im Geltungsbereich der deutschen Verfassung wohnt, steht die fundamentale Freiheit zu, ökonomische Geschäfte, Wettbewerb und schließlich auch Werbung zu betreiben. Die im Grundgesetz garantierte Freiheit der Kommunikation umfaßt somit auch die Wirtschaftswerbung.[19] Markt- und Werbefreiheit sind jedoch nicht grenzenlos. Die hier zitierten Freiheitsrechte finden an den Rechten der anderen Wirtschaftssubjekte (besonders an denen der Mitbewerber und Nachfrager) ihre Grenzen. Vor allem das

18 Vgl. A. BAUMBACH/W. HEFERMEHL: Wettbewerbsrecht (1995), S. 57, Rdn. 44.
19 Vgl. E. SCHMID-JORTZIG: Meinungs- und Informationsfreiheit (1989), S. 645/646.

Wettbewerbsrecht bildet im Kontext marktwirtschaftlicher Ordnung ein adäquates System der Markt- und Werbekontrolle.

Ein zusammenfassendes *Werberecht* gibt es in Deutschland nicht, vielmehr sind die jeweiligen Rechtsvorschriften in vielen Einzelvorschriften und Verordnungen verstreut.[20] Herzstück des Wettbewerbsrechts ist das *Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb* (UWG), das auch als Grundgesetz des Wettbewerbs und der Werbung bezeichnet wird.[21] Die Spitze des Gesetzes bildet die sogenannte (große) *Generalklausel*:

> „Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die ‚guten Sitten' verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden." (§ 1 UWG).

Die juristische Praxis spricht bei folgenden Tatbeständen von einem Verstoß gegen die ‚guten Sitten': Bei (1) unerlaubtem Kundenfang (z. B. durch Irreführung oder physischem bzw. psychischem Zwang), (2) Behinderung im Wettbewerb (z. B. durch unerlaubte Beeinträchtigung von Mitbewerbern), (3) Ausbeutung der Mitbewerber (z. B. durch Schmarotzen an fremden Leistungen oder Anlehnen an fremden Markenzeichen, Verrat von Industriegeheimnissen), (4) Rechtsbruch (z. B. durch Verletzung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften), (5) Marktstörung (z. B. durch unerlaubte Marktverdrängung)[22]. Die Generalklausel des UWG ist quasi der *Kategorische Imperativ* für das wettbewerbsorientierte Marktverhalten. Da das Gesetz an herausgehobener Stelle vor allen anderen Normen plaziert wurde, erkennt man seine besondere Relevanz. Die Generalklausel beherrscht das gesamte Wettbewerbsrecht und schreitet überall dort unterstützend und ergänzend ein, wo Einzelnormen nicht greifen oder befriedigen. Fast das gesamte Wettbewerbsrecht läßt sich somit unter einer grundlegenden Klausel subsumieren.[23]

20 Vgl. den allgemeinen Überblick bei V. NICKEL: Werbung in Grenzen (1994), S. 17/18.

21 Vgl. V. NICKEL: Werbung in Grenzen, S. 19.

22 Eine unerlaubte Marktverdrängung liegt z. B. dann vor, wenn der Leistungswettbewerb durch unlautere Verhaltensweisen derart gestört wird, daß Mitbewerber zeitweilig oder ganz vom Markt verdrängt werden. Verschenkt beispielsweise ein Waschmittelhersteller massenhaft Waschmittel in Originalverpackungen, kann es zeitweilig zu einer Marktsättigung kommen, die Mitbewerber daran hindert, ihr spezifisches Leistungsangebot auf dem Markt zu plazieren.

23 Vgl. A. BAUMBACH/W. HEFERMEHL: Wettbewerbsrecht, S. 394/395, Rdn. 1.

b) Landesmedienanstalten

Die Kontrolle des privaten Rundfunks, der sich in erster Linie aus Werbeeinnahmen finanziert, übernehmen in Deutschland die *Landesmedienanstalten*, die sowohl für den Hörfunk als auch für den Rundfunk in den jeweiligen Bundesländern zuständig sind. Sie sind unabhängige Anstalten des öffentlichen Rechts und in diesem Sinne kein Teil der staatlichen Verwaltung. Eine wichtige Aufgabe der Landesmedienanstalten besteht in der Programmkontrolle, die speziell für den Programmteil Werbung durch die Gemeinsame Stelle Werbung ausgeübt wird. Die Gemeinsame Stelle Werbung gewährleistet eine ländereinheitliche Verfahrensweise bei der Werbekontrolle. Die für die Werbekontrolle normativen Texte sind der Rundfunkstaatsvertrag und die Werberichtlinien der Landesmedienanstalten (Gemeinsame Richtlinien der Landesmedienanstalten für die Werbung).

c) Selbstkontrolle – die deutsche Werbewirtschaft

Die Unternehmen, die Werbung in Auftrag geben, die Agenturen, die Werbung gestalten, und die Medien, die Werbung vermitteln, bilden die *werbewirtschaftlichen Verantwortungsträger*. Die oberste werbeethische Regel für diese Akteure ist die Beachtung der Rahmenordnung in Form der speziellen Werbegesetze, Werberichtlinien und Wettbewerbsregeln.[24] Doch nicht nur die deutschen Gesetze und Verordnungen zur Werbung bilden das Fundament der Rahmenordnung. Um Fehlentscheidungen in der Werbung vorzubeugen, müssen sich alle Akteure der Werbewirtschaft insbesondere an jenen Verhaltensregeln orientieren, die vom Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft ZAW e.V. und vom Deutschen Werberat, dem zentralen Wächteramt und Selbstkontrollorgan der Werbewirtschaft, stammen. Der allgemeine Auftrag des Werberats, der 1972 vom ZAW in Bonn gegründet wurde, besteht darin,

> „durch geeignete Maßnahmen die Werbung im Hinblick auf Inhalt, Aussage und Gestaltung weiterzuentwickeln, verantwortungsbewußtes Handeln zu fördern, Mißstände im Werbewesen festzustellen und zu beseitigen sowie als ständiges Anspracheorgan für verbraucherbezogene Werbeprobleme zur Verfügung zu stehen."[25]

Mit dieser Aussage übernimmt der Werberat die verantwortungsvolle Aufgabe der Werbeselbstkontrolle im komplexen Geschehen der Werbewirt-

24 Vgl. zum Begriff *Rahmenordnung*: K. HOMANN/F. BLOME-DREES: Wirtschafts- und Unternehmensethik (1992).

25 Art. 1 der Arbeitsgrundsätze des Deutschen Werberats.

schaft. Nicht allein die staatliche Rahmenordnung regelt Werbung, sondern auch eine institutionalisierte Werbeselbstdisziplin, die dort ansetzt, wo gesetzliche Normen nicht mehr oder noch nicht greifen. Damit sollen Werbemaßnahmen, die entweder von der Werbewirtschaft insgesamt oder den umworbenen Verbrauchern als moralisch bedenklich bezeichnet werden, bereits vor juristischen Schritten unterbunden werden.[26] Neben dieser allgemeinen Aufgabe lassen sich drei spezielle Arbeitsfelder des *Deutschen Werberats* nennen: Erstens werden konkrete Werbemaßnahmen begutachtet und bewertet, die entweder vom Werberat selbst oder von den Umworbenen als anstößig empfunden werden. Zweitens informiert das Kontrollorgan über seine Arbeit nach innen (Werbewirtschaft) und nach außen (breite Öffentlichkeit).[27] Drittens erarbeitet der Werberat spezielle Verhaltensregeln und Richtlinien für die Werbung. Damit sollen Fehlentwicklungen bei der inhaltlichen Gestaltung von Werbemaßnahmen im Vorfeld verhindert werden. Solche Leitlinien des Deutschen Werberats sind z. B.: „Verhaltensregeln des Deutschen Werberats für die Werbung mit und vor Kindern in Werbefunk und Werbefernsehen", „Verhaltensregeln des Deutschen Werberats über die Werbung für alkoholische Getränke", „Verlautbarung des Deutschen Werberats zum Thema Herabwürdigung und Diskriminierung von Personen".

Die durch die Verhaltensregeln des Deutschen Werberats aufgestellten Normen bilden das strukturell verankerte Ethos der Werbebranche.[28] Das Ethos der Werbewirtschaft kann speziell als *Berufsethos* oder *Gruppenethos* bezeichnet werden. Für jedes Ethos ist entscheidend, daß es sich am sogenannten Rahmenethos orientiert, das übergreifende und von allen zu befolgende Normen (z. B. Achtung der Menschenwürde) enthält.[29] Im Mittelpunkt der normativen Ausrichtung des herrschenden Ethos unserer Gesellschaftsstruktur steht das Personprinzip, das auch den Kern des Berufsethos der Werbewirtschaft bildet. Betrachtet man nämlich die grundlegenden Verhaltensregeln des Deutschen Werberats, seine intern und extern ausgerichtete Informationspolitik sowie das den Verbrauchern eingeräumte Beschwerderecht, so wird deutlich, daß diese Instrumentarien

26 Vgl. V. NICKEL: Werbung, Wirtschaft und Moral (1993) S. 26.

27 Vgl. V. NICKEL: Werbung in Grenzen, S. 52.

28 Unter einem *Ethos* versteht man alle Normen und normativen Gehalte, die in einer bestimmten menschlichen Gruppe oder menschlichen Existenzweise maßgeblich für das individuelle bzw. kollektive Verhalten und Handeln sind. Vgl. W. KLUXEN: Ethik des Ethos (1974), S. 21 – 24; W. KLUXEN: Ethik und Ethos (1978), S. 519.

29 Vgl. zum Begriff *Rahmenethos*: W. KLUXEN: Ethik und Ethos, S. 520/521.

eine verbraucherverträgliche Werbung fördern und der Konsument als eine zu schützende Person verstanden wird.

Da die Werbewirtschaft in der institutionalisierten Form des ZAW eine Interessengemeinschaft aller Mitglieder der Werbebranche bildet, kann sie auch als *Solidargemeinschaft* gedeutet werdet, die sich durch eine spezifische Form der Gruppensolidarität auszeichnet.[30] Das gemeinsame Anliegen, nämlich Werbung zu betreiben, zu gestalten und zu transportieren, wird strukturell organisiert, um die je eigenen Interessen und Aufgaben adäquater zu erfüllen. Damit Solidarität aber als sozialethisches Prinzip eingelöst wird, muß eine Solidargemeinschaft gemeinsame Interessen nicht nur institutionalisieren, sondern auch ethisch verantworten, auslegen und einlösen. Entscheidend ist dabei die Hinordnung aller Solidarität auf den Menschen als Person.[31] Jede menschliche Solidargemeinschaft muß die Person und ihre Würde achten. Gruppensolidarität darf sich nicht in Gruppenegoismus umgestalten. Denn bei dieser ethisch bedenklichen Solidarform wird das Gemeinwohl und somit auch die Personalität der anderen zugunsten des Eigeninteresses ausgeschaltet.

> „Die Verwirklichung des Wohls der kleineren Einheit muß sich zugleich als Voraussetzung der Verwirklichung des Wohls des Ganzen erweisen."[32]

Die Gruppensolidarität der Werbewirtschaft darf sich unter sozialethischen Maßstäben nicht nur am eigenen Wohl der Branche orientieren, sondern muß stets auch die Interessen der Allgemeinheit – und d. h. speziell der Verbraucher – berücksichtigen. Durch den Deutschen Werberat wird der vom Gedanken der Solidarität getragenen Personalität in der Form des Verbraucherschutzes ethisch Rechnung getragen. Denn der Werberat sorgt durch seine unterschiedlichen Aktivitäten dafür, daß die Verbraucher durch unlautere Methoden oder anstößige Werbemaßnahmen in der Regel nicht geschädigt werden. Solidarität einer Gruppe als sozialethisch einzufordernde Aufgabe bedeutet jedoch nicht nur die Achtung der Personalität nach außen (im Sinne der Verbraucher), sondern ebenso auch die Achtung der Personalität nach innen (im Sinne der Mitbewerber). Die Werbewirtschaft nimmt sich nämlich gegenseitig solidarisch in die Pflicht, die Wettbewerbsregeln des Staates und der freiwilligen Selbstkontrolle auch intern zum Schutze der Mitbewerber zu achten.

30 Der ZAW bezeichnet sich selbst – nach den Worten von V. Nickel – als „Solidargemeinschaft". Vgl. V. NICKEL: Aufgaben in der gesellschaftlichen Auseinandersetzung um Werbung (1995).

31 Vgl. A. BAUMGARTNER/W. KORFF: Das Prinzip Solidarität (1990), S. 238.

32 Dies., ebd., S. 239.

d) Organe der Fremdkontrolle

Während die deutsche Werbewirtschaft mit ihrer selbstdisziplinären Institution, dem Deutschen Werberat, Selbstkontrolle ermöglicht und durchsetzt, bilden nach § 13 Abs. 2 UWG die Mitbewerber am Markt, bestimmte Verbraucherverbände, die Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen (besonders die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V.) sowie die Industrie- und Handelskammern die *Fremdkontrollorgane*, die den Leistungswettbewerb extern überprüfen und gegebenenfalls als Kläger in Wettbewerbsstreitigkeiten auftreten, um Verstöße juristisch ahnden zu lassen. Vor allem die Verbraucherschutzorganisationen nehmen im marktwirtschaftlichen Prozeß eine wichtige Rolle ein. Sie versuchen einerseits das Anbieterverhalten und andererseits das Verbraucherverhalten zu gestalten.[33] Das Anbieterverhalten wird durch die Bearbeitung von eingegangenen Beschwerdefällen beeinflußt, in dem beispielsweise unlautere Wettbewerbsmethoden angeklagt werden. Verbraucherschutzorganisationen haben die Möglichkeit, sich entweder direkt bei den Unternehmen oder über den Deutschen Werberat bei den betreffenden Unternehmen zu beschweren. Außerdem können sie eine Beschwerde auch vor Gericht bringen. Des weiteren erstreckt sich das Aufgabenfeld der Verbraucherverbände auf die Stärkung der Konsumentenposition und wirkt damit direkt auf das Verbraucherverhalten ein. Dabei kann diese Stärkung nach E. KUHLMANN mit Hilfe von Verbrauchererziehung an Schulen oder ähnlichen Einrichtungen, Verbraucherberatung durch Experten, Verbraucheraufklärung durch Öffentlichkeitsarbeit und Verbraucherinformation z. B. durch neutrale Produkttests (Stiftung Warentest) verwirklicht werde.[34] Solche verbraucherpolitischen Maßnahmen bedeuten „Hilfe zur Selbsthilfe", da sie zur Stärkung und Autonomie der Konsumenten anleiten.[35]

e) Konsument

Neben den verschiedenen Institutionen, die Werbung kontrollieren und normieren, fällt dem *Konsumenten* als dem eigentlichen Adressaten der Werbung eine ebenso große Verantwortung zu. Nicht nur institutionelle Maßnahmen, sondern auch individuelle können die Produkt- und Kommunikationspolitik eines Unternehmens beeinflussen; sittliche Verantwor-

33 Vgl. E. KUHLMANN: Verbraucherpolitik (1990), S. 95.
34 Vgl. ders., ebd., S. 266.
35 Vgl. K.-G. MICHEL: Konsumethik in der Wohlstandsgesellschaft (1997), S. 203.

tung und Autonomie kann der Mensch auch in der Marktwirtschaft einlösen. Kraft seiner Vernunft und Freiheit ist der Mensch zu rationalen Entscheidungen auch in Konsumfragen fähig. Wenn im modernen Verfassungsstaat der Mensch als *politikmündiges* Subjekt verstanden wird, dem zugetraut wird, in Verantwortung seine Regierung zu wählen, dann muß dieses Vertrauen auch im ökonomischen Bereich gelten. Das Subjekt der Moderne ist prinzipiell ein *konsummündiges* Wesen. In der Marktwirtschaft haben Konsumenten zwei grundsätzliche Möglichkeiten, von ihrer Konsummündigkeit Gebrauch zu machen: Erstens können sich Verbraucher über Werbemaßnahmen entweder direkt beim Deutschen Werberat oder – über Umwege – bei einer Verbraucherschutzorganisation beklagen, welche die Beschwerde dann aufgreift und weiterleitet. Zweitens können Verbraucher mit einem individuellen Kaufboykott ferner ein bestimmtes Produkt, eine Werbemaßnahme oder auch die Politik eines Unternehmens ablehnen. Es steht dem Subjekt in der Demokratie auch zu, seine Beschwerde direkt bei dem betreffenden Unternehmen vorzutragen. Solche Beschwerdeformen dürfen in der marktwirtschaftlichen Ordnung keineswegs unterbewertet werden, da der Verbraucher Ziel aller unternehmerischen Aktionen ist. Ein Unternehmen, das auf die Bedürfnisse der Konsumenten hin produziert und diese zu befriedigen versucht, ist daran interessiert, auch weiterhin Produkte oder Dienstleistungen abzusetzen. Kundenzufriedenheit ist deshalb ein zentrales Marketingziel.

5. Werbeethik als ethische Ordnungsstruktur

Wenn man die hier skizzierte Ordnungsstruktur der Werbewirtschaft in Deutschland betrachtet, wird ersichtlich, daß in dieser bereits verschiedene Ethosformen und eine bereichsspezifische Ethik enthalten sind. Diese den Strukturen und Institutionen *inhärente Ethik* wird von verschiedenen Interessengruppen getragen, die allesamt das Werbegeschehen auf unterschiedliche Weise mittragen. Dazu gehören die werbungtreibenden Unternehmen, die Konsumenten und ferner alle Institutionen, die sich für die Belange dieser beiden Gruppen stark machen. Im Mittelpunkt der hier vorgestellten Ethik der Werbung stehen die Verantwortungsträger der Fremdkontrolle und der Selbstkontrolle. Mit diesen beiden Kontrolleinrichtungsarten hat sich in der Bundesrepublik eine werbeethische Ordnungsstruktur entwickelt, die sowohl für die Verbraucher als auch für die Anbieter Partei ergreift. Denn werbeethische Normierungen bewahren und fördern nicht nur die Stellung der Konsumenten, sondern ebenso

auch die Position der Produzenten. Unternehmungen können nämlich zum einen durch unlautere Wettbewerbsmethoden seitens der Konkurrenz an ihrer freien wirtschaftlichen Entfaltung gehindert werden und zum anderen durch die Verbraucher, wenn ungerechtfertigte Kritik an ihren Marketingentscheidungen herangetragen werden. Besonders selbstdisziplinäre Organisationsformen – wie der Werberat oder auch der Presserat und die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF)[36] – nehmen in der modernen Wirtschafts- und Mediengesellschaft eine wichtige Position ein, da sie die staatliche Rahmenordnung ergänzen und das sozialethische Prinzip der *Subsidiarität* aktiv einlösen. Das Subsidiaritätsprinzip befürwortet das Recht der kleineren Einheit und wendet sich gegen eine zu starke Kompetenzausweitung des größeren Sozialgebildes. Doch neben den werbeethischen Institutionen der Fremd- und Selbstkontrolle wird das werbeethische System auch von den Konsumenten getragen, die in eigener Verantwortung Werbung kritisch begleiten. Eine direkte Partizipationsmöglichkeit kommt den Verbrauchern im Protest oder Boykott zu. Indem sie sich beim Werberat, bei Verbraucherverbänden oder den betreffenden Unternehmen eigenmächtig beschweren können, lösen sie ihre Subjektstellung als Konsumenten in einer freiheitlich-demokratischen Ordnung ein. Widerspruchsrecht, Plebiszit durch aktive Teilhabe an marktrelevanten Prozessen und autonome Konsumentscheidungsmöglichkeiten gehören zu jenen fundamentalen Spielregeln einer demokratisch verfaßten und wettbewerbsorientierten Marktwirtschaft, die dem Menschen als Person gerecht werden. Aber nur wenn der Mensch zugleich als Ursprung, Träger und Ziel von Marktwirtschaft und Wettbewerb begriffen wird, erfüllt die Werbewirtschaft ein humanes Ziel.

Zusammenfassung

BOHRMANN, Thomas: **Grundlagen der Werbeethik,** *ETHICA;* 7 (1999) 3, 227 – 244

Werbung ist eine bestimmte Art der Meinungs- und Verhaltensbeeinflussung, die durch Kommunikationsmittel bewirkt werden soll. Eine Ethik der Werbung setzt einerseits beim Werbebegriff an und fragt, welche speziellen Kommunikationsmethoden der Beeinflussung ethisch legitim sind. Dabei ist das oberste Entscheidungskriterium das für die Sozial-

Summary

BOHRMANN, Thomas: **The basic principles of an ethics of advertising,** *ETHICA;* 7 (1999) 3, 227 – 244

Advertising is a special way of influencing public opinion as well as behaviour by using the most different means of communication. An ethics of advertising, on the one hand, starts with the concept of advertising as such – asking which special methods of exerting some type of influence are ethically legitimate. In this the decisive criterion is the principle of

36 Vgl. hierzu T. BOHRMANN: Ethik – Werbung – Mediengewalt, S. 98 – 100; Z. HANAS: Vertrauen in der Werbung (1998), S. 259 – 264.

ethik an zentraler Stelle stehende Personprinzip. Andererseits berücksichtigt eine Ethik der Werbung die marktwirtschaftliche Ordnung, die im Kern das freie Spiel von Angebot und Nachfrage auf dem Markt befürwortet. Aber nur wenn eine wettbewerbsorientierte Wirtschaftsordnung die Einhaltung ethischer Prinzipien ermöglicht, Werbung im Sinne der Fremd- und Selbstkontrolle institutionell normiert, sowohl Anbieter als auch Verbraucher gleichermaßen vor unlauteren Aktivitäten schützt und unterschiedlichen Akteuren Verantwortungskompetenz einräumt, erhält ein solches System sozialethische Legitimität.

Sozialethik
Werbung
Wettbewerb
Werbewirtschaft
Deutscher Werberat

person being central in social ethics. On the other hand, an ethics of advertising also has to consider the rules guiding a free market economy which basically is in favour of the free play of supply and demand on the market. However, only if an economic system that is orientated towards competition allows to observe ethical principles, if it institutionally standardizes advertizing in the sense of external as well as self-control, if it protects suppliers and consumers against unfair activities and provides various operators with a certain competence of responsibility – only then such a system will be justified from a social and an ethical point of view.

Social ethics
Advertising
Competition
Advertising economy
Deutscher Werberat (Advertising Council of

Literatur

Arbeitsgrundsätze des Deutschen Werberats. In: V. NICKEL: Werbung in Grenzen. Report über Werbekontrolle in Deutschland. – Bonn: edition ZAW, 1994, S. 124.

BAUMBACH, A./HEFERMEHL, W.: Wettbewerbsrecht. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Zugabeverordnung, Rabattgesetz und Nebengesetze. – München: Beck, 1995.

BAUMGARTNER, A./KORFF, W.: Das Prinzip Solidarität. Strukturgesetz einer verantworteten Welt. In: Stimmen der Zeit; 208 (1990), 237 – 250.

BOHRMANN, T.: Ethik – Werbung – Mediengewalt. Werbung im Umfeld von Gewalt im Fernsehen. Eine sozialethische Programmatik. – München: R. Fischer, 1997.

Die pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute „Gaudium et spes". In: K. RAHNER/H. VORGRIMLER (Hg.): Kleines Konzilskompendium. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanums. – Freiburg i. Br.: Herder, [19]1986, S. 423 – 552.

HANAS, Z.: Vertrauen in der Werbung. Notwendigkeit und Grenzen von Vertrauen in der werblichen Kommunikation. – Zabki: Apostolicum-Verlag, 1998.

HATJE, A.: Wirtschaftswerbung und Meinungsfreiheit. – Baden-Baden: Nomos, 1993.

HATTEMER, K.: Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der Werbung. In: B. TIETZ (Hg.): Die Werbung. Handbuch der Kommunikations- und Werbewirtschaft. Bd. 1. – Landsberg am Lech: Moderne Industrie, 1981, S. 15 – 21.

HAUSMANNINGER, T.: Kritik der medienethischen Vernunft. Die ethische Diskussion über den Film in Deutschland im 20. Jahrhundert. – München: W. Fink, 1993.

HOMANN, K./BLOME-DREES, F.: Wirtschafts- und Unternehmensethik. – Göttingen: Vandenhoeck, 1992.

KLUXEN, W.: Ethik des Ethos. – Freiburg: Alber, 1974.

KLUXEN, W.: Ethik und Ethos. In: A. HERTZ u. a. (Hg.): Handbuch der christlichen Ethik. Bd. 2. – Freiburg: Herder, 1978, S. 518 – 532.

KORFF, W.: Wirtschaft und Ethik. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament"; 20. 7. 1990, S. 32 – 38.

KORFF, W.: Die Energiefrage auf dem Prüfstand. In: Ders.: Die Energiefrage. Entdeckung ihrer ethischen Dimension. – Trier: Paulinus, 1992, S. 9 – 21.

KOTLER, P.: Marketing-Management. Analyse, Planung und Kontrolle. – Stuttgart: Poeschel, 1989.

KROEBER-RIEL, W.: Konsumentenverhalten. – München: Vahlen, 1992.

KUHLMANN, E.: Verbraucherpolitik. Grundzüge ihrer Theorie und Praxis. – München: Vahlen, 1990.

MICHEL, K.-G.: Konsumethik in der Wohlstandsgesellschaft, Paderborn u. a.: F. Schöningh, 1997.

NELL-BREUNING, O. von: Gerechtigkeit und Freiheit. Grundzüge katholischer Soziallehre. – München: G. Olzog, 1985.

NICKEL, V.: Werbung, Wirtschaft und Moral. Qualitative Merkmale einer unendlichen Diskussion. Vortrag Universität Leipzig. – Bonn: edition ZAW, 1993.

NICKEL, V.: Werbung in Grenzen. Report über Werbekontrolle in Deutschland. – Bonn: edition ZAW, 1994.

NICKEL, V.: Aufgaben in der gesellschaftlichen Auseinandersetzung um Werbung. Was die Solidargemeinschaft ZAW leistet. Vortrag. Regionales GWA-Chef-Treffen. – Bonn: edition ZAW, 1995.

NORDEMANN, W.: Wettbewerbsrecht. – Baden-Baden: Nomos, 1990.

Päpstlicher Rat für die sozialen Kommunikationsmittel: Ethik in der Werbung. Hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. – Bonn: 1997.

ROST, D.: Pawlows Hunde. Die Legende von der beliebigen Manipulierbarkeit des Menschen. – Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt, 1993.

SCHMID-JORTZIG, E.: Meinungs- und Informationsfreiheit. In: J. ISENSEE/P. KIRCHHOF (Hg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 6. – Heidelberg: C. F. Müller, 1989, S. 635 – 666.

SCHRADER, J.: Der Mythos vom Verführer ist „verstaubt". In: G. KALT (Hg.): Öffentlichkeitsarbeit und Werbung. Instrumente, Strategien, Perspektiven. – Frankfurt: Institut für Medienentwicklung und Kommunikation, 1993, S. 241 – 244.

SCHULZE, G.: Die Erlebnisgesellschaft. Kultursoziologie der Gegenwart. – Frankfurt: Campus, 1992.

TOSCANI, O.: Die Werbung ist ein lächelndes Aas. – Mannheim: Bollmann, 1996.

WEINBERG, P.: Erlebnismarketing. – München: Vahlen, 1992.

Dr. theol. Dipl.-Soz. Thomas Bohrmann, Institut für Moraltheologie und Christliche Sozialethik, Universität München, Geschwister-Scholl-Platz 1, D-80539 München

ETHICA; 7 (1999) 3, 245 – 260

SIGMUND BONK

EIN RECHT AUF TODESSTRAFE?

Privatdozent Dr. Sigmund Bonk, geb. 1959 in Traunstein/Obb., ist derzeit Oberassistent am Institut für Philosophie der Universität Regensburg. Er studierte in München und Oxford Philosophie, Allgemeine Geschichte, Kunstgeschichte, Logik und Wissenschaftstheorie, promovierte 1990 mit einer Arbeit über den irischen Barockphilosophen Berkeley (1685 – 1753), die in bearbeiteter Gestalt und in englischer Übersetzung unter dem Titel „We see God." George Berkeley's Philosophical Theology (Frankfurt/Main u. a., 1997) erschienen ist. Seine Habilitationsschrift „Abschied von der Anima mundi. Die britische Philosophie im Vorfeld der Industriellen Revolution" ist kürzlich im Alber-Verlag, Freiburg, veröffentlicht worden (1999, 607 S.).
Neben seinem Forschungsschwerpunkt, der neuzeitlichen und näherhin angelsächsischen Philosophiegeschichte, besteht auch ein großes Interesse an Fragen der Gerechtigkeit (vgl. z. B. seine *Kleine Theodizee*. – Regensburg: Roderer, 1996). Eine dieser Fragen ist die nach der Legitimität der Todesstrafe, welche – unter dem Eindruck eines amerikanischen Dokumentarfilms über einen für sich selbst die Todesstrafe fordernden Strafgefangenen – im folgenden Artikel unter einer neuen Perspektive behandelt wird: Die Fragestellung nach dem Recht von Richtern, über Mitmenschen die Todesstrafe zu verhängen, wird probeweise einmal durch die nach dem Recht von Straftätern, von ihren Richtern die Todesstrafe zu fordern, ersetzt.

1. Ist es denkbar bestraft werden zu wollen?

In seiner *Metaphysik der Sitten* (1797) erklärt I. KANT lapidar: „... es ist unmöglich, gestraft werden zu *wollen*".[1] Offenbar hält er es für selbstverständlich, daß die Strafe etwas Leidvolles und daher Schlechtes für den Straftäter ist.[2] G. W. F. HEGEL wird in seinen *Grundlinien der Philosophie des Rechts* (1820) eine ganz andere Auffassung vertreten. „Die Verletzung,

1 AA, VI, 335.

2 Bei näherem Hinsehen auf KANTs Straftheorie wird dieser Eindruck in gewisser Hinsicht korrigiert. Die hier aus dem größeren Zusammenhang genommene Aussage soll auch nur als erster Einstieg in die Problematik dienen. Weiter unten wird noch etwas genauer von KANTs Theorie die Rede sein.

die dem Verbrecher widerfährt, ist nicht nur *an sich* gerecht, – als gerecht ist sie zugleich sein *an sich* seyender Wille, ein Daseyn seiner Freiheit, *sein* Recht; [...]"[3]. Als „Vernünftiger" müsse auch der Verbrecher Gerechtigkeit wollen und zwar eine allgemeine Gerechtigkeit, die dann notwendig auch die eigenen Taten umfaßt. Der Rechtsbrecher habe deswegen ein *Recht auf Strafe*, weil er auch mit seiner Straftat noch nicht den unveräußerlichen Anspruch verspielte, als freies Vernunftwesen, d. i. als *Person*, anerkannt zu werden. Sein subjektiver Wille mag anders und auf enge Weise selbstsüchtig sein, es solle ihm dennoch Anteil an dem vernünftigen, an sich seienden Willen zugestanden werden. Dieser Vernunftwille erkenne im Strafen nichts Schlechtes, sondern ganz im Gegenteil etwas Gutes. Vergleichbar hatte schon PLATON argumentiert, der an die Stelle der Hegelschen Unterscheidung von für sich und an sich seiendem Willen die Reflexion auf das Heil des Leibes bzw. der Seele setzte. Vornehmlich im *Gorgias* versucht er zu begründen, daß Schaden für den Leib durchaus mit einem Heil für die Seele verbunden sein könne und daß es der Seele „allergrößtes und erstes Übel" sei, „für verübtes Unrecht keine Strafe zu leiden".[4] SOKRATES scheut sich genauso wenig wie nach ihm HEGEL, daraus Konsequenzen abzuleiten, welche den gewöhnlichen (und den Kantischen) Ansichten geradewegs entgegengesetzt sind:

> „Wenn man aber entweder selbst Unrecht getan hat oder ein anderer, den man lieb hat, dann muß man aus freien Stücken schleunigst dahin gehen, wo man so rasch als möglich seine Strafe erhält, nämlich zum Richter gleichsam wie zum Arzte, auf daß die Krankheit der Ungerechtigkeit sich nicht einniste und die Seele verderbe und unheilbar mache."[5]

3 JA, VII, 155.

4 *Gorgias*, SD, I, 84.

5 Ebd., SD, I, 85. Was den Punkt der Anklage anderer aus Liebe angeht, so ist SOKRATES im *Euthyphron* offensichtlich anderer Auffassung als an dieser *Gorgias*-Stelle. Aus dem Eingangsgespräch geht hervor, daß SOKRATES persönlich niemals gegen einen anderen gerichtliche Klage erheben würde und der Verlauf des Gesprächs verdeutlicht SOKRATES' große Zweifel an der moralischen Rechtmäßigkeit der Mordanklage des Euthyphron gegen den eigenen Vater. Eine gewisse Zwiespältigkeit in der Beantwortung dieser Frage findet sich auch bei THOMAS VON AQUIN: Einerseits gelte zwar: „Keiner ist verpflichtet, gegen die Treue zu handeln, die er dem Freunde schuldet, weil er dem anderen nicht antun darf, wovon er nicht wünscht, daß man es ihm antue" (Summa theologica, II, 2 Qu 68,1) (DLA, XVIII, 234); andererseits: „Bei der einfachen Anzeige aber geht die Absicht nicht auf die Bestrafung des Fehlenden, sondern auf seine Besserung" (ebd., II, 2, Qu 67, 3 bzw. DLA, XVIII, 228): Müßte eine solche, gerade beim Freunde, jedoch nicht immer angestrebt werden?

Die richterliche Strafe verhält sich demnach zur Ungerechtigkeit der Seele wie (*per analogiam*) die ärztliche Kur zur Krankheit des Leibes. Beide Verordnungen sind dem seelisch oder körperlich „Kranken" zwar unangenehm, dennoch aber stellen sie etwas Gutes für ihn dar. Folge er nur seiner Vernunft, so PLATON, dann würde der an seinem Unrechttun Laborierende das Gute im Bestraftwerden erkennen, d. h. er würde – entgegen KANTs Ansicht – bestraft werden wollen. – Philosophische Reflexionen wie diese mögen manchem etwas „abgehoben" und wirklichkeitsfremd erscheinen. Die Allgemeingültigkeit der eingangs zitierten These KANTs ließe sich jedoch sogar mit empirischen Argumenten bestreiten. Selbstanzeigen bei Gerichten, Polizeistationen und Finanzämtern mögen nicht gerade alltäglich sein, kommen aber unzweifelhaft vor. Nicht allzu wenige Richter haben schon Angeklagte erlebt, welche die eigene Bestrafung erbaten (oder sogar forderten) und höchstwahrscheinlich kennt jeder Beichtvater die Bitte des sogenannten reuigen Sünders um die Auferlegung einer eventuell sogar schweren Buße. Und auch der treulos gewesene SHAKESPEARE will sich selbst die folgenden Bußübungen auferlegen:

„Und scharfe Essigtränke will ich trinken
Als williger Kranker: Was Entsühnung schafft,
Das Bitterste soll mir nicht bitter dünken,
Kein zwiefach Büßen, das die Strafe straft."[6]

Da die Wirklichkeit die Möglichkeit beweist, dürfte nun, trotz der (gleich noch weiter bemüht werdenden) unzweifelhaften Autorität KANTs, klar geworden sein, daß es durchaus denkbar ist, bestraft werden zu wollen. Weiterhin ist es aber auch möglich, mit dem Tode bestraft werden zu wollen. (In den USA ist diese Forderung auch schon de facto erhoben worden. Wann das in Deutschland geschieht, ist wohl nur eine Frage der Zeit). Und genau hier erhebt sich jetzt ein Problem der „angewandten Ethik" bzw. der „angewandten Rechtsphilosophie". In Frageform gebracht, lautet es: Haben Verbrecher, beispielsweise ihrer Tat überführte und geständige Mörder, ein Recht darauf, mit dem Tode bestraft zu werden, falls sie diesen Wunsch anhaltend und überzeugend zum Ausdruck bringen?

6 Seine Untreue erscheint ihm – in der Retrospektive ... – selbst als (erste) Strafe: vgl. Sonnette, Nr. 111.

2. Die Argumente gegen die Todesstrafe und die Frage nach einem Recht auf diese Strafe

Zunächst dürfte eine Verneinung dieser Frage manchem näher liegen als eine hier vorgeschlagene (vorsichtige und zögernde!) Bejahung, für welche im Folgenden gleich argumentiert werden soll. Warum? Ein erster Grund ist sicherlich der Mißmut oder gar die Abscheu, den die Vorstellung einer jeden Todesstrafe hervorruft, unabhängig davon, ob diese gefordert oder verhängt worden war. Hierin liegt meines Erachtens ein echtes Negativum meiner vorgeschlagenen Antwort, welches jedem eindeutigen und kompromißlosen Nein zur Todesstrafe bemerkenswertes Gewicht verleiht. Die Todesstrafe ist etwas Archaisches, ja schwer vermeidbar Barbarisches. Je tiefer wir uns in der Vorstellung einer solchen Prozedur mit ihren peinvollen Einzelheiten verlieren, desto stärker wird sich unser Gefühl gegen diese sträuben, ja aufbäumen. Aber oft hat die Vernunft Gründe, die das Gefühl nicht kennt. Von diesen angeleitet, vermag sie ein anderes, vielleicht noch immer wenig beglückendes, aber doch immerhin ein leichter erträgliches Szenario zu entwerfen. Der Todeskandidat, der wirklich vollen Bewußtseins sterben will, wird sich nicht gegen die Vollzugsbeamten zur Wehr setzen, wird nicht schreien, toben, treten und um sich schlagen. Man wird ihn nicht gewaltsam zu Tode bringen müssen, denn es ist ihm möglich, vielleicht sogar ein wenig wie SOKRATES oder SENECA, gefaßt und mit Würde zu sterben. Jedenfalls liegt es an ihm, dies zu versuchen, wie es erwägenswerterweise weniger an ihm liegt, d. h. ihm noch schwerer fallen dürfte, seine Würde in dem Ambiente von Pritsche, Toilette, Stahltür und Gitterfenster dauerhaft zu wahren. Die Gegner der Todesstrafe sollten sich keinesfalls der Illusion hingeben, die lebenslange Haft sei *kein* „brutales" Strafinstrument. Das Maß der Brutalität ist hier nur in die Länge gezogen, weswegen es auf die Vorstellung (damit aber nicht auch schon auf die „Lebenslänglichen" selbst) gewissermaßen verdünnt oder verflüchtigt wirkt.

Ein zweiter Grund für die kompromißlose Ablehnung der Todesstrafe hängt eng mit dem ersten zusammen: Die Forderung nach einer solchen Strafe scheint auf einen „Ruf nach dem Henker"[7] hinauszulaufen, und niemand wird an einem Wiederaufblühen dieses Gewerbes Gefallen finden können. Aber noch einmal wäre an das bei der gewöhnlichen Todesstrafe fehlende Element der Freiwilligkeit des Delinquenten zu erinnern.

7 Vgl. etwa die leidenschaftlichen Plädoyers gegen jede Todesstrafe in A. KOESTLER (Hg.): Die Rache ist mein (1961).

Unschwer könnte man sich Hinrichtungsarten überlegen, die ohne Berufsscharfrichter auskommen, da sie der Verurteilte selbst anwendet, auslöst oder wie auch immer; vielleicht auch im Verein und gleichzeitig mit Freunden, die seinen Todeswunsch achten, unterstützen und die dem zum Sterben Bereiten bei seinem schweren Gang begleitend beistehen wollen. (Das Bild des im Kreise seiner Freunde den Schierlingsbecher leerenden Sokrates wirkt erhaben, wohl auch ein wenig unheimlich, nicht aber niederdrückend und keinesfalls Abscheu erregend.)

Ein dritter plausibler Grund gegen Todesstrafen liegt in der Unmöglichkeit beschlossen, Justizmorde auszuschließen. Die Gefahr des Irrtums sei grundsätzlich immer gegeben und die Hinrichtung stelle eine nicht mehr rückgängig zu machende Art des Irrtums dar (und das ist sie in der Tat). Ich will hier gar nicht das Problem verfolgen, inwiefern Haftstrafen rückgängig gemacht bzw. mit (für gewöhnlich auch noch spärlicher) finanzieller „Haftentschädigung" ausgeglichen werden können. Statt dessen erscheint mir doch eine Wahrscheinlichkeitsabwägung statthaft und angemessen, zumal ja menschliche Entscheidungen niemals völlig gewiß sind. Menschen entscheiden immer unter Risiko, und auch die Entscheidung des bundesdeutschen parlamentarischen Rats aus dem Jahre 1949 (Österreich: 1950), die Todesstrafe abzuschaffen, war „lebensgefährlich" (vgl. GG 102). So könnte es etwa vorkommen (und es ist auch geschehen, man denke etwa an das Geiseldrama von Gladbeck), daß Schwerverbrecher, die wohl vor jenem 6. Mai 1949 zum Tode verurteilt worden wären, fliehen (oder sogar wegen guter Führung in aller Form entlassen werden) und erneut morden.

Der Tod Unschuldiger ist also bei *keiner* Entscheidung „auf Leben und Tod" ganz auszuschließen. Wird aber eine Todesstrafe auf Antrag eines juridisch einwandfrei überführten und womöglich auch noch geständigen Straftäters vollzogen, dann ist die Gefahr des Justizirrtums sicherlich sehr gering. Zwar ist es selbst dann noch nicht vollkommen ausgeschlossen, daß ein Strafgefangener, der sich selbst einer schweren Straftat bezichtigt (wobei zusätzlich die Zeugen und der Richter irren etc.), diese dennoch nicht begangen hat: wenn er außerdem aber noch den andauernden dringenden Wunsch äußert, der, wie er angibt, Schwere dieser Tat wegen, nicht „nur" mit dem Gefängnis, sondern mit dem Tode bestraft zu werden – spätestens dann dürfte die Gefahr eines Justizirrtums doch *weitgehendst* beseitigt sein. Die Gefahr eines *Justizmordes* bestünde jedenfalls überhaupt nicht mehr, da auch beim Eintreten des schlimmstmöglichen Falles gerechterweise nur noch von einer amtlichen Hilfeleistung zum (bewußt

gewollten und raffiniert geplanten) Selbstmord gesprochen werden könnte.

Drei weitere Gründe für die Ablehnung jeglicher Todesstrafe, die m. E. noch ins Feld geführt werden könnten, haben nur für bestimmte Menschen Bedeutung und sollen deswegen auch nur kurz besprochen werden:

(1) Da sind die wenigen, die dem Staat *jedes* Recht auf Tötung aberkennen, also etwa radikale Pazifisten. Aber zu den obersten Aufgaben des Staates gehört – neben der Wahrung der Menschenwürde und -rechte, u. a. der Freiheitsrechte – der Schutz des Gemeinwohls. Auf diesen Schutz können die Staatsbürger weder verzichten noch können sie vernünftigerweise ein Interesse daran haben, daß etwas anderes oder jemand anderer als die eigene Staatsgewalt diesen garantiert. Deswegen muß, zumindest bei einem Angriff von äußeren Feinden oder Aggressoren, Kriegsdienst verordnet werden können. Damit ist aber dem Staat bereits ein Anordnungsrecht auf Tötung eingeräumt: Mag diese Konsequenz auch unerfreulich sein, sie erscheint ganz unvermeidbar.

(2) Manche sind noch weiter gegangen und haben alle Strafen als Übel gesehen, welche einander aufzuerlegen Menschen kein Recht hätten. So schreibt L. N. TOLSTOJ am Schluß seines letzten Romans *Auferstehung* von seinem (weitgehend autobiographisch konzipierten) „Helden", er habe eingesehen, daß der Mensch nichts vergelten, sondern alles verzeihen solle[8]. So eindrucksvoll TOLSTOJs Plädoyer für ein universelles, zwischenmenschliches Vergeben und Vergessen auch immer ist – man wird dennoch die Gefängnisse nicht auflösen und auch auf andere Strafen schwerlich verzichten können, ist es doch leider nur allzu leicht absehbar, wie diese Maßnahme die Frechheit der Rechtsbrecher vergrößern und die Tyrannisierung und das Leiden der übrigen anwachsen ließe. TOLSTOJ beruft sich in seiner „Anti-Straf-Theorie" auf das Neue Testament, wobei freilich nicht zu übersehen ist, daß er dieses eigenwillig und auch sehr se-

8 Ihm sei jetzt deutlich geworden, daß die einzige sichere Rettung vor dem schrecklichen Bösen, das die Menschen erleiden würden, darin bestehe, daß die Menschen sich stets vor Gott schuldig und deswegen für unfähig erklärten, andere Menschen zu bestrafen oder zu bessern. Und weiter: „Ihm wurde jetzt klar, daß alle das schreckliche Böse, dessen Zeuge er in Gefängnissen und Zuchthäusern geworden, und das ruhige Selbstvertrauen derer, die dieses Böse verübten, nur daher kam, daß die Menschen etwas Unmögliches wollten: selbst böse, wollten sie das Böse bessern. Lasterhafte Menschen wollten Lasterhafte bessern und glaubten das auf mechanischem Wege zu erreichen. Aber die Folge von alledem war nur, daß die ... Leute, die sich diese Scheinbestrafung und Scheinbesserung anderer zum Beruf machten, selbst auf das äußerste verdorben wurden und unaufhörlich die andern, die sie quälten, ebenfalls verdarben" (aus Kap. XXVIII).

lektiv gelesen hat, denn sogar PAULUS gesteht in *Röm* 13,37 nicht nur der staatlichen Obrigkeit, sondern sogar den christlichen Gemeinden eine Strafgewalt zu (vgl. *1 Kor* 5,3ff; *2 Kor* 2,6; *1 Tim* 1,20).

(3) Auch Menschen, die das Alte Testament als Gottes Wort und von daher als unbedingt bindend betrachten, sollten ihr Augenmerk nicht allein auf das Fünfte Gebot („Du sollst nicht töten", wohl i. S. von „Du sollst nicht morden"[9]) richten, sondern auch andere Aussagen zumindest mitberücksichtigen (z. B. „Auge um Auge, Zahn um Zahn", „Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll auch durch Menschen vergossen werden" und vor allem die eindeutige Anweisung in *Dtn* 19,11, wonach Mörder hinzurichten sind). Im übrigen ist von dem hier diskutierten, sehr speziellen Fall einer ehrlichen Bitte oder Forderung eines Schwerverbrechers um die bzw. nach der Todesstrafe in der Bibel nirgendwo die Rede.

Wir haben damit sechs Argumente gegen Todesstrafen mit eben diesem speziellen Fall konfrontiert und gelangen zu dem Ergebnis, daß keiner davon gewichtig genug ist, um eine ausnahmslose Verneinung jeder Form von Todesstrafe als rational begründet anzusehen. Als nächstes sollen die Gegengründe, d. h. Argumente, welche positiv für die Todesstrafe oder für ein Recht auf Todesstrafe geltend gemacht werden könnten, vorgestellt und untersucht werden.

3. Die Argumente für die Todesstrafe und die Frage nach einem Recht auf diese Strafe

Obwohl ich persönlich nie ein Befürworter der herkömmlichen, über den Straftäter äußerlich verhängten („verhenkten") Todesstrafe gewesen bin (Phasen innerer Unsicherheit seien gerne eingeräumt), erschien mir das von ihren Verteidigern, etwa von KANT, vorgebrachte Gerechtigkeitsargument stets als beeindruckend und erwägenswert. Ein apriorischer „Imperativ der Strafgerechtigkeit" gebiete die Verhältnismäßigkeit von Tat und juridischer Wirkung und hieraus folge – mit KANTs martialischen Worten – (für den Verbrecher):

> „Hat er aber gemordet, so muß er sterben. Es giebt hier kein Surrogat zur Befriedigung der Gerechtigkeit. Es ist keine *Gleichartigkeit* zwischen einem noch so kummervollen Leben und dem Tode, also auch keine Gleichheit

9 So auch der *Katechismus der Katholischen Kirche* (1993): „Das fünfte Gebot verwirft den *direkten und willentlichen Mord* als schwere Sünde" (2268, S. 577). In 2266 wird die Verhängung der Todesstrafe „in schwerwiegendsten Fällen" erlaubt (S. 576).

des Verbrechens und der Wiedervergeltung, als durch den am Thäter gerichtlich vollzogenen, doch von aller Mißhandlung, welche die Menschheit [KANT meint das Wesen des Menschen] in der leidenden Person zum Scheusal machen könnte, befreieten Tod."[10]

Mit den Gegnern der Todesstrafe geht KANT hart ins Gericht. So wirft er Cesare BECCARIA – sicherlich mit allenfalls zweifelhafter Berechtigung – vor, seine Überlegungen zur Strafrechtsreform seien lediglich „aus theilnehmender Empfindelei einer affektirten Humanität"[11] hervorgegangen. Ganz abgesehen von solcher Polemik und auch abgesehen von der schwierigen Frage, ob man apriorische Rechtsgrundsätze annehmen solle oder auch nur dürfe, scheint doch schwer bestreitbar, daß es zumindest so etwas wie ein weit verbreitetes, sei es gesundes, sei es bedauerliches Volksempfinden gibt, demzufolge Mörder ihr Recht auf Leben verwirkt hätten.[12] In den Religions-, Moral- und Rechtskanonices älterer Völker herrscht hier ebenfalls eine erstaunliche Einmütigkeit vor. Auch heute gibt es allem Erfahrungsanschein nach in unserem Staat eine latente, weithin schweigende Mehrheit für die Todesstrafe (wenn auch nicht bei den Parlamentariern und auch nicht bei den sogenannten Medienmachern). Dies schafft eine für ein demokratisches Gemeinwesen doch zumindest bedenkliche Situation. Und es geschehen immer wieder Verbrechen (man denke z. B. an den belgischen Fall Dutroux), die auch Menschen, welche sich schmeicheln, über ein höher kultiviertes respektive differenziertes Rechtsempfinden zu verfügen, in ihrem Herzen unsicher werden lassen, ob ihr klares Nein zur Todesstrafe wirklich irreversibel sein sollte.[13] Vor diesem Hintergrund stellt sich nun die Frage, ob es möglich wäre, wenigstens den Kern oder doch einen bedeutsamen Aspekt dieses Gerechtigkeitsarguments zu retten. (Denn in der gegenwärtigen Rechtslage findet dieses Argument überhaupt keinen Niederschlag). Die Antwort lautet, daß dies bei einer juridischen Verordnung, darin dem Straftäter ein Recht auf die Todesstrafe zugebilligt wird, der Fall wäre oder sein könnte. Eine solche Regelung erscheint geeignet, einen tragbaren Mittel-

10 AA, VI, 333.

11 AA, VI, 335.

12 Nach KANTs Ansicht wird dieses sogar von den Mördern selbst geteilt: „Überdem hat man nie gehört, daß ein wegen Mordes zum Tode Verurtheilter sich beschwert hätte, daß ihm dabei zu viel und also Unrecht geschehe, jeder würde ihm ins Gesicht lachen, wenn er sich dessen äußerte" (op. cit., AA. VI, 334).

13 Dies scheint auch einem der bekanntesten und profiliertesten Gegner der Todesstrafe widerfahren zu sein: *Gustav Radbruch*. In seiner späteren Zeit als Reichsjustizminister in Weimar stimmte er überraschend für die Todesstrafe bei besonders verwerflichen und staatsgefährdenden Verbrechen.

weg zwischen der Gerechtigkeitsforderung einerseits und dem Abscheu vor der Todesstrafe als solcher andererseits zu eröffnen.

Ein zweiter Grund, der für das infrage stehende Recht spricht, bedarf einer etwas längeren einleitenden Erläuterung. Er ergibt sich aus der Forderung nach einem grundlegenden Orientierungswechsel in der gegenwärtigen Strafrechtstheorie. Beginnend mit dem bereits erwähnten C. BECCARIA und wirksam fortgeführt durch den humanistischen Utilitarismus[14], sind die Gerechtigkeitstheorien häufig als „Vergeltungs-" oder gar „Rachetheorien" bezeichnet und kritisiert worden. Es ging den Utilitaristen nicht mehr so sehr darum, der Tat des Straftäters gerecht zu werden als vielmehr um den Anspruch der Gesellschaft auf permanente Ruhe und ungestörten Frieden. Geschichte machte J. BENTHAMs Umkehrung der traditionellen Perspektive: „All punishment is a mischief. [...] if it ought at all to be admitted, it ought only to be admitted in as far as it promises to exclude some greater evil."[15] Der Wechsel des Augenmerks von der eine Antwort fordernden und u. U. einmaligen (Straf-)Tat des Rechtsbrechers zu dem negativen Einfluß der Täter auf die Gesellschaft machte aus dem „Straf-täter" gewöhnlich einen „sträflichen Charakter" und Gesellschaftsfeind.[16] Darüber hinaus führte der soziale Utilitarismus zu merkwürdigen, das Gerechtigkeitsgefühl manchmal geradewegs empörenden Konsequenzen. Wenn nämlich Strafe als ein grundsätzliches Übel dann und nur dann, in diesem Fall jedoch notwendigerweise, gerechtfertigt und zu verhängen wäre, wenn sie der Gesellschaft von Vorteil ist, dann könnte in Ausnahmefällen auch einmal die Bestrafung eines Unschuldigen „gerecht", i. e. „gesellschaftlich oppurtun", erscheinen, insbesondere in dem Fall, daß der Unschuldige von den Angehörigen dieser Gesellschaft als „Sündenbock" gebraucht wird. Weiterhin wäre die bei „zu erwartenden" Straftaten präventiv vorausgehende Inhaftierung und Bestrafung „verdächtiger Subjekte" und „sträflicher Charaktere" unter diesen Vorausset-

14 In Deutschland vor allem durch die „Soziologische Strafrechtsschule" um Franz VON LISZT (1851 – 1919) vertreten.

15 Zitiert nach dem Lemma „Punishment" in: P. EDWARDS (Hg.): Encyclopedia of Philosophy (1967), Vol. VII.

16 So schrieb vor BENTHAM schon David HUME in seiner *Untersuchung über den menschlichen Verstand* (1748) gegen Anfang des Zweiten Teils des Achten Abschnitts: „Handlungen sind ihrer eigensten Natur nach zeitlich und vergänglich; wo sie nicht einer *Ursache* in Charakter und der Anlage der Persönlichkeit entspringen, die sie ausübt, da können weder die guten ihr zur Ehre noch die schlechten ihr zur Schande gereichen" (Reclam-Ausg., S. 116). Und er fährt fort mit der Behauptung, „daß Handlungen jemanden nur insoweit zum Verbrecher stempeln, als sie Beweise verbrecherischer Prinzipien im Geiste sind; [...]" (S. 117).

zungen geradeso angebracht und unbedenklich wie Sippenhaft und andere „nützliche", aber dem Gerechtigkeitssinn doch wohl unzumutbare Maßnahmen. Der Richtungswechsel von der Individualretribution zur Sozialprävention ist, wohl entgegen dem ersten Augenschein, auch in der neuesten Entwicklung der Straf(-rechts-)Lehre, die vor allem in den 60er Jahren in Gang gekommen ist, nicht revidiert worden. So meint etwa Eduard NAEGELI, daß die neueste Richtung erfreulicherweise zu Recht ganz an der Person des Straftäters orientiert sei, welche Ansicht er durch folgende Grundthese komplementieren möchte:

> „Strafe kann ethisch höchstens so lange gerechtfertigt werden, als es keine Alternativen gibt, die den Bestand der Rechtsordnung und den Schutz der Rechtsgüter ebensogut zu gewährleisten vermögen."[17]

Die These selbst scheint aber bereits zu verraten, daß es – wie bei BENTHAM – eigentlich und vorrangig eben nicht so sehr um den Straftäter, als vielmehr um den Bestand der Gesellschaft resp. ihrer Rechtsordnung und -güter geht, und auch NAEGELIs weitere These von der Strafe als einer „Resozialisierungsmaßnahme" läßt hinter der Sorge um den Straftäter die weit brennendere Sorge um den Erhalt des ungestörten Gemeinwohls unschwer erkennen. Auch KANT würde eine solche Auffassung, als gänzlich unvereinbar mit dem kategorischen Imperativ[18], rundweg ablehnen:

> „*Richterliche Strafe* [...] kann niemals bloß als Mittel ein anderes Gute zu befördern für den Verbrecher selbst, oder für die bürgerliche Gesellschaft, sondern muß jederzeit nur darum wider ihn verhängt werden, *weil er verbrochen hat*; denn der Mensch kann nie bloß als Mittel zu den Absichten eines anderen gehandhabt und unter die Gegenstände des Sachenrechts gemengt werden, wowider ihn seine angeborne Persönlichkeit schützt, [...]".[19]

17 Eduard NAEGELI: Aspekte des Strafens (1974), S. 32.

18 Dieser lautet, in der dritten Fassung, gemäß der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*: „Handle so, daß du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst" (AA, IV, 429).

19 I. KANT: Metaphysik der Sitten, AA, VI, 331. A. SCHOPENHAUER, der Hauptvertreter der philosophischen Mitleidsmoral, glaubt hier ganz anders urteilen zu müssen als „die Kantianer", denen er sich ja sonst so nahe weiß: „Aber dieser von allen Kantianern so unermüdlich nachgesprochene Satz, ‚man dürfe den Menschen immer nur als Zweck, nie als Mittel behandeln', ist zwar ein bedeutend klingender und daher für alle die, welche gern eine Formel haben mögen, die alles fernern Denkens überhebt, überaus geeigneter Satz; aber beim Lichte betrachtet ist es ein höchst vager, unbestimmter, seine Absicht ganz indirekt erreichender Ausspruch, der für jeden Fall seiner Anwendung erst besonderer Erklärung, Bestimmung und Modifikation bedarf, so allgemein ge-

Aber – unvereinbar mit apriorischen Imperativen oder nicht – die Deutung der Strafe als Resozialisierungsmaßnahme zeitigt in jedem Fall einige prekäre Konsequenzen: Wie vernehmlich, soll hier ja bedenklicherweise nicht die Tat, sondern die Person des Straftäters im Mittelpunkt stehen, aber dies ist (wenn auch weniger deutlich) eigentlich auch noch nicht einmal der Fall. Schon die neuen Schlagwörter „Resozialisierung" und, noch deutlicher, „Kriminaltherapie" verraten ja das letztlich wenig humane (wenn vielleicht auch, wenigstens der Selbstbekundung zufolge, „humanistische") Menschenbild, welches hier, trotz gegenteiliger Beteuerungen, im Hintergrund steht. Der Straftäter wird zum letztlich verwirrten, unmündigen Kind vor dem „Vater Staat" degradiert,[20] der aber – gottlob! – alles versteht und von daher auch alles verzeiht ...[21] Und schlimmer noch:

nommen aber ungenügend, wenigsagend und noch dazu problematisch ist. Der dem Gesetze zufolge der Todesstrafe anheimgefallene Mörder muß jetzt allerdings und mit vollem Recht als bloßes *Mittel* gebraucht werden. Denn die öffentliche Sicherheit, der Hauptzweck des Staats, ist durch ihn gestört, ja sie ist aufgehoben, wenn das Gesetz unerfüllt bleibt: er, sein Leben, seine Person, muß jetzt das *Mittel* zur Erfüllung des Gesetzes und dadurch der Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit seyn ..." (WWV, S.434 f.) Auch für SCHOPENHAUER sind also innerer Frieden oder öffentliche Sicherheit bedeutsamere Kriterien des Rechtsgedankens als die Idee der Gerechtigkeit selbst.

20 Hans-Joachim RENNKAMP beginnt seinen sehr lesenswerten Artikel *Die Würde des Schuldigen* mit folgenden Bemerkungen: „Der bekannte Psychologe Viktor FRANKL berichtet einmal von einem Erlebnis in einem kalifornischen Zuchthaus, wo er vor den dort Inhaftierten Vorträge halten sollte. In seiner Begleitung befand sich ein Kollege, Professor einer amerikanischen Universität, der später mit den Kriminellen sprach, um ihre Reaktionen zu testen. Dabei bekam er zu hören, sie seien es endlich satt, sich monatlich von irgendeinem Psychologen einen Vortrag anzuhören, der schließlich auf folgende, immer wiederkehrende Formel hinauslief: Ihr seid arm, ihr seid unschuldig, ihr seid die Opfer, ihr seid das Produkt von Kindheitskonflikten und gestörten Familienverhältnissen... Wir können das nicht mehr hören!, erklärten die Gefangenen. Und nun kommt dieser Frankl aus Europa, der uns etwas völlig anderes sagt: Wir seien Menschen wie er auch, und als Menschen hätten wir die Freiheit, so oder so zu handeln. Wir hätten die Freiheit gehabt, einen Unsinn anzustellen, eine Gemeinheit zu begehen. Aber jetzt hätten wir als Menschen auch die Verantwortung, über unsere Schuld hinauszuwachsen. Hier hat uns zum ersten Mal einer als Mensch ernstgenommen! – Man kann vor lauter Motivationsforschung und Psychoanalyse, bei allem berechtigten Bedenken von Milieuschädigung und gesellschaftlicher Manipulation den Menschen als solchen aus den Augen verlieren, jenen Menschen, der als Person gefordert und angenommen sein will" (1983), S. 1.

21 Eine solche Verzeihensforderung findet sich beispielsweise schon bei Miguel de CERVANTES (Don Quijote, S. 866): „Den Angeklagten, den du verurteilen mußt, betrachte als einen Unglücklichen, der den Bedingungen unserer verderbten Natur unterworfen ist, und in allem, was von dir aus geschehen kann, ohne der Sache des Gegners Unrecht zu tun, zeige dich ihm mildherzig und erbarmend; denn obschon Gottes Eigenschaften alle gleich groß sind, so ist's doch nach unser Anschauung die Barmherzigkeit, die mehr glänzt und hervorstrahlt als die Gerechtigkeit": Eine weise Maxime, aber dies nicht zuletzt infolge der später oft weg gelassenen Interpolation „ohne der Sache des Gegners Unrecht zu tun" ...

In der Logik dieser auf eine Pathologisierung des Täters hinauslaufenden Argumentation läge eigentlich dessen Internierung in staatliche Psychiatrien – bekanntlich ein probates Mittel im Justizvollzug der ehemaligen Ostblockstaaten. Daß man den *Menschen*, die sich für die „Resozialisation" von Strafgefangenen einsetzen, Respekt zu zollen hat, bedarf freilich kaum der Erwähnung. Weit weniger klar ist jedoch, ob auch *Theorien*, in denen diese Resozialisation mit der Strafe identifiziert wird, ein vergleichbares Maß an Achtung verdienen. Diese sind ja auch noch mit der weiteren, grundsätzlichen Schwierigkeit konfrontiert, daß sie folgende konkrete, aber im einzelnen Fall möglicherweise sehr zweifelhafte, Voraussetzung treffen: Die eigentlich gar nicht selbstverständliche Annahme, wonach alle Straftäter den Wunsch verspüren, wieder in unsere Gesellschaft eingegliedert (denn was sonst sollte „resozialisiert" bedeuten?) zu werden. Denn ohne diesen vorausgesetzten Wunsch stünde die Resozialisation ja als eine schiere Zwangsmaßnahme und Strafe – im vorgeblich verfehlten Rechtsverständnis – da. In diesem Zusammenhang braucht aber nur die Frage gestellt zu werden, ob unsere Gesellschaft wirklich solcherart ist, daß jeder wünschen muß, derselben anzugehören, um die tiefe Fragwürdigkeit besagter „selbstverständlicher Annahme" zu erhellen ... Es sind sicherlich nicht nur Terroristen und „Autonome Gruppen", die das zweifellos wohlgemeinte Resozialisationsangebot als eine Zumutung brüsk von sich weisen würden. Wenn aber Strafe vernünftiger- oder humanitärerweise nichts anderes sein kann als Resozialisation, wie soll dann mit den Verweigerern umgegangen werden? – Nur noch eine letzte Bemerkung hierzu: Resozialisation ist als eine Fürsorgemaßnahme, bei allem Zweifel an ihrem Wert als einer Maßnahme der Gerechtigkeit, sicherlich etwas durchwegs Gutes, wie aber kann Strafe etwas durchwegs Gutes für den Bestraften sein?[22] Vor diesem Hintergrund, kann nun der folgende Vorteil, welcher in der Billigung eines Rechts auf Todesstrafe liegt, deutlich werden. Erst ein solches Recht würde erst eigentlich das verwirklichen, was die Strafrechtstheorie seit vielen Jahren sinnvollerweise anstrebt, aber nur irrtümlicherweise bereits geleistet zu haben verspricht: Der Straftäter rückt vorrangig als Person (nicht als potentielle Gesellschaftsgefahr oder armer Therapiebedürftiger – und beides bedeutet letztlich: als bloßes Mittel) in das Zentrum der Straftheorie.[23] Nachdem auf diese Wei-

22 Das Handwörterbuch der Sozialwissenschaften (1959) formuliert sehr einsichtig: „Allerdings ist der *Übelscharakter* selbst ein Kennzeichen der Strafe. (Wer das leugnet, leugnet in Wahrheit die Strafe überhaupt.)" (X, 211).

23 Von der noch grundsätzlicheren Frage, ob nicht vielleicht dem Opfer dieses primä-

se ein Schritt in die richtige Richtung gesetzt worden wäre,[24] könnten konsequenter- oder doch wenigstens denkbarerweise weitere begrüßenswerte Maßnahmen auf dieses Ziel hin erfolgen.

Bedurfte dieser zweite Grund einer relativ ausführlichen Einleitung und Erläuterung, so ist der dritte glücklicherweise schnell genannt und sicherlich ebenso schnell verständlich. Er leitet sich aus folgendem, m. E. unanfechtbarem, Grundsatz ab: *Rechte können und sollen den Menschen in einem freiheitlichen Staatswesen immer dann großzügigst gewährt werden, wenn nicht Mitmenschen darunter leiden müssen oder dadurch benachteiligt werden.* Ein Schwerverbrechern (z. B. Mördern) eingeräumtes Recht auf Todesstrafe würde für einige unter ihrer Schuld schwer zu leiden habenden Häftlinge bestimmt eine große Erleichterung bedeuten.[25] Es ist aber gar nicht recht einzusehen, wem diese Verfügung auf der anderen Seite schaden oder Nachteile bringen könnte. Ich möchte hinzufügen, daß ich dieses Argument, unbeschadet seiner Kürze, für besonders bedeutsam, ja letztlich sogar für ausschlaggebend, halte.

Diesen Abschnitt abschließend, sollen *drei weitere mögliche Argumente* für diese Rechtseinräumung wenigstens noch Erwähnung finden. (Nicht viel mehr als das, da ich sie selbst nicht gutheiße, mir jedoch – bei allem Respekt! – vorstellen kann, daß sie für andere einiges Gewicht haben könnten.)

(1) Da ist zunächst der Hinweis auf den Kostenfaktor; gibt es doch, zumal in Zeiten weitgehend leerer „öffentlicher Hände", immer wieder Stimmen, welche behaupten, jede für das Gefangenenleben eines Schwerverbrechers „investierte Mark" (jeder Schilling, Euro etc.) sei eine Verschwen-

re Augenmerk gelten sollte, will ich in diesem Artikel ganz absehen. Sie möge einem möglichen Folgeartikel vorbehalten bleiben.

24 Welche grundsätzlichen Schwierigkeiten einem richtigen Verständnis dieses Gedankens entgegenstehen, führte mir auch die briefliche Antwort Nicholas RESCHERs auf die Manuskriptfassung des vorliegenden Artikels deutlich vor Augen. So schreibt der bedeutende Philosoph: „'It is right, that ‚the environment should be protected' does not itself imply that ‚The environment has a right to be protected'. Rather it means that ‚People (and in particular future generations) have a right to have the environment protected'. Similarly, it could be argued that ‚It is right that murderers should be executed [if that's what the laws specify]' does not mean ‚Murderers have a right to be executed'. It means, rather, that ‚society-at-large has a right to have murderers executed'." Dem ist sicherlich zuzustimmen, aber wenigstens ich habe niemals das von RESCHER angegriffenen Argument gebraucht.

25 Es würde sie insbesondere nicht zu den in Gefängnissen leider immer wieder vorkommenden, entsetzlichen Selbstmorden drängen (man denke nur an das Erhängen am Fenstergitter oder an das Aderschneiden auf der Zellentoilette: Allein schon solcher Vorkommnisse wegen sollte das Thema „Ein Recht auf Todesstrafe?" auch hierzulande ernsthaft diskutiert werden).

dung öffentlicher Mittel, welche für andere Aufgaben sinnvoller verwendet werden könnten.

(2) Weiterhin könnte, wie schon einmal kurz erwähnt, die Individualprävention Befürwortung finden: Der hingerichtete Schwerverbrecher stellt offensichtlich überhaupt keine Gefahr mehr für die Öffentlichkeit dar, während niemand ausschließen kann, daß der – und sei es im Hochsicherheitstrakt – gefangene Straftäter neues unschuldige Leid verursacht.

(3) Bleibt schließlich noch die Generalprävention, d. h. der Gedanke, daß eine Hinrichtung (auch die selbst beantragte) eine beängstigende Angelegenheit sei. Und vielleicht könnte schon die bloße Tatsache, daß in Gefängnissen wieder exekutiert wird, auch die Scheu vor dem unfreiwilligen Aufenthalt in solchen Gebäuden steigern und mehren. – Mir selbst scheint dieser letzte Gedanke (ebenso wie die beiden vorhergehenden) allerdings wenig Geltung zu besitzen; auch ist die damit verbundene Vorstellung von Hinrichtungen hinter Gefängnismauern sehr unerfreulich – aber damit wären wir wieder am Anfang unserer Reflexionen über *Ein Recht auf Todesstrafe?* angelangt und zugleich damit ein weiteres Mal auf den (hauptsächlichen[26]) Grund gestoßen, weswegen ich meine nun zu ihrem Abschluß gelangte prinzipielle Verteidigung eines solchen Rechtes mit einem Fragezeichen versehen habe und gerne als eine „vorsichtige und zögernde" bezeichnet wissen möchte.[27]

Zusammenfassung

BONK, Sigmund: **Ein Recht auf Todesstrafe?**, *ETHICA;* 7 (1999) 3, 245 – 260

Der Artikel befaßt sich mit dem Problemkreis „Todesstrafe", welcher aus einem

Summary

BONK, Sigmund: **A right to capital punishment?**, *ETHICA;* 7 (1999) 3, 245 – 260

The article deals with the vexed question of capital punishment which is looked at

26 Ein weiteres Bedenken gegen ein verbürgtes Recht auf Todesstrafe hängt mit der Gefahr eines entstehenden moralischen Drucks zusammen. Es wäre offenbar bedauerlich, wenn die Mithäftlinge eines für sich selbst die Todesstrafe Beantragenden selbst unter einen solchen Druck geraten (oder vielleicht sogar von den Aufsehern oder anderen Kontaktpersonen gesetzt) würden, diesem Weg in den Tod nachfolgen zu sollen.

27 Ein weiterer Anlaß für eine solche Zurückhaltung soll ebenfalls noch angedeutet werden. Es könnte sich nämlich als nicht ganz einfach herausstellen, ein solches Recht auf Todesstrafe (welchem sicherlich ein neues Strafverfahren vorausgehen müßte, dessen Ausgang für den antragstellenden Strafgefangenen dann bindend wäre) von einem „Recht auf Tötung" zu unterscheiden, wie es von einigen praktischen Ethikern für Schwerkranke (und sogar Schwerbehinderte) gefordert wird. Eine solche „Tötung auf Verlangen" scheint jedoch nicht nur mir einer Reihe von schwerwiegenden moralischen Problemen ausgesetzt ... Aber offensichtlich bedürfte diese Problematik wiederum einer neuen und womöglich sogar recht ausführlichen Erörterung.

neuen Blickwinkel betrachtet wird. Es soll hier nicht die wohlbekannte Frage, ob denn ein Richter ein Recht darauf habe, eine solche Strafe zu verhängen, ein weiteres Mal verhandelt werden, sondern die andere, neue, ob dem Reue zeigenden Delinquenten ein Recht eignet oder zugesprochen werden sollte, für seine eigene Person ganz legal die Todesstrafe zu beantragen. Nachdem – was Kant bestritt – nachgewiesen worden ist, daß der Wunsch oder die Forderung nach eigener Bestrafung als eine vielleicht seltene, aber doch empirisch ausgemachte Tatsache anzusehen ist, werden nacheinander die wichtigsten Argumente gegen und für ein Recht auf Todesstrafe in den Blick genommen und aus der neuen Perspektive heraus zu bewerten versucht. Das Ergebnis dieses Versuchs besteht in dem mit Vorsicht und unter Vorbehalten ausgesprochenen Vorschlag, daß besagtes Recht (unter zu spezifizierenden Bedingungen) primär um der betreffenden, legal eines schweren Vergehens wegen verurteilten, und womöglich suizidgefährdeten Gefangenen selbst willen, prinzipiell eingeräumt werden sollte.

Todesstrafe

from a new perspective. It is no longer discussed, whether a judge has a right to give death penalty to a criminal or not, but whether someone who feels repentant does have (or – under certain conditions – should have) the right to demand capital punishment for himself. As it has turned out that – although denied by Kant – the desire or the claim for one's own punishment is possibly to be regarded a rare but nevertheless a proven fact, the most striking pros and cons concerning the right to death penalty for sentenced criminals are taken into account and tried to be valued. The result of the author's attempt is the suggestion – however, put forward cautiously and with reservations – that the right discussed, at least on occasions to be well defined, should in principle be conceded to legally sentenced and potentially suicidal criminals primarily for their own sake.

Capital punishment, death penalty

Literatur

CERVANTES, Miguel de: Der sinnreiche Junker Don Quijote von der Mancha. In der Übertragung von Ludwig Braunfels, durchgesehen von Adolf Spemann; mit einem Nachwort von Fritz Martini. – München: Deuter Taschenbuch-Verlag, 1979.

HEGEL, Georg Wilhelm Friedrich: Sämtliche Werke. Jubiläumsausgabe in zwanzig Bänden. Hg. von Hermann Glockner. – Stuttgart, 1927 – 1930 (Jubiläumsausgabe = JA).

HUME, David: Eine Untersuchung über den menschlichen Verstand. Übers. und hg. von Raoul Richter. – Leipzig, [9]1928 (Nachdruck: Hamburg, 1973).

KANT, Immanuel: Gesammelte Schriften. Hg. von der Königlich-Preußischen Akademie der Wissenschaften. – Berlin, 1902 ff. (Akademieausgabe = AA).

Katechismus der Katholischen Kirche. – München u. a.: Oldenbourg u. a.: 1993.

KOESTLER, Arthur (Hg.): Die Rache ist mein. Theorie und Praxis der Todesstrafe. – Stuttgart: Battenberg, 1961.

Handwörterbuch der Sozialwissenschaften. Art. Strafe, X, S. 211 – 213. – Tübingen u. a.: 1959.

NAEGELI, Eduard: Aspekte des Strafens. In: Balthasar GAREIS / Eugen WIENEST (Hg.): Hat Strafe Sinn? – Freiburg i. Br. u. a.: Herder, 1974.

PLATO: Sämtliche Dialoge. Übers. und hg. von Otto Apelt in Verbindung mit C. Ritter, K. Hildebrandt und G. Schneider. – Leipzig, 1922 (Nachdruck: Hamburg, 1988).

RENNKAMP, Hans-Joachim: Die Würde des Schuldigen. In: Christ in der Gegenwart; 35 (1983) 4, 1 – 2.

SCHOPENHAUER, Arthur: Die Welt als Wille und Vorstellung, Viertes Buch (Bd. II der Zürcher Ausgabe, hg. von Arthur und Angelika Hübscher). – Zürich, 1977 (Die Welt als Wille und Vorstellung = WWV).

SHAKESPEARE, William: Sonette. Englisch und deutsch. Üb. von Gottlob Regis. – Hamburg, 1945.

THOMAS von Aquin: Summa theologica. Deutsch-lateinische Ausgabe, übersetzt von Dominikanern und Benediktinern Deutschlands und Österreichs. Hg. von der Albertus-Magnus-Akademie Walberberg bei Köln, 1920 (Deutsch-lateinische Ausgabe = DLA).

TOLSTOJ, Leo: Auferstehung. Insel-Ausgabe der Tolstojschen Romane in zehn Bänden. Bd. 10, übersetzt von Adolf Hess. – Frankfurt am Main: Insel-Verlag, 1984.

PD Dr. Sigmund Bonk, Universität Regensburg, Philosophisches Institut,
Universitätsstr. 31. D-93053 Regensburg

ETHICA; 7 (1999) 3, 261 – 279

HERBERT ROMMEL

ETHIK DER GÜTERABWÄGUNG IM FÄCHERVERBINDENDEN UNTERRICHT

Überlegungen zum Begriff einer „zukunftsfähigen Bildung"

Dr. Herbert Rommel, geb. 1958 in Weingarten (D/Württ.), Studium der Philosophie, Germanistik und Katholischen Theologie in Tübingen. 1982 – 1984 wissenschaftlicher Mitarbeiter am ‚Forschungsprojekt Menschenrechte' an der Philosophischen Fakultät bei Prof. Dr. J. Schwartländer. Philosophische Promotion an der Universität Stuttgart bei Prof. Dr. G. Bien. Von 1988 – 1998 Studienrat im gymnasialen Schuldienst. Ab 1991 Lehrbeauftragter in Katholischer Theologie/Religionspädagogik. Seit 1998 als abgeordneter Dozent an der Pädagogischen Hochschule in Weingarten.
Arbeitsschwerpunkte: Grundlagen unterschiedlicher Ethikkonzeptionen, angewandte Ethik (Technik, Ökologie, Ökonomie), Kantische Philosophie, Theodizee, Religionspädagogik, Bildung.
Veröffentlichungen: *Zum Begriff des Bösen bei Augustinus und Kant* (1997), Aufsätze zu Themen wie *Aufgaben der Philosophie im fächerübergreifenden Unterricht, Fächerverbindende Bildung im Kontext der modernen Welt, Wissenschaftstheoretische Reflexionen auf der gymnasialen Oberstufe, Zur Aktualität der Kantischen Frage nach ethischen Handlungsmotivationen* etc.

1. Bildung im Spannungsverhältnis von individueller Entwicklung und gesellschaftlichen Ansprüchen

Gegenwärtig kann man in der pädagogischen Landschaft eine *Renaissance des „Bildungs"-Begriffs* beobachten. Nach Jahren einer zunehmenden „Bildungsvergessenheit" wird Bildung jetzt doch wieder zugetraut, eine Orientierung gebende Zentralkategorie pädagogischer Reflexion und Praxis sein zu können. Dafür gibt es sicherlich gute Gründe. Doch mit der Rückkehr dieses Begriffs in die pädagogische Diskussion kommen auch die Probleme wieder, derentwegen ihn viele einst verabschiedet haben: Nach wie vor stellt sich die Frage, was Bildung denn eigentlich ist bzw. welche Gegenstände oder Lernprozesse bildende Aufgaben übernehmen können. Bei aller Offenheit und Strittigkeit des „Bildungs"-Begriffs scheint er doch zumindest auf zwei wesentliche Pole bezogen zu sein, von denen her eine grundlegende Bestimmung vorgenommen werden kann:

Zum einen muss das, was Bildung in der Schule sein kann – und auch sein soll –, von den jeweiligen *Entwicklungsbedürfnissen* unserer Kinder und Jugendlichen abhängig gemacht werden. Unter dieser Perspektive darf sich eine Bildungstheorie nicht einfach nur mit kanonischen Bildungsgütern oder mit unterrichtlichen Methoden zufrieden geben. Ganz entscheidend sind hier die entwicklungsbedingten Lebenslagen zu berücksichtigen, in denen Jugendliche sich befinden. Psychologisch lassen sich diese spezifischen Situationen als Entwicklungsstufen beschreiben, die junge Menschen sukzessive durchlaufen. Pädagogisch stellen diese Stationen einflussreiche Voraussetzungen und zugleich Zielpunkte für gelingende Bildungsprozesse dar. Bildung bedeutete in diesem Kontext, eine Kongruenz zwischen einem bestimmten entwicklungspsychologischen Stand und einem entsprechenden Bildungsgegenstand herzustellen. M. a. W. geht es also darum, elementare Erfahrungen, Zugänge und Wahrnehmungen Jugendlicher auf elementarisierte Sachstrukturen von Bildungsinhalten zu beziehen. Nur eine solche pädagogische Korrelation kann eine Bildung ermöglichen, der es um eine entwicklungsgerechte Förderung jugendlicher Identität bzw. Individualität geht.

Neben dieser Bezogenheit auf die Lebenssituation des einzelnen Menschen ist Bildung zum anderen aber auch *gesellschaftsorientiert*. So sagt etwa Wolfgang KLAFKI zurecht, dass Bildungsfragen Gesellschaftsfragen seien.[1] Gerade heute scheint es wichtig zu sein, Jugendliche exemplarisch in die Grundstrukturen moderner Gesellschaften einzuführen. Und dies schon deswegen, weil sich diese Gesellschaften z. Z. im Umbruch befinden. Modernisierung resultiert heute kaum mehr aus den Innovationen der traditionellen Industriegesellschaft, sondern diese wird vielmehr durch die modernen Technologien der 3. Generation (z. B. Kommunikations- und Biotechnologien) revolutioniert. Wahrscheinlich stehen wir heute vor gesellschaftlichen Umwälzungen, die von einer ‚alten in eine neue Moderne' führen. In der „Kontinuität der Moderne entsteht [so] eine andere gesellschaftliche Gestalt."[2] Es ist in dieser Situation der Unübersichtlichkeit sicher nicht einfach, gesellschaftliche Tendenzen und Entwicklungen zum Gegenstand von Bildung zu machen. Sie würde sich darin auch gar nicht erschöpfen. Und dennoch muss die moderne Welt in unseren Schulen präsent sein, wenn diese sich als ‚zukunftsfähig' erweisen wollen. Bildung ist u. a. wesentlich auf die Dimension der Zukunft hin angelegt.

1 Vgl. W. KLAFKI: Grundzüge eines neuen Allgemeinbildungskonzepts (^{5}1996), S. 49.
2 U. BECK: Risikogesellschaft (^{14}1997), S. 14.

Heute müssen SchülerInnen in eine Welt eingeführt werden, in der sie sich morgen orientieren und eigenverantwortlich entscheiden sollen. Auf diese gesellschaftliche Anforderung sind junge Menschen ebenfalls solide vorzubereiten.

Dass diese gesellschaftliche Zielformulierung in ein Spannungsverhältnis mit den entwicklungsbedingten Bedürfnissen von Schülern geraten kann, ist dabei nicht verwunderlich. Moderne Bildung muss aber diese zwei notwendigen Pole in sich aufnehmen und versuchen, zwischen beiden eine *pädagogische Korrelation* herzustellen. Für diese schwierige Aufgabe sollen im Kontext der ethischen Bildung nun einige wichtige Perspektiven entwickelt werden.

2. Anforderungen an eine moderne Allgemeinbildung

a) Bildung durch epochaltypische Schlüsselprobleme

Die Frage, was denn nun einen Gegenstand zu einem Bildungsinhalt macht, ist viel diskutiert worden. Die Antworten reichen von einer starren Kanonisierung des Klassischen bis hin zu der Meinung, dass die Bestimmung von Bildungsgütern aus der Analyse der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse „gleichermaßen untauglich"[3] sei. Nehmen wir hier aber wieder die Zielformulierung auf, dass Bildung junge Menschen ‚zukunftsfähig' machen muss, dann eröffnet sich fast von selbst die Dimension des Gesellschaftlichen. Denn vor allem ist ja die Gesellschaft das Medium, in dem sich Zukunft ereignen wird. Inwiefern müsste also Gesellschaft zum Bildungsgegenstand avancieren, – so könnte hier weitergefragt werden. Oder formulieren wir die Problematik noch präziser: Mit welchen Tendenzen, Strukturen oder Problemen moderner Gesellschaften müssen sich junge Menschen auseinandergesetzt haben, um an den Entscheidungen dieser Welt kompetent, selbstbestimmt und solidarisch partizipieren zu können? Antworten auf solche Fragen drohen schnell dogmatisch oder einseitig zu werden. Zu überlegen ist aber dennoch, ob ein wichtiger gesellschaftlicher Bildungsauftrag sich nicht gerade von den *Grundproblemen* her ergibt, die moderne Gesellschaften produzieren und sie sogar in ihrem eigenen Bestand gefährden können. Die „Risikogesellschaft" zeichnet sich eben nicht nur durch ihre wissenschaftlich-technischen Errungenschaften aus, sondern gerade auch durch die Probleme, die die negativen Folgewirkungen dieser Errungenschaften sind. Diese

3 H. v. HENTIG: Bildung (1996), S. 11.

„Modernisierungsrisiken [...] besitzen eine *immanente Tendenz zur Globalisierung*. Mit der Industrieproduktion geht ein Universalismus der Gefährdungen einher, unabhängig von den Orten ihrer Herstellung"[4].

Gibt es angesichts dieser kritischen Ambivalenz unserer technologischen Zivilisation, die sowohl gesteigerte Chancen als auch Gefahren in sich birgt, nicht gute Gründe, auch die Probleme moderner Gesellschaften zum Gegenstand von Bildung zu machen? Bildungstheoretisch sieht KLAFKI genau an dieser Stelle den Ansatzpunkt für seine didaktischen Überlegungen:

„Allgemeinbildung bedeutet in dieser Hinsicht, ein geschichtlich vermittelles Bewußtsein von zentralen Problemen der Gegenwart und – soweit voraussehbar – der Zukunft zu gewinnen, Einsicht in die Mitverantwortlichkeit aller angesichts solcher Probleme und Bereitschaft, an ihrer Bewältigung mitzuwirken. Abkürzend kann man von der Konzentration auf *epochaltypische Schlüsselprobleme* unserer Gegenwart und der vermutlichen Zukunft sprechen."[5]

Eine Voraussetzung für diese weitreichende Forderung ist der Standpunkt der Verantwortlichkeit und der Sorge. Es geht auch in der modernen Gesellschaft darum, das „Prinzip Verantwortung" kritisch zu realisieren, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Gerade deswegen müssen die Risiken und die Probleme dieser Gesellschaften zum Thema von Bildung gemacht werden. Sie sind es, die Menschen, ganze Völker, ja vielleicht sogar die ganze Menschheit existenziell gefährden können. Zum Bildungsgegenstand werden insofern nicht irgendwelche sekundären Probleme, sondern eben die negativen Folgewirkungen, die lebensbedeutsam und typisch für die ganze Epoche der Moderne sind. KLAFKI hat hier deswegen den Begriff der *„epochaltypischen Schlüsselprobleme"* geprägt. Gemeint sind damit eben Probleme der Friedenssicherung, der globalen Gerechtigkeit, der gefährlichen Wirkung moderner Kommunikations- und Biotechnologien, Fragen einer zukünftigen Energieversorgung und der ökologischen Risiken.

Es wäre hier aber ein Irrtum zu meinen, dass Jugendliche mit solchen „großen" Schlüsselproblemen gar nicht konfrontiert seien. Sicherlich sind diese Gefährdungen von ihnen oft nicht in einer direkten Weise erfahrbar. Sie entziehen sich i. d. R. einer „sinnlichen Wahrnehmung"[6]. Vermit-

4 U. BECK: Risikogesellschaft, S. 48.

5 W. KLAFKI: Grundzüge eines neuen Allgemeinbildungskonzepts, S. 56.

6 W. GERNERT: Zur Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in der Risikogesellschaft (1993), S. 127.

telt werden diese Zivilisationsrisiken zum einen medial, zum anderen reichen sie aber auch indirekt bis in die tägliche Lebenswelt Jugendlicher hinein: Diese chancenreiche Welt ist eben auch geprägt von der Erfahrung des Lebensrisikos, der Orientierungs- und Arbeitslosigkeit; zur Normalität wird der Bruch sozialer Beziehungen und der Verlust traditioneller Lebensstile usw. An der Thematisierung dieser schwierigen Situationen und ihrer modernen, technologisch-ökonomischen Ursachen kann Bildung sinnvollerweise nicht mehr vorbeigehen. Die „epochaltypischen Schlüsselprobleme" sind heute zu Bildungsinhalten geworden, die für eine allgemeine Bildung zwar nicht schon hinreichend, aber doch notwendig geworden sind.

b) Vernetzung von theoretisch-instrumenteller und praktischer Vernunft

Anhand der epochaltypischen Schlüsselprobleme wurde versucht, die bildende Relevanz ganz bestimmter Gegenstände aufzuzeigen. Dieser Schritt führt nun noch zu einer weitergehenden Konsequenz, die für einen zukunftsfähigen Begriff von „Bildung" wichtig ist. Diese Folgerung ergibt sich vor allem aus dem *Strukturtypus*, den viele dieser modernen Probleme aufweisen. Solche Probleme und ihre Wirkungen entstehen nämlich nicht in einem klar abgegrenzten Bereich, der von anderen unabhängig ist. Epochaltypische Schlüsselprobleme sind meist das Ergebnis eines komplexen Strukturgeflechts, das aus den Grundkomponenten (Natur-) Wissenschaft, Technik und Ökonomie zusammengesetzt ist. Folgewirkungen in einem dieser Bereiche wirken dann immer auch übergreifend in die anderen Strukturglieder hinein. Aus der Perspektive wissenschaftlicher Disziplinen betrachtet, haben solche Probleme einen *inter-* bzw. *transdisziplinären Charakter*. Als Lösungspotential ist hier natürlich zunächst eine Rationalität gefragt, die *empirisches Wissen* in Bezug auf unsere Wirklichkeit ermitteln kann. Das ist die genuine Aufgabe der Naturwissenschaften. Ebenfalls an Problemlösungen beteiligt sind dann aber auch Technik und Ökonomie mit dem ihnen eigenen Typus *instrumenteller Rationalität*. Zu einem großen Teil sind Schlüsselprobleme nur über zweckrationale Vorgehensweisen lösbar oder einer Lösung näher zu bringen: Es geht in diesem Teilzusammenhang – abstrakt formuliert – darum, adäquate Mittel einzusetzen, um bestimmte Ziele erreichen zu können. Für die globalisierte Wirtschaftsgesellschaft gewinnen diese beiden Arten des Verfügungswissens einen immer bedeutenderen Stellenwert.

Noch nicht berücksichtigt ist damit aber eine vierte Strukturkomponente, die ebenfalls mit den Gliedern der angesprochenen Trias vernetzt ist.

Da moderne Technik menschliche Handlungsmöglichkeiten temporal und lokal enorm gesteigert hat, ist sie selbst ein zentraler Gegenstand der Ethik geworden.[7] Dasselbe wird uns immer mehr auch in Bezug auf ökonomisches Handeln bewusst. Hier gibt es ebenfalls – bisher unbekannte – Handlungspotenziale, die globale Ausmaße annehmen und Menschen in ihrer menschenwürdigen Existenz entscheidend gefährden können. So muss denn die Ethik als eine weitere strukturtypische Komponente unserer Schlüsselprobleme angesehen werden. *Praktische Rationalität* kann dabei genuin kein empirisches oder instrumentelles Wissen zur Verfügung stellen, sondern ihre Aufgabe ist vielmehr, ein solches Wissen anhand ethischer Maßstäbe zu bewerten. Ethisches Wissen ist insofern ein bewertendes Wissen, als es dort Orientierung geben soll, wo es Handlungsalternativen zwischen verschiedenen Lebensstilen zu verantworten gilt.[8]

Eine entscheidende Entwicklung in den modernen Gesellschaften scheint nun zu sein, dass es insgesamt zu einer *Dominanz des theoretisch-instrumentellen Verstandes über die praktische Vernunft* gekommen ist:

> „Der technische Verstand ist groß und stark, die praktische Vernunft ist schwach und verzagt. Auch das gehört zu den Signaturen unserer Zeit."[9]

Einmal hat diese ungleiche Verhältnisbestimmung natürlich zu einem sozialen und kulturellen Fortschritt geführt, der eine wichtige Grundlage für den „Wohlstand der Nationen" ist. Zum anderen ermöglichte der Primat der theoretischen und instrumentellen Rationalität aber auch die „Risikogesellschaft". Das Zeitalter der ökologischen Krise ist eines ihrer Produkte, weitere epochaltypische Schlüsselprobleme stellen für diese Gesellschaften eminente Herausforderungen dar.

Auf diese brisante Situation, die alle gesellschaftlichen Gruppierungen und Institutionen betrifft, muss auch die Schule reagieren. Ihr Beitrag zur konstruktiven Auseinandersetzung mit den großen Epochen-Problemen kann aber nicht eine kritische Wissenschaft, eine sanfte Technologie oder eine gemeinwohlorientierte Politik sein. Ihre Antwort auf die Frage nach der Zukunft moderner Gesellschaften kann schlichtweg nur ‚Bildung' sein. Und hier zeichnet sich nun die *zweite große Anforderung* an eine zeitgemäße, zukunftsfähige Allgemeinbildung ab. In ihrer kritischen Funk-

7 Vgl. dazu H. JONAS: Warum die moderne Technik ein Gegenstand für die Ethik ist (1987), S. 42 – 52.

8 Vgl. dazu noch ausführlicher H. ROMMEL: Aufgaben der Philosophie (1997), S. 282f.

9 J. MITTELSTRASS: Die Leonardo-Welt, Technologischer Fortschritt und Umwelt (1992), S. 20.

tion dürfen bildungstheoretische Überlegungen nicht einfach gesellschaftliche Verhältnisse abbilden und in Lehrpläne übersetzen, sondern sie sind herausgefordert, innovativ dort zu sein, wo es Defizite, Einseitigkeiten oder Unverhältnismäßigkeiten gibt. Und das Letzte ist ja in der Risikogesellschaft fundamental an den Problemstellen der Fall, wo technologisch-ökonomisches und ethisch-orientiertes Denken auseinanderklaffen. Allgemeines Bildungsziel muss es hier sein, *beide Rationalitätstypen miteinander zu vernetzen*:

> „In einer Situation, in der sich die moderne Welt, wohl auf Dauer, im Dilemma von Fortschritt und dessen Folgen, darunter ungewollte und schädliche Folgen, einrichten muß, gibt es allerdings keine ethischen Patentrezepte, die nur noch politisch durchgesetzt werden müssten, sondern nur die ständige Aufgabe, den wissenschaftlichen und technologischen Verstand wieder mit einer verantwortungsorientierten Vernunft zu verbinden. Die Zukunft der modernen Welt [...] wird davon abhängen, ob diese Verbindung gelingt, d. h. ob technischer Verstand und praktische Vernunft wieder zu einer Einheit finden."[10]

Damit formuliert J. MITTELSTRASS eine gesamtgesellschaftliche Rahmen- bzw. Grundlagenperspektive, der sich m. E. gerade auch Bildung verpflichtet wissen muss: Es geht darum, *Verfügungs- und Orientierungswissen* wieder miteinander in Beziehung zu setzen. Lernen in der Schule ist heute viel zu sehr durch die Welt der „zwei Kulturen" bestimmt: Beide Denk-Kulturen sind präsent in der Form natur- und geisteswissenschaftlicher Fächer. Es fehlen aber oft – aus einer falsch verstandenen Spezialisierung heraus – fächerüberschreitende Unterrichtsgegenstände, an denen beide Perspektiven exemplarisch zusammengeführt werden könnten. Epochaltypische Schlüsselprobleme sind solche synthetisierende Bildungsinhalte. An ihnen könnten Schüler lernen, wie *wissenschaftlich-technischer Verstand und praktische Vernunft zusammengehören*, um ein gemeinsames, vernetztes Problem zu „lösen". Einseitige Gewichtungen gibt es, wenn das Wissen aus Fächern wie Physik, Chemie, Biologie oder Technik isoliert und somit verabsolutiert wird. Bildung müsste hier zeigen, wie das ethisch bewertende Wissen in den geisteswissenschaftlichen Fächern nicht ein korrigierendes, aber doch ein komplementäres und ebenfalls notwendiges Denken darstellt. Für Fragen des sachlichen „Könnens" sind die Fächer mit ethischen Anteilen sicherlich nicht zuständig. Für Fragen des werteorientierten „Sollens" müssen sie sehr wohl ihre Kompetenz einbringen können. Sonst kann ein wichtiger Teil des multidimensionalen Problemspektrums epochaltypischer Schlüsselprobleme nicht abgedeckt wer-

10 Ders., ebd., S. 31.

den. Rationalität, wie sie Bildung in einem anspruchsvollen, aufgeklärten und umfassenden Sinne meint, kann immer nur beides sein: *theoretisch-instrumenteller Verstand und praktische Vernunft.*

3. Ethische Bildung in der Schule

a) Moderne Problemtypen und die Ethik der Güterabwägung

Wie das Vermögen der praktischen Vernunft nun in der Schule gebildet und gefördert werden kann, ist eine schwierige Frage. Bisher liegen dazu verschiedene Theorie- und Unterrichtskonzepte vor.[11] Es sieht z. Z. nicht danach aus, als ob sich hier eine bestimmte Vorstellung durchgesetzt habe. Im deutschsprachigen Raum genießt wohl der ‚strukturgenetische Ansatz', wie er etwa von L. KOHLBERG oder weiterführend von F. OSER vertreten wird, viel Sympathie. Aber vielleicht liegt die „pädagogische Wahrheit" auch wieder in der Pluralität von Ansätzen, wie es im Bereich der Erziehung ja oft der Fall ist. Durchaus einig ist man sich allerdings in der aktuellen moralpädagogischen Diskussion darin, dass ethisches Lernen, das auf eine Qualifizierung der ethischen Urteilskompetenz abzielt, weniger durch die isolierte Behandlung ethischer Theorien als durch problemorientierte Entscheidungs- und Handlungssituationen stattfinden kann. Als pädagogisch entscheidend erweist sich wahrscheinlich eine direkte Inbeziehungsetzung von *ethischer Situation* und *ethischer Reflexion.* Ein typisches Beispiel für eine solche ethische Entscheidungssituation ist etwa das moderne Schlüsselproblem der assistierten Reproduktion (ARP)[12] beim Menschen. An diesem Gegenstand aus dem biotechnologischen Bereich können Schüler fächerübergreifend elementare Zusammenhänge zwischen Naturwissenschaft, Technik, Ökonomie und Ethik lernen. Ein Unterricht, der didaktisch an einer „genetischen" Vorgehensweise (WAGENSCHEIN) interessiert ist, wird Schüler, vielleicht nach einer lebensweltlichen Hinführung zum Thema, zuerst einmal mit der Ausgangsproblematik vertraut machen. Im Fach Biologie könnte dazu eine Einführung in die Technik der ARP gegeben werden. Unter Berücksichtigung aktueller biotechnischer Entwicklungen wäre dieser naturwissen-

11 Vgl. dazu vor allem F. OSER/W. ALTHOF: Moralische Selbstbestimmung (^{3}1997), und G. ADAM/F. SCHWEITZER (Hg.): Ethisch erziehen in der Schule (1996).

12 Vgl. dazu einführend auch für Nicht-Naturwissenschaftler: H. M. BEIER: Assistierte Reproduktion (1997).

schaftlich-technische Teil sogar noch auf die Präimplantationsdiagnose (PID) auszuweiten. Im Anschluss daran ist es dann wichtig, mit den Schülern die eigentliche *Problemstruktur* zu erarbeiten, in die beide Techniken vernetzt sind. Diese ist in ihrem formalen Aufbau typisch für viele epochale Schlüsselprobleme. Das *interdependente Strukturgeflecht* setzt sich immer aus verschiedenen *Komponenten* zusammen. Beteiligt ist hier natürlich zuerst das „Eltern"-Paar mit seinem Kinderwunsch, dann sind es aber auch der Embryo, die Wissenschaften, die biotechnische Industrie, Krankenkassen und der Staat. Vielleicht müssen in Bezug auf mögliche Folgewirkungen bei der PID sogar noch zukünftige Generationen mit hinzugenommen werden (vgl. Abb. 1)[13]. Alle am Problem Beteiligten sind strukturell gesehen Komponenten, die mit unterschiedlichen Rechten, Ansprüchen und Interessen auftreten, die in ebenso unterschiedlichen Wertvorstellungen begründet sind. Für denjenigen, der hier eine „objektive Entscheidung" über die Legitimität der in Frage stehenden Techniken treffen soll, stellt sich das Problem als ein *ethisches Dilemma* dar. Die einzelnen Ansprüche stehen zueinander oft im Widerspruch, so dass eine „glatte" Lösung nicht möglich ist. Die eigentlich problematische Struktur ergibt sich aus der *gegenseitigen Unverträglichkeit berechtigter Ansprüche oder Interessen.* Eine Entscheidung für eine Seite hat notwendigerweise immer die Verletzung der legitimen Rechte oder Interessen einer anderen Seite zur Folge. Solche Dilemmata mit konfligierenden Werten haben für Entscheidungsträger eine aporetische Struktur. Trotzdem verlangen auch solche Zwangssituationen eine verantwortbare Handlungsentscheidung.

Welche Wege könnten hier nun *ethische Bildungsprozesse* gehen? Wie kann man Schülern helfen, in unserem bioethischen Testfall zu begründeten Entscheidungen zu kommen? Eine Erarbeitung des kategorischen Imperativs, so wie ihn die KANTISCHE Ethik vorgelegt hat, scheint zunächst wenig hilfreich zu sein. Dies liegt einfach daran, dass dieses ethische Grundgesetz nicht direkt auf Dilemmaprobleme anwendbar ist: I. KANT hat ja gar nicht mit solchen unlogischen Situationen gerechnet, in denen gleichberechtigte Werte widersprüchlich aufeinandertreffen können. Folglich passt sein Prinzip nicht auf diesen mehrdimensionalen Problemtypus. Es kann ihn nicht lösen. Mehr Chancen dürfte da schon eine ethische Methode haben, die primär mit *Abwägungsprozessen* arbeitet. Einer solchen

13 Dieses Schaubild gibt nicht alle, sondern nur wichtige Strukturkomponenten wieder. Die Pfeile sollen mögliche Wertekonflikte anzeigen, die einfachen Linien Vernetzungen ohne Wertekonflikte. Welche Relation zwischen den verschiedenen Komponenten jeweils der Fall ist, wird durch Werteinschätzungen festgelegt.

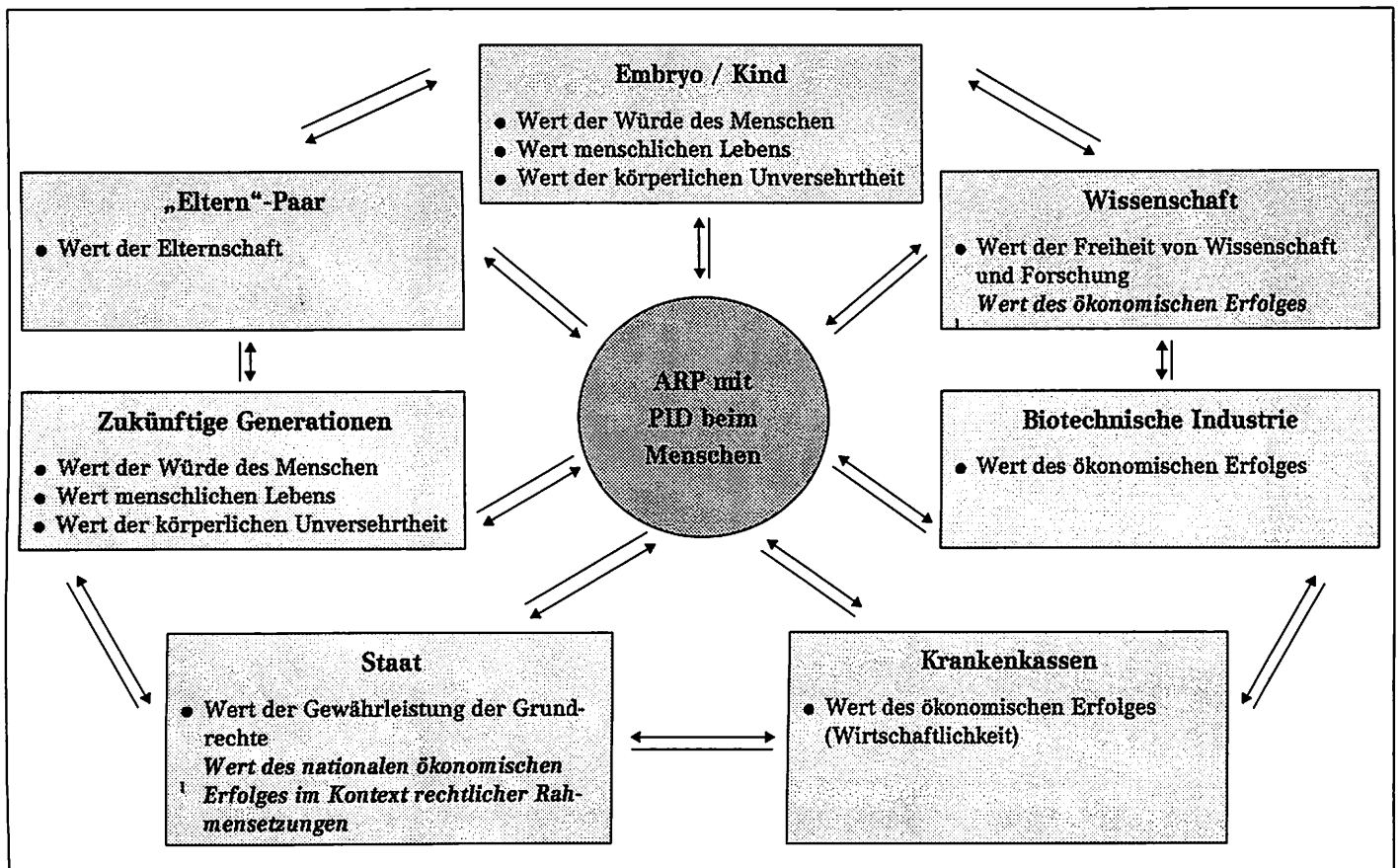

Abb. 1: Mögliche Vernetzungen und Wertekonflikte bei der assistierten Reproduktion (ARP) mit Präimplantationsdiagnose (PID)

‚Ethik der Güterabwägung' ist eher zuzutrauen, Dilemmakonflikte in verantwortbare Entscheidungen überführen zu können. Der Weg einer Entscheidungsfindung läuft hier über eine *Hierarchisierung* der beteiligten Werte. Sie sind ja die ethische Grundlage für die Rechte, Ansprüche und Interessen, die von den einzelnen Strukturkomponenten angemeldet werden. Mit dem „Wert"-Begriff ist die Vorstellung einer „Rangordnung der Werte"[14] implizit verbunden. Werte werden einander ‚vorgezogen' oder einander ‚nachgesetzt'[15]. Sie erfahren eine Stufenposition innerhalb einer Wertehierarchie. Solche Ordnungen sind heute aber nicht mehr in ontologischen Strukturen vorgegeben, sondern müssen immer wieder neu aufgestellt und begründet werden.

L. KOHLBERG versucht mit seiner *Dilemma-Methode*, bei Schülern solche ethische Abwägungsprozesse zu initiieren. In aporetische Entscheidungssituationen geführt, sollen sie nun verschiedene Werte, die nicht gleichzeitig gewählt werden können, miteinander vergleichen, um sie letztlich in eine *eigene Werteordnung* zu bringen. Diese selbst begründete Wertehierarchie bietet dann die Grundlage für geforderte Handlungsentscheidungen. Moralpädagogisch ist ihm dabei wichtig, dass der Abwägungs- bzw. der hierarchisierende Begründungsprozess nicht von außen – etwa durch den Lehrer – gesteuert wird. Die ethische Entscheidung muss vom Schüler autonom und rational vertretbar getroffen und als solche von anderen denn auch respektiert werden. Den Hintergrund für diese subjektorientierte und offene Diskursmethode bildet seine Entwicklungspsychologie. Auf sie wird im nächsten Kapitel noch näher eingegangen.

Werden nach unserem Vorschlag *epochaltypische Schlüsselprobleme* nach der Dilemma-Methode behandelt, so stellt sich die Frage, ob man in höheren Klassen diskursive Abwägungsprozesse nicht dadurch rationalisieren könnte, dass den Schülern sogenannte *Präferenzregeln* zur Verfügung gestellt werden. Solche Präferenzregeln sind in der ethischen Theorie gerade dort wichtig geworden, wo zwischen konfligierenden Werten eine optimierte Lösung gewählt werden muss. Ihrem Typus nach sind sie ethische Gesetze, die Maßstäbe für Vorzugsentscheidungen darstellen. Insofern kommt ihnen eine kriteriologische bzw. begründende Funktion zu. Solche Präferenzregeln könnten doch auch in einen fächerverbindenden Unterricht einbezogen werden, der Schlüsselprobleme als Dilemma-Situationen ethisch diskutieren möchte. Als Beispiele seien zunächst folgende Vorzugsgesetze genannt:

14 M. SCHELER: Der Formalismus in der Ethik ([6]1980), S. 107.
15 Vgl. ebd.

(i) Im Konfliktfall ist die Wahrung der *Würde des Menschen* und das, was sie sichert, allen übrigen Werten voranzustellen.[16]

(ii) *„Das sittliche Gut der freien Eigenverantwortlichkeit, der Freiheit des Gewissens, ist im Konfliktfall sämtlichen übrigen Gütern, die ein Gesetz schützen will, vorzuziehen.“*[17]

(iii) „Unter gegebenen Umständen kommt den sich von dem übergreifenden Ökosystem Mensch – Erde für den Menschen ergebenden Ansprüchen gegenüber den sich von den menschlichen Soziosystemen her ergebenden Ansprüchen der Vorrang zu.“[18]

(iv) Den Ansprüchen, die sich von der Gemeinschaft her ergeben, kommt gegenüber den Ansprüchen des einzelnen im Konfliktfall der Vorrang zu.[19]

(v) Utilitaristische Prinzipien sind deontologischen Prinzipien nachgeordnet und „kommen erst dann zur Geltung, wenn die Gewährleistung der Grundrechte gesichert ist.“[20]

(vi) Die Inkaufnahme eines bestimmten Übels, das zur Erreichung eines an sich guten Ziels unabdingbar ist, ist dann gerechtfertigt bzw. kann dann toleriert werden, „wenn die als solche nicht um ihrer selbst willen intendierte negative Nebenwirkung in ihren üblen Folgen geringer ist als die üblen Folgen, die aus dem Unterlassen der Handlung und ihrem primär angestrebten Zweck entstehen würden.“[21]

Solche und ähnliche Präferenzregeln müssten für Schüler keinen Zwang darstellen, nach ihnen ihr ethisches Urteil zu bilden. Allein die eigene sittliche Einsicht darf hier ausschlaggebend sein. Dennoch stellten sie ein herausforderndes Angebot dar, eigene Entscheidungen zu begründen bzw. sie kritisch an ihnen zu überprüfen. Es wäre dabei nicht unwahrscheinlich, dass sich die ethische Begründungsleistung von Schülern vertiefen könnte und sie selbst vielleicht in ihrer ethischen Kompetenz einen weitergehenden Entwicklungsschritt machten.

Begleitend unterstützt werden kann ein solcher Bildungsprozess durch Einführungen in grundlegende ethische Theorien, wie sie etwa die KANTISCHE oder die utilitaristische Konzeption darstellen.[22] Dies wäre schon

16 Vgl. W. KORFF: Kernenergie und Moraltheologie (1979), S. 69.
17 Ders., ebd., S. 36.
18 Ders., ebd., S. 72.
19 Vgl. ebd.
20 Th. ZOGLAUER: Normenkonflikte (1998), S. 183.
21 W. KORFF: Kernenergie und Moraltheologie, S. 81. – Die Formulierungen der angeführten Präferenzregeln wurden direkt aus der ethischen Literatur übernommen. Für ihren Einsatz im Unterricht müssten sie auf die Verständnismöglichkeiten von Schülern hin umformuliert werden.
22 Für eine Einführung in die KANTISCHE Ethik ist natürlich die „Grundlegungs

deswegen wichtig, weil Schüler dadurch ein Verständnis für deontologische und konsequenzialistische Standpunkte in der Ethik bekämen. Denn es sind doch gerade auch Kollisionen zwischen deontologisch und konsequenzialistisch begründeten Werten, die in modernen Dilemmata aufeinander stoßen [vgl. etwa Regel (v)]. Die Bildung der praktischen Vernunft könnte sich so doch in einer engen Verbindung zwischen *ethischer Theorie* und *konkreter Entscheidungssituation* bewegen.

b) Präferenzregeln im Kontext des strukturgenetischen Ansatzes

Bisher wurde nur versucht, ethische Bildung von Inhalten her zu begründen, mit denen Jugendliche in modernen Gesellschaften konfrontiert werden. Im Mittelpunkt standen hier die epochaltypischen Schlüsselprobleme. Bildung muss sich aber auch noch von dem anderen Pol her entwerfen und rechtfertigen: eben den angesprochenen *Entwicklungsbedürfnissen* Jugendlicher. Von daher stellt sich jetzt abschließend noch die Frage, inwiefern die vorgeschlagene *‚Ethik der Güterabwägung'* auf den moralpsychologischen Entwicklungsstand junger Menschen abgestimmt werden kann. Oder anders formuliert: Welche moralische Stufe müssen Jugendliche erreicht haben, um im Unterricht entwicklungsgerecht mit den angeführten ethischen Präferenzregeln arbeiten zu können? Die Art dieser Fragen deutet schon darauf hin, dass eine Antwort im Kontext der KOHLBERGSCHEN Moralpsychologie gegeben werden soll.

KOHLBERGs Ansatz geht hier von der Hypothese aus, dass die ethische Kompetenz des Menschen nicht einfach vorgegeben ist, sondern sich in Entwicklungsprozessen herausbilden bzw. konstituieren muss. In aktiver Auseinandersetzung mit der Wirklichkeit kann sich kongnitiv erst der strukturelle Hintergrund bilden, der die Bedingung der Möglichkeit moralischer Urteile abgibt. Solche moralischen Schemata sind notwendige Bezugsrahmen, die Konstitutionsbedingungen bzw. Kategorien für konkrete Entscheidungen bereitstellen. Moralpädagogisch interessant scheint nun die Entdeckung zu sein, dass diese moralischen Denkmuster einer *Entwicklungslogik* unterliegen. Die Wechselwirkungen bzw. Interaktionen zwischen der Realität und dem moralischen Subjekt führen aufseiten des Letzten immer wieder zu kognitiven Irritationen und Brüchen. Was zu

schrift" gut geeignet. Wichtig wären vor allem die Abschnitte, die sich mit seiner Theorie der Werte bzw. mit der Entwicklung der Zweckformel des kategorischen Imperativs beschäftigen (AA, Bd. IV, S. 428f.). Für die utilitaristischen Theorien kann immer noch die Textsammlung von O. HÖFFE: Einführung in die utilitaristische Ethik (1975) verwendet werden.

Präkonventionelle Ebene	*1. Stufe:* urteilt nach Gesichtspunkten von Lohn und Strafe und unter dem Aspekt physischer Konsequenzen.
	2. Stufe: urteilt nach dem Schema ‚Jedem das Seine', ‚Wie du mir, so ich dir'. Es ist eine Austauschansicht, in der Verdienste eine Rolle für Gerechtigkeit spielen.
Konventionelle Ebene	*3. Stufe:* urteilt nach dem Prinzip der Goldenen Regel: „Was du nicht willst, daß man dir tu, das füg' auch keinem andern zu!" Rücksicht auf die Gruppe und die Gruppenmehrheit.
	4. Stufe: urteilt nach für alle in gleicher Weise gültigen gesellschaftlichen Rechten und Pflichten. Gesetze werden wichtig, weil sie garantieren, daß jeder vor dem Gesetz gleich ist.
Postkonventionelle Ebene	*5./6. Stufe:* Stufe des Sozialvertrages, des sozialen Nutzens und der individuellen Rechte („Gerechtigkeit bedeutet, daß Menschen ihre fundamentalen Rechte wahrnehmen können"); Stufe der universalen ethischen Prinzipien; der Gesellschaft vorgeordnete Perspektive bzw. Perspektive eines ‚moralischen Standpunkts', von dem sich gesellschaftliche Ordnungen herleiten.

Abb. 2: Stufen der Entwicklung des moralischen Urteils nach L. KOHLBERG[23]

den bisher aufgebauten Urteilsstrukturen unverträglich ist, was im Widerspruch zu ihnen steht, oder zunächst als störend empfunden wird, muss neu reflektiert und gegebenenfalls in das alte System integriert werden. Durch solche kritisch-produktive Konfliktfälle können aber auch *Transformationen* entstehen, die zu einer höheren Stufe der Moralität führen. Es kommt dann wohl zur Organisation eines neuen kognitiven Schemas. Ein Gleichgewicht zwischen Wirklichkeit und Denken wäre dann wieder hergestellt. Im Rahmen seiner (empirischen) Forschungen kommt KOHLBERG zu den bekannten 5 bzw. 6 Strukturschemata, die Stufen einer moralischen Entwicklungslogik bilden: Die *präkonventionelle* Ebene ist noch stark von der egozentrischen Dominanz des Kindes geprägt. Erst auf dem *konventionellen* Niveau weitet sich die ethische Perspektive auf die Autorität von Gruppen bzw. ganzer Gesellschaften aus. Im *postkonventionellen* Bereich rekurriert das moralische Urteil dann auf Prinzipien, die univer-

23 F. OSER/W. ALTHOF: Moralische Selbstbestimmung, S. 54; noch ausführlicher S. 64f.

salistische Standpunkte einnehmen. Alle diese Stufen, die ihrerseits noch weitergehend ausdifferenziert werden, bauen aufeinander auf. Der Durchlauf der einzelnen Sequenzen – wenn er denn jemals vollständig stattfindet – erfolgt immer linear von einer zur nächsthöheren Stufe und ist insofern invariant. Eine einmal erreichte Entwicklungshöhe kann nicht mehr verloren werden. Hier gilt das Prinzip, dass strukturelle Fortschritte nicht mehr reversibel sind. Dieses moralpsychologische Entwicklungsmodell wird gemeinhin als *„strukturgenetischer Ansatz"* bezeichnet (Abb. 2).

Vergleicht man nun die Präferenzregeln (i) – (vi) mit den einzelnen Ebenen dieses Entwicklungsschemas, so läßt sich feststellen, dass mindestens die Vorzugsgesetze (i) – (v) die Stufen 4 und 5 bzw. 6 erreichen. In (iv) wird zum einen von einem gesamtgesellschaftlichen Standpunkt aus argumentiert, der in (iii) sogar noch um den Bereich der Natur bzw. der gesamten Umwelt erweitert ist. Zum anderen nehmen die Präferenzregeln (i), (ii) und (v) eine universalistische Perspektive ethischen Argumentierens ein: In ihnen werden Vorzugsentscheidungen vom deontologischen Wert der menschlichen Würde her getroffen. Nur (vi) könnte eventuell einer niederen Stufe zugeordnet werden.

Für die pädagogische Frage, auf welchen Klassenstufen die angeführten Präferenzregeln (i) – (vi) eingesetzt werden können, ist es notwendig, noch die empirischen Untersuchungen KOHLBERGs hinzuzunehmen, die

Globaler	Alter (Jahre)							
Stufen-wert	10	13-14	16-18	20-22	24-26	28-30	32-33	36
1-2	47,6	8,1	2,2	0	0	0	0	0
2	33,3	16,2	11,1	0	0	0	0	0
2-3	14,3	56,8	17,8	9,4	8,0	0	0	0
3	4,8	16,2	44,4	31,3	12,0	16,2	8,7	0
3-4	0	2,7	24,4	40,6	48,0	51,4	47,8	44,4
4	0	0	0	18,8	16,0	18,9	30,4	44,4
4-5	0	0	0	0	16,0	13,5	13,0	11,1

Abb. 3: Korrelation von Stufenwert und Alter[24]

Korrelationen zwischen Stufenwerten und einem bestimmten Alter herzustellen versuchen. In Bezug auf diesen Zusammenhang gibt es natürlich keine exakten Aussagen. Mit einer gewissen Unschärfe muss hier gerechnet werden. Interessant ist aber dennoch, dass bei Längsschnittuntersu-

24 Dies., ebd., S. 79 (vom Verf. etwas vereinfacht).

chungen über fast 30 Jahre hinweg die 16-18-jährigen die Stufe 3 zu 44,4%, die Zwischenstufe 3-4 zu 24,4% und Stufe 4 zu 0,0 % erreicht haben. Erst bei den 20-22-jährigen zeigten sich Probanden, bei denen zu 18,8 % das Moralniveau 4 gemessen werden konnte (Abb. 3).

Diese Ergebnissse machen einmal darauf aufmerksam, dass selbst 17-19-jährige Oberstufenschüler[25] es zunächst wahrscheinlich schwer haben werden, den ethischen Standpunkt der Präferenzregeln einzunehmen. Diese Einschätzung kann auch durch eigene Unterrichtsversuche eher bestätigt als widerlegt werden. I. d. R. wird das moralische Niveau, das diese Altersgruppe bisher erreicht hat, unter der Stufe der Präferenzregeln (i) – (v) liegen. Es dürfte hier also nur schwerlich ein korrelatives Verhältnis zustande kommen. Es ist vielmehr damit zu rechnen, dass diese Präferenzgesetze am Anfang sogar auf Unverständnis stoßen. Sie repräsentieren zum Großteil eben nicht die moralischen Urteile, die Jugendliche dieses Alters aus eigener Kompetenz fällen würden. Die moralpädagogische Funktion der Regeln kann dann nur noch darin liegen, dass Oberstufenschüler durch sie kritisch herausgefordert werden, einen höheren und d. h. jetzt ‚allgemeineren' ethischen Standpunkt einzunehmen. Das eigene, bisher kohärente moralische Strukturschema wird irritiert, vielleicht kommt es zu Unverträglichkeiten oder gar zu Brüchen, es muss dann – im günstigsten Fall – umgebaut werden, damit diese neuen, erweiterten Perspektiven in das alte Strukturschema integriert werden können. In diesem Sinne wäre mit dem unterrichtlichen Einsatz der Vorzugsregeln (i) – (v) das möglich, was man die *„Plus-eins-Konvention"*[26] genannt hat: nämlich die Stimulierung zur nächsthöheren moralischen Urteilsstufe durch die Konfrontation mit ethischen Argumentationen, die (genau) eine Stufe über der schon erreichten liegen. Somit könnten die vorgeschlagenen Präferenzregeln eine Stufen-Transformation in der moralpsychologischen Entwicklung junger Menschen zur Folge haben.

U. U. wäre es in bestimmten Oberstufenkursen sogar ratsam, auf Präferenzregeln der Stufe 5 bzw. 6 noch ganz zu verzichten. Das hieße, dass der Lehrer vor allem das Argument von der ‚Würde des Menschen' nicht in die Dilemma-Diskussion einbringt. Denn es ist ja gerade dieses Argument, das kognitiv den moralisch universalen Standpunkt erfordert. Dieser ist aber – nach der angeführten KOHLBERG-Statistik – bei 16-18-jährigen Schülern noch nicht vorhanden. Jugendliche dieser Altersgruppe ge-

25 Zugrunde gelegt werden hier die Oberstufenklassen 11-13.
26 F. OSER/W. ALTHOF: Moralische Selbstbestimmung, S. 104.

lingt es danach nicht einmal, die Stufe 4 voll zu erreichen. Folglich könnte es moralpädagogisch durchaus sinnvoll sein, sich zunächst vor allem auf Präferenzregeln des Niveaus 4 zu konzentrieren. Neben den schon angeführten Vorzugsgesetzen (iii) und (iv) wären dann eben Regeltypen zu verwenden, die nicht prinzipiengeleitet, sondern eher gesellschaftsorientiert sind, wie es für die Stufe 4 ja charakteristisch ist. Weitere Beispiele dafür wären etwa:

(vii) Wenn Werte des ökonomischen Erfolges Einzelner mit dem Wert des Wohls der Gesamtgesellschaft konfligieren, ist i. d. R. dem letzten der Vorzug zu geben.

(viii) Sozialverträgliches und Sozialzuträgliches Handeln geht vor bloß sachgerechtem Handeln.[27]

(ix) Werte, die die Gesamtgesellschaft betreffen, haben i. d. R. den Vorrang vor Werten, die auf Gruppen oder Einzelne bezogen sind.

Natürlich fehlt mit dem ‚Wert der Würde des Menschen' ein entscheidendes ethisches Argument in unserem bioethischen Beispielfall. Dieses Argument müsste aber, sollen autonome, moralische Urteile gefällt werden, von den Jugendlichen adäquat verstanden und dürfte nicht nur von außen aufgezwängt werden. Vielleicht wäre es hier auch möglich, entwicklungsgerechte Konzeptualisierungen des Würde-Argumentes zu entwerfen. In moralpädagogischem Kontext richtet sich der Blick jedenfalls nicht so sehr auf die Stufenhöhe des Urteils, sondern auf eine *entwicklungspsychologisch* fundierte ethische Bildung bzw. auf einen *sequenzgerechten* Entwicklungsprozess. Im Unterricht ist dazu zum einen sicherlich die argumentative Sensibilität des Lehrers, zum anderen aber auch die Zeit notwendig, mögliche Entwicklungen geduldig abwarten zu können.

Zusammenfassung

ROMMEL, Herbert: **Ethik der Güterabwägung im fächerverbindenden Unterricht. Überlegungen zum Begriff einer „zukunftsfähigen Bildung"**, *ETHICA;* 7 (1999) 3, 261 – 279

Bildung in der Schule muss sich von den gesellschaftlichen Ansprüchen, aber auch von den Entwicklungsbedürfnissen Jugendlicher her entwerfen und auch rechtfertigen. Eine „zukunftsfähige Bildung" hat angesichts moderner Risiken

Summary

ROMMEL, Herbert: **An ethics of choice between conflicting preferences in cross-disciplinary teaching. Reflections about the concept of a „future-oriented education"**, *ETHICA;* 7 (1999) 3, 261 – 279

Education in school has to grow out from social claims as well as from the developmental needs of the young people to be educated, and it also has to justify itself on this basis. In the view of the risks of modern times a „future-oriented

27 H. LENK: Einführung in die angewandte Ethik (1997), S. 112.

die permanente Aufgabe, theoretische und praktische Vernunft wieder aufeinander zu beziehen. Dies kann im fächerverbindenden Unterricht durch die exemplarische Behandlung von ‚epochaltypischen Schlüsselproblemen' geschehen. Diese negativen Modernisierungsrisiken haben oft einen Problemtypus, der Dilemmacharakter hat. Auf ihn passt am ehesten eine ‚Ethik der Güterabwägung'. Sie versucht, moderne Wertekonflikte über die Verwendung von Präferenzregeln zu einem optimierten Ausgleich zu bringen. Im Kontext von ethischen Bildungsprozessen in der Schule müssen diese Präferenzregeln auf den moralpsychologischen Entwicklungsstand von Jugendlichen hin abgestimmt werden.

Bildung, ethische
Entwicklungspsychologie
Ethik der Güterabwägung

Kohlberg, Lawrence
Präferenzregeln
Unterricht, fächerverbindender
Vernunft
Schlüsselprobleme

education" has the permanent task to bring together theoretical and practical reason. In cross-disciplinary teaching this may happen by an exemplary discussion of „time-dependent key problems". These negative risks of modernization are often of a problematic nature which can be solved by an „ethics of choice between conflicting preferences" that tries to bring into harmony modern conflicts of value by using preference rules. In the context of ethical educational processes in school these preference rules and the ethical and psychological stage of development of juveniles must be coordinated.

Education, ethical
Developmental psychology
Ethics of choice between conflicting preferences
Kohlberg, Lawrence
Preference rules
Teaching, cross-disciplinary
Reason
Key problems

Literatur

ADAM, Gottfried/SCHWEIZER, Friedrich (Hg.): Ethisch erziehen in der Schule. – Göttingen: V & R, 1996.

BECK, Ulrich: Risikogesellschaft: auf dem Weg in eine andere Moderne. – 14. Aufl. – Frankfurt a. M.: SV, 1997 [1 1986].

BEIER, Henning M.: Assistierte Reproduktion: zum Stand der Therapieverfahren in der Bundesrepublik Deutschland 1997. – München: Heller, 1997.

GERNERT, Wolfgang: Zur Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in der Risikogesellschaft. In: Kind, Jugend, Gesellschaft; 38 (1993) 4, 127 – 133.

HENTIG, Hartmut v.: Bildung: ein Essay. – München: Hanser, 1996.

HÖFFE, Otfried: Einführung in die utilitaristische Ethik: klassische und zeitgenössische Texte. – München: Beck, 1975.

JONAS, Hans: Warum die moderne Technik ein Gegenstand für die Ethik ist. In: Ders.: Technik, Medizin und Ethik: zur Praxis des Prinzips Verantwortung. – Frankfurt a. M.: st, 1987, S. 42 – 52.

KLAFKI, Wolfgang: Grundzüge eines neuen Allgemeinbildungskonzepts. Im Zentrum: Epochaltypische Schlüsselprobleme. In: Ders.: Neue Studien zur Bildungstheorie und Didaktik: zeitgemäße Allgemeinbildung und kritisch-konstruktive Didaktik. – 5., unveränd. Aufl. – Weinheim; Basel: Beltz, 1996 [1 1985].

KORFF, Wilhelm: Kernenergie und Moraltheologie: der Beitrag der theologischen Ethik zur Frage allgemeiner Kriterien ethischer Entscheidungsprozesse. – Frankfurt a. M.: st, 1979.

LENK, Hans: Einführung in die angewandte Ethik: Verantwortlichkeit und Gewissen. – Stuttgart; Berlin; Köln: Kohlhammer, 1997.

MITTELSTRASS, Jürgen: Die Leonardo-Welt: technologischer Fortschritt und Umwelt. In: Ders.: Leonardo-Welt: Über Wissenschaft, Forschung und Verantwortung. – Frankfurt a. M.: stw, 1992, S. 11 – 31.

OSER, Fritz/ALTHOF, Wolfgang: Moralische Selbstbestimmung: Modelle der Entwicklung und Erziehung im Wertebereich, Ein Lehrbuch. Mit e. Beitr. v. Detlef Graz. – Stuttgart: Klett-Cotta, 1997 [[1]1992].

ROMMEL, Herbert: Aufgaben der Philosophie im fächerübergreifenden Unterricht. – In: Zeitschrift für Didaktik der Philosophie und Ethik; 19 (1997) 4, 281 – 287.

SCHELER, Max: Der Formalismus in der Ethik und die materiale Wertethik: neuer Versuch der Grundlegung eines ethischen Personalismus. – 6., durchges. Aufl. – Bern; München: Francke, 1980 (Gesammelte Werke; 2).

Dr. Herbert Rommel, Pädagogische Hochschule Weingarten,
Kirchplatz 2, D-88250 Weingarten

INFORMATIONSSPLITTER

EU UND KRIMINALITÄT

Die Bestimmungen des Vertrags von Amsterdam zum Raum der Freiheit sollen in den kommenden fünf Jahren in Kraft treten. Eine besondere Rolle wird dabei die Verhütung der *organisierten und nichtorganisierten Kriminalität* spielen. Vorgesehen sind verstärkte Kontrollen an den Außengrenzen, Mindestvorgaben für die Aufnahme von Asylbewerbern, die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden sowie im Rahmen von Europol.

Das *Europol-Übereinkommen* erleichtert den Austausch von Erkenntnissen zwischen den EU-Staaten zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität, wobei sich die Tätigkeit des Europäischen Polizeiamts vornehmlich gegen Drogen- und Menschenhandel, Terrorismus, Schmuggel und Geldwäsche richten wird. Dazu wurden von der EU neue Bestimmungen erlassen. Personen, die kriminelle Vereinigungen in Finanz- oder Rechts- angelegenheiten vorsätzlich beraten werden künftig aufgrund einer unlängst vom Rat verabschiedeten Maßnahme gegen EU-Recht verstoßen, was bedeutet, daß sämtliche EU-Staaten ihre Rechtsvorschriften nunmehr entsprechend abändern müssen, um die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz in den Mitgliedsstaaten zu fördern.

Nach Ansicht des Rates müssen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität auch *Präventivmaßnahmen* ergriffen werden, wozu soziale Integration, Wiedereingliederung von Straftätern, Drogenprävention und Korruptionsbekämpfung gehören. Ein Europäisches Bildspeicherungsverfahren (FADO) soll den elektronischen Austausch von Informationen der Mitgliedstaaten über echte und falsche Dokumente ermöglichen.

Besonders vorgegangen werden soll auch gegen Kindesmißbrauch, weshalb der Straftatbestand „Menschenhandel" neu definiert wurde als die „rechtswidrige Unterwerfung einer Person unter den Willen anderer Personen... insbesondere mit folgendem Ziel: Ausbeutung der Prostitution, Ausbeutung von Minderjährigen, sexuelle Gewalt gegenüber Minderjährigen oder Handel im Zusammenhang mit Kindesaussetzung".

Aus: EUR-OP News (1999) 1, S. 3

ETHICA; 7 (1999) 3, 281 – 306

WALTER LESCH

MIGRATIONSPOLITIK UND STAATSBÜRGERSCHAFTSREGELUNGEN

Aspekte einer Ethik der Integration

Prof. Dr. Walter Lesch, geb. 1958 in Rheinhausen am Niederrhein (jetzt Duisburg, BRD). Studium der Katholischen Theologie, Philosophie, Romanistik und Pädagogik in Münster, Fribourg, Jerusalem und Tübingen mit Abschlüssen in Tübingen. Danach Tätigkeit an der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Von 1988 bis 1999 Mitarbeiter an der Universität Fribourg (Schweiz), zunächst am Moraltheologischen Institut, dann am Interdisziplinären Institut für Ethik und Menschenrechte. Nebenher Lehraufträge und Gastdozenturen in Kassel, Zürich, Luzern, Louvain-la-Neuve und Berlin. Seit 1999 Professor für Sozialethik an der Theologischen Fakultät und für Moralphilosophie an der Philosophischen Fakultät der Katholischen Universität Löwen in Louvain-la-Neuve (Belgien). Zur Zeit auch Gastprofessor am Zentrum für Ethik der Katholischen Universität Nimwegen (Niederlande).
Veröffentlichungen u. a.: *Moral und Imagination* (1989); (Hg.) *Theologie und ästhetische Erfahrung* (1994); (Hg., zusammen mit Alberto Bondolfi) *Theologische Ethik im Diskurs* (1995); (Hg.) *Naturbilder* (1996). Zahlreiche Aufsätze zu Themen der philosophischen und theologischen Ethik.

Es fällt schwer, Fragen der *Einwanderungspolitik* emotionslos zu diskutieren. Dies gilt auch im Kontext wissenschaftlicher Forschung, die doch den Anspruch erhebt, gesellschaftliche Wirklichkeit objektiv zu beschreiben und unreflektierte Werturteile zu vermeiden. Wer sich in Forschungsprojekten[1] mit normativen Aspekten der Migration beschäftigt, kann von der eigenen Rolle und Verantwortung als Staatsbürger und kritischer Beobachter nicht ganz abstrahieren und wird selbst mit vorsichtig erarbeiteten Überlegungen und Empfehlungen oft sehr schnell in den tagespolitischen Richtungsstreit hineingezogen. Dabei ist diese Auseinandersetzung hinsichtlich des Stils und der Heftigkeit der Kontroversen von besonderer

1 Der vorliegende Beitrag faßt einige Ergebnisse einer Untersuchung zusammen, die der Verfasser von 1996 bis 1998 im Auftrag des Schweizerischen Nationalfonds im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 39 „Migration und interkulturelle Beziehungen" durchgeführt hat (Projekt „Staatsbürgerschaft, Migrationspolitik und Stufen der Integration", Projektnummer 4039-044857). Vgl. auch W. LESCH: Staatsbürgerschaft und Einwanderungspolitik (1995).

Art. Einerseits gibt es die Stimmen am rechtspopulistischen und rassistischen Rand des politischen Spektrums. Es wäre eine besondere Analyse wert, die beklemmende Frage zu beantworten, ob und inwieweit es überhaupt sinnvoll ist, mit Fanatikern ein Gespräch zu versuchen. Für die ethische Argumentation ist es eine ärgerliche Falle, in die aus Gründen der Abgrenzung jeder hineingerät, der sich zur Integration von Ausländerinnen und Ausländern äußert und die unglaublichsten Reaktionen zu hören und zu lesen bekommt. Doch Migrationspolitik ist nicht nur in der Konfrontation mit rechtsextremistischer Agitation ein brisantes Thema. Ein Blick auf die innenpolitischen Debatten in verschiedenen europäischen Ländern zeigt, daß Einwanderungsfragen besonders in Wahlkampfzeiten ganz oben auf der Agenda stehen (Stichwort „doppelte Staatsangehörigkeit"), so daß fast alle, die um Macht und Einfluß konkurrieren, zu einer Positionsbestimmung gezwungen sind, die mehrheitsfähig ist und minimalen Standards politischer Korrektheit zumindest nicht offen widerspricht. Dabei sind aber längst einige Tabubrüche passiert, die das Geschäft mit der Angst vor den Fremden schüren.

Bei einem Thema, das solche Emotionen hervorruft, liegt der Verdacht nahe, daß es letztlich gar nicht nur um die Regelung der Zuwanderung und den Status von Ausländerinnen und Ausländern geht, sondern daß Inländerinnen und Inländer diese Problematik zum Anlaß nehmen, um sich über ihr eigenes Selbstverständnis als Individuen und als politisches Gemeinwesen zu verständigen. Das gesellschaftliche Faktum der Migration wäre dann nur Vorwand und Auslöser für eine Grundsatzdebatte, die ohnehin geführt werden muß und bei der offensichtlich bequeme Selbstverständlichkeiten hinsichtlich der Legitimation des eigenen Status auf dem Spiel stehen. Ich möchte versuchen, die beiden Aspekte miteinander zu verbinden und Migrationspolitik sowohl als innenpolitisches Thema als auch unter dem Blickwinkel internationaler Beziehungen und Verbindlichkeiten anzuschauen. Für diese Verschränkung der Perspektiven gibt es einen ganz einfachen praktischen Grund, der im Bewußtsein vieler Bürgerinnen und Bürger noch nicht sehr präsent zu sein scheint: die Herausbildung transnationaler Bürgerschaftsregelungen in der Europäischen Union.[2] Unter diesem politischen Leitstern möchte ich zunächst einige metho-

2 Mehr als zehn Jahre Aufenthalt außerhalb der EU haben mein eigenes Selbstverständnis als „EU-Bürger" nachhaltig geprägt, vielleicht stärker, als dies aus der Binnenperspektive üblich ist. Durch die schwierigen bilateralen Verhandlungen zwischen Bern und Brüssel waren übrigens Fragen des freien Personenverkehrs und einer koordinierten Migrationspolitik in der Schweiz in einem Wechselbad von Hoffnungen und Befürchtungen stets präsent.

dische Voraussetzungen klären, die einen sozialethischen Zugang zur Migration prägen (1.), um anschließend als normativen Kern dieser Bemühungen den Zusammenhang von Staatsbürgerschaft[3] und Demokratie herauszuarbeiten (2.). Im Zentrum der Darstellung steht die Diskussion ausgewählter theoretischer Modelle, die den Anspruch erheben, das Problem demokratischer Partizipation besser zu lösen (3.) und erste Schritte hin zu praktischen Verbesserungen einzuleiten (4.). Abschließend werden der Ertrag dieser Bemühungen und die offenen Fragen zu bündeln sein.

1. Methodische Voraussetzungen

In einem ersten Schritt ist das spezifische Erkenntnisinteresse eines sozialethischen Beitrags zur Migrationsforschung zu verdeutlichen. Auch wenn sich die Migrationsforschung der vergangenen Jahrzehnte in der Regel als ein interdisziplinärer Projekteverbund definiert hat, so dominieren doch *sozialwissenschaftliche Methoden* (mit einem Akzent auf empirischer Sozialforschung und einem vergleichsweise hohen „Gebrauchswert" für Gesellschaft, Wirtschaft und Politik), gelegentlich in Verbindung mit historischen Untersuchungen.[4] Im Verhältnis dazu stehen *ethische Analysen* zur Migration unter höherem Legitimationsdruck. Andererseits ist auch bei der sich betont werturteilsenthaltsam präsentierenden Forschung eine Sichtweise anzutreffen, die an starke normative Vorgaben gebunden ist und sich an einer besseren Integration der ausländischen Wohnbevölkerung interessiert zeigt. In dieser Hinsicht ist ein großer Teil der empirischen Arbeiten nicht neutral, sondern läßt (erfreulicherweise) eine deutliche Parteinahme erkennen. Bei denen, die sich professionell mit Einwanderungspolitik aus soziologischer, pädagogischer, politologischer oder juristischer Sicht befassen, sind Migration und interkulturelle

3 Ein Hinweis zum Sprachgebrauch: nicht nur aus stilistischen Gründen wird die Wortbildung „Staatsbürgerinnenschaft" in diesem Text vermieden. Auch wenn die maskulinen Formen in der Regel inklusiv gemeint sind, lohnt sich im gegebenen Fall die historische Vergewisserung, daß „Staatsbürgerschaft" in seiner Genese ein typisch männliches Konzept ist. In ihm verdichtet sich ein nationalstaatliches Politikverständnis, das auf die Rolle des männlichen Bürgers fixiert ist, der zum Militärdienst herangezogen werden kann. Frauen sind bis heute strukturell benachteiligt, wenn es um den Erwerb eines für beide Geschlechter gleichrangigen Aufenthalts- und Mitgliedschaftsstatus in einem fremden Land geht.

4 Vgl. F. BALKE u. a. (Hg.): Schwierige Fremdheit (1993); B. SANTEL: Migration in und nach Europa (1995).

Beziehungen in der Regel keine Schreckgespenster. Sie werden als faktische Entwicklungen zur Kenntnis genommen und in der Regel sogar als Wege zu einer offeneren Gesellschaft begrüßt. Der Umgang mit Ausländerinnen und Ausländern ist aus dieser Sicht kein spektakuläres Spezialproblem, sondern nur ein Ernstfall dessen, was ohnehin mit sozialwissenschaftlichen Methoden erforscht wird: nämlich die schwierige und stets störanfällige Koordination von individuellen und kollektiven Zielen unter den Bedingungen einer ausdifferenzierten Gesellschaft, die sich nicht einfach auf gesicherte Gewißheiten einer von allen anerkannten Tradition berufen kann. „Integration" wäre insofern nicht auf das Verhältnis zu Fremden beschränkt und zielt auch nicht auf eine romantische Fiktion von einer homogenen Gemeinschaft. Wer an Integration statt an Ausgrenzung interessiert ist und die Interaktionschancen für Außenstehende erhöht, muß nicht unbedingt von humanitären Vorstellungen einer weltumspannenden Solidarität angetrieben sein. Es würde auch Sinn machen, aus egoistischen Motiven gegen Ausschlußmechanismen vorzugehen, die mittelfristig zur Destabilisierung einer Gesellschaft beitragen und die effiziente Durchsetzung gemeinsamer Ziele erschweren.

Migration hat also eine normative Komponente, die als Prämisse in Verfahren praktischer Politik und wissenschaftlicher Forschung transparent zu machen ist, um zu einer nachvollziehbaren Argumentation zu gelangen. Politisch konkretisiert sich diese Notwendigkeit etwa in Deutschland in dem auf den ersten Blick kuriosen Streit um die Beantwortung der Frage, ob Deutschland ein Einwanderungsland sei oder nicht. Wer die Frage verneint, wird sich zwar vehement gegen den Vorwurf der Ausländerfeindlichkeit wehren, aber letztlich doch ein begründungsbedürftiges Konstrukt nationalstaatlicher Identität vertreten. Umgekehrt darf man es sich bei der Verteidigung der Gegenposition nicht zu einfach machen, nur weil man automatisch davon ausgeht, die bessere, weltoffenere und menschenfreundlichere Moral auf seiner Seite zu haben. Die bloße Behauptung, daß Einwanderung de facto stattfindet und uneingeschränkt willkommen ist, reicht zur Ausarbeitung und nachvollziehbaren Begründung einer politischen Strategie nicht aus. Denn diese müßte nicht nur mehrheitsfähig sein (auch das ist freilich noch keine Garantie für die Richtigkeit des normativen Anspruchs!); sie müßte auch die bestehenden nationalen und internationalen Regelungen berücksichtigen, die ausländerrechtlich Gültigkeit haben.

Gegen vorhandene Regeln oder geplante Reformprojekte artikuliert sich sehr oft eine dumpfe öffentliche Meinung, die Migrationsfragen vorzugs-

weise als „Ausländer*problem*" thematisiert und damit schon eine weitreichende Vorentscheidung gefällt hat. Sobald eine Bevölkerungsgruppe in erster Linie als *Problem* wahrgenommen wird, ist die Gefahr groß, daß die Positionen bereits festgefahren sind, noch bevor ein ernsthaftes Gespräch überhaupt möglich ist. Hier die Freunde der Fremden, die Anwälte der Marginalisierten; dort die Populisten mit ihren xenophoben und manchmal auch unverhüllt rassistischen Reflexen. Nach den gängigen Maßstäben politischer Moral fällt es bei einer solchen Rollenverteilung nicht schwer, Sympathien und Antipathien zu verteilen. Wenn sich in dieser Konstellation die Philosophie, speziell die Moralphilosophie[5], zu Wort meldet, dann sind – wie es inzwischen floskelhaft heißt – „keine Patentrezepte zu erwarten". Das philosophische Interesse liegt zunächst auf einer anderen Ebene, die als befremdend, irritierend oder irrelevant in die Schranken gewiesen werden mag. Die philosophische Frage nach dem Status der Fremden hat sehr viel mit einer kulturgeschichtlichen Verunsicherung zu tun, die es eventuell möglich macht, entlang der Gegenüberstellung von Eigenem und Fremden eine ganz neue Lektüre der Philosophiegeschichte auszuprobieren.[6]

Wesentliche Lernerfahrungen finden immer dann statt, wenn wir bei unseren gewohnten Betrachtungsweisen einen blinden Fleck entdecken und zu verstehen versuchen, wodurch unser Blickfeld eingeschränkt war. Hinsichtlich des Umgangs der Philosophie mit Erfahrungen von Fremdheit und mit konkreten Fremden erschließt sich so die Einsicht, daß Verfahren der *Inklusion* und der *Exklusion* zu den grundlegenden Strukturprinzipien des Denkens und der Gestaltung gesellschaftlicher Wirklichkeit gehören. Wir definieren uns in Abgrenzung zu anderen Individuen, Gruppen, Staaten oder Weltanschauungen. Wer wir sind, ergibt sich nicht allein aus positiven Merkmalen der eigenen Identität, sondern auch aus der Ablehnung dessen, was wir nicht als Teil unseres Lebensentwurfs betrachten. Dieses Differenzprinzip ist konstitutiv für jede Selbstdefinition und führt nicht unvermeidlich zu einer intoleranten Haltung gegenüber Fremden. Es markiert lediglich eine logisch stringente Ausgangsposition, auf deren Basis sich zwar die Anzahl der Gruppenmitglieder erhöhen läßt; sollten jedoch alle Begrenzungsmerkmale wegfallen, so verliert die Gruppe ihr unverwechselbares Profil und ist keine Gruppe mehr. Mit anderen

5 Ich verwende hier die Bezeichnungen „Moralphilosophie" bzw. „Ethik" in einer umfassenden Bedeutung, die Aspekte der Politischen Philosophie, der Gesellschafts- und Rechtsphilosophie mit einschließt.

6 Vgl. etwa H. FINK-EITEL: Die Philosophie und die Wilden (1994).

Worten: es gibt keine Inklusion ohne gleichzeitige Exklusion derer, die die Kriterien der Inklusion nicht erfüllen. Selbst wenn beispielsweise die Europäische Union zu einem politischen Gebilde würde, das einem supranationalen Staat mit einer einheitlichen Bürgerschaftsregelung entspräche, bliebe immer noch die Notwendigkeit, dieses Europa auch ohne jedes Gefühl der Überheblichkeit politisch, wirtschaftlich und kulturell in Abgrenzung zum Rest der Welt zu profilieren und die aufgehobenen Binnengrenzen durch kontrollierbare Außengrenzen zu ersetzen.

Einem Mißverständnis ist jedoch vorzubeugen. Aus der unter den Bedingungen zeitlicher und räumlicher Begrenzungen logischen Unvermeidlichkeit von Exklusion lassen sich keine unanfechtbaren Kriterien für die Legitimität eben dieser Praxis ableiten. Die Einsicht in die Dialektik von Inklusion und Exklusion kann lediglich vor der Illusion bewahren, die ganze Welt umarmen zu wollen und selbst im Falle der Knappheit von Zeit, Raum, Geld oder anderer Ressourcen ohne eine Rangfolge von Präferenzen auszukommen. Während es noch relativ leicht ist, den willkürlichen Charakter von Grenzziehungen aller Art aufzudecken und als ungerecht empfundene Ausgrenzungen zu denunzieren, dürfte es schon anspruchsvoller sein, Maßstäbe zu erarbeiten, die unter den Bedingungen von Knappheit die Zugangsberechtigung zu einem in rechtsstaatlichen Strukturen verfaßten Gemeinwesen begründen. Ich maße mir keineswegs an, in dieser Frage den Stein der Weisen gefunden zu haben. Angesichts einer so grundlegenden und die Zukunft einer gerechten Politik zentralen Angelegenheit wundert es mich allerdings, daß kaum Anstrengungen unternommen werden, um die praktisch-philosophische Auseinandersetzung mit derartigen Herausforderungen zu fördern oder gar zu institutionalisieren. Wäre etwa im gegenwärtigen Kontext analog zu den Aktivitäten in der biomedizinischen Ethik eine nationale Ethikkommission für Einwanderungsfragen denkbar? Oder eine EU-Beratergruppe in Brüssel? Wahrscheinlich nicht, was nicht unbedingt bedauert werden muß. Aber es zeigt einmal mehr den blinden Fleck auf unserer sozialethischen Landkarte, die uns ziemlich ratlos macht, wenn es um Fragen der internationalen Verteilungsgerechtigkeit geht, für die es keine vollkommenen Lösungen gibt.

Michael WALZER gehört zu den wenigen Theoretikern, die das Problem überhaupt mit der nötigen Schärfe gesehen haben.[7] Er weist in seiner aus der Auseinandersetzung mit John RAWLS erwachsenen Gerechtigkeitstheorie darauf hin, daß die Mitgliedschaft in einem Gemeinwesen nicht

7 Vgl. außerdem W. KYMLICKA: Multicultural Citizenship (1995).

vom Himmel fällt, sondern zu den primären Gütern gehört, die zur Verteilung anstehen und möglichst nach „gerechten" Regeln verteilt werden sollten.[8] Der einfache Hinweis auf die Tatsache, in einem Land geboren zu sein und über ein entsprechendes Ausweispapier zu verfügen, mag zwar ein erster und vielleicht auch sehr komfortabler Anhaltspunkt sein. Angesichts der durch freiwillige oder erzwungene Mobilität hervorgerufenen aufenthaltsrechtlichen Konflikte, die es heute in fast allen Staaten und an fast allen Grenzen gibt, wird der Verweis auf die vermeintliche Naturgegebenheit einer nationalen Zugehörigkeit zu einer hilflosen Geste oder aber zu einer ideologischen Konstruktion. Daß diesem aus praktischer Sicht folgenreichen theoretischen Begründungsproblem nicht mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird, ist erstaunlich, zeigt aber, daß die ethische Beschäftigung mit Migration bislang ähnlich marginal ist[9] wie die fremden Menschen, um deren Lebensgestaltung in Freiheit und Würde es letztlich geht. Die meisten Bürger wohlhabender Staaten können sich ja in der Tat glücklich schätzen, höchstens als Touristen mit Konsulaten und anderen Behörden in Berührung zu kommen, für die die Welt in klare Zuständigkeitsbereiche eingeteilt ist, die nach einem komplizierten diplomatischen Regelwerk miteinander kommunizieren oder auch nicht.

Diese Beobachtungen erhalten zusätzlich Brisanz, wenn man sich vergegenwärtigt, daß sich die transnationalen Aktivitäten auf unserem Globus mit sehr unterschiedlichen Geschwindigkeiten vollziehen. Während wir „Globalisierung" als ein wirtschaftliches Faktum anerkennen, gibt es keine in Tempo und Intensität vergleichbaren Anstrengungen bei der Entwicklung einer universalistischen Ethik. Das Ethos der Menschenrechte, das 1998 anläßlich der 50-Jahr-Feier der UN-Menschenrechtsdeklaration für kurze Zeit im internationalen Rampenlicht stand, vermag aber nur sehr eingeschränkt unerwünschten Entwicklungen gegenzusteuern, solange die staatenübergreifenden Institutionen (vor allem die UNO) noch nicht durchsetzungsfähig genug sind. Bis auf weiteres gilt es die Spannung auszuhalten, die schon in einem der Gründungsdokumente zum Ausdruck kam: es handelt sich um *Menschen-* und *Bürger*rechte („Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen", 1789 und 1793), also um die Verknüpfung von allgemeinen Menschenrechten mit dem Bürgerstatus im revolutionären Frankreich.

8 M. WALZER: Sphären der Gerechtigkeit (1992), 2. Kapitel.

9 Vgl. aber den Stellenwert des Themas bei G. BÖHME: Ethik im Kontext (1997), S. 218 – 235, bes. 219 ff.

Menschenrechtsforderungen bleiben leider immer noch leere Postulate, solange sie nicht über bürgerrechtliche Ansprüche konkretisiert werden können. Trotz unbestreitbarer Fortschritte bei der Internationalisierung des Rechts[10] zeigen politische und rechtliche Strukturen in den Grenzen der klassischen Nationalstaaten immer noch ein starkes Beharrungsvermögen im Vergleich zu der dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung, die transnationale Erfolge feiert und als Nebeneffekt „überflüssige Menschen" (H. M. ENZENSBERGER) produziert, die weder als Wirtschaftssubjekte noch als Bürgerinnen und Bürger eine Stimme haben. Spätestens an dieser Stelle droht jeder ethische Diskurs in ein prophetisches Pathos umzukippen, das zwar von den besten Absichten geleitet sein mag, aber in der Konkurrenz mit einflußreicheren Akteuren relativ ohnmächtig ist. Dieser Schwäche muß sich eine sozialethische Beschäftigung mit der Migrationsproblematik bewußt sein, wobei einzuräumen ist, das es sich nicht um ein exklusives Problem der Ethik handelt, sondern daß, wie wir eingangs gesehen haben, auch die empirische Sozialforschung sich kaum vor einer begründeten persönlichen Stellungnahme zu strittigen Fragen drücken kann. Dennoch bleibt es für die Ethik bei der unbequemen Existenz zwischen allen Stühlen eines in Disziplinen organisierten Wissenschaftsbetriebs. Während die „angewandte Ethik" in diesen politischen Fragen aus puristischer philosophischer Sicht eine zu enge Liaison mit der empirischen Forschung und mit politischen Entscheidungsträgern eingeht, kritisieren Fachleute aus Sozialwissenschaften und Politik einen ethischen Beitrag, der gemessen an ihren Gewohnheiten und Bedürfnissen schnell als zu abstrakt und zu theorielastig empfunden wird.

Im Wissen um dieses Dilemma sehe ich keine Alternative zu einer kombinatorischen Ethik, in der sich hermeneutisch-rekonstruktive Verfahren mit empirischen Recherchen verbinden. Vorerst scheint ein solches Vorgehen, das im Interesse seriöser Wissenschaft dringend auf interdisziplinären Austausch und kritischen Dialog angewiesen ist, im universitären Raum aber noch nicht voll etabliert zu sein. Was etwa in der Durchführung von größeren Forschungsprojekten bei Themen medizinischer Ethik inzwischen zum Standard gehört, ist in der Migrationsforschung immer noch die Ausnahme geblieben.

10 Vgl. M. DELMAS-MARTY: Trois défis pour un droit mondial (1998).

2. Staatsbürgerschaft und Demokratieverständnis

Der hier gewählte Ansatz ist ganz bewußt politisch-ethisch akzentuiert. Dahinter steht die These, daß Fremde, die sich dauerhaft in einem Gastland aufhalten, dort irgendwann nicht mehr als Fremde und Gäste zu betrachten sind, sondern einen Status haben sollten, der in jeder Hinsicht dem der Inländerinnen und Inländer gleichgestellt ist.[11] Das bedeutet konkret die volle Teilnahme an demokratischen Entscheidungsverfahren. In diesem Zusammenhang ist mit *Staatsbürgerschaft* also nicht allein die formale Zugehörigkeit zu einem Staat im Sinne der Nationalität gemeint. Vielmehr sind auch die Bedeutungsinhalte angesprochen, die im französischen „citoyenneté" und im englischen „citizenship" mitschwingen und die nur unzureichend ins Deutsche übersetzt werden können.[12] Denn die „citoyenneté" meint ein aktives Bürgerrecht, das unterhalb der staatlichen Organisationsform angesiedelt ist und sich am Ideal der selbstorganisierten Vergesellschaftung von Freien und Gleichen orientiert.[13] Insofern spielt die Bedeutungsebene der notfalls auch gegen staatliche Autoritäten und ungerechtes Recht zu erkämpfenden *Bürgerrechte* („civil rights") eine wichtige Rolle. In diesem umfassenden Sinn wäre Staatsbürgerschaft also weitaus mehr als eine bloße Staatsangehörigkeit, die amtlich registriert wird und mit Rechten und Pflichten verbunden ist.[14] Bürgerrechte können theoretisch von keinem Staat verliehen werden; sie sind Anspruchsrechte freier Menschen, die sich politisch nicht allein in den verfassungsrechtlich vorgesehenen Strukturen betätigen, sondern darüber hinaus auch in einem mittleren Bereich der Verbände, der organisierten Berufswelt und der Freizeitaktivitäten als verantwortliche und solidarische Subjekte hervortreten.[15]

Es ist kein Zufall, daß das Konzept der *Zivilgesellschaft* („civil society") ausgerechnet in Verbindung mit der Wende in den Ländern Mittel- und

11 Vgl. S. BENHABIB: Kulturelle Vielfalt und demokratische Gleichheit (1999).

12 In diesem Zusammenhang ist auch an den Sprachgebrauch in der Schweiz zu erinnern, wo „Bürgerrecht" im Sinne von „Staatsangehörigkeit" verstanden wird, also nicht als „civil right".

13 Vgl. S. LUKES: Solidarität und Bürgerrecht (1998). Zu den politischen Konnotationen: J. NIDA-RÜMELIN: Was ist Staatsbürgerschaft? (1996).

14 Da die Pflicht, Steuern zu zahlen, auch für die Ausländer gilt, bleibt als Spezifikum neben dem Wahlrecht normalerweise nur die Wehrpflicht der Männer.

15 Eine Entfaltung dieser normativen Idee im belgischen Kontext findet sich bei F. DELPÉRÉE: La démarche citoyenne (1998), eine auf Frankreich bezogene Darstellung bei A. MADEC/N. MURARD: Citoyenneté et politiques sociales (1995).

Osteuropas seit Ende der 80er Jahre eine neue Attraktivität erhielt, die nun aber nach anfänglicher Euphorie und einer schnell einsetzenden Phase der Ernüchterung und der Enttäuschung zu verblassen droht. Das Ideal der selbstbewußten und aktiven Bürgerschaft bezog seine Berechtigung aus der stolzen Abgrenzung gegenüber einem staatlichen Gebilde, das sich gegen die eigenen Bürgerinnen und Bürger richtete und diese einsperrte oder in hohheitlichen Willkürakten ausbürgerte (wie in dem für die Geschichte der DDR repräsentativen Fall Wolf Biermanns von 1976). Nun wäre es in der Tat problematisch, das *Demokratieverständnis* von Bürgerrechtsbewegungen zum zivilgesellschaftlichen und politischen Normalfall zu erklären, da der Elan der Aufbruchsstimmung bekanntlich nachläßt und nicht selten einem lethargischen Desinteresse weicht. Leider spricht einiges dafür, daß zur Zeit in weiten Teilen Europas weniger Interesse an einer starken, partizipativen Demokratie besteht[16] und die Sorge um die wirtschaftliche Existenzsicherung im Vordergrund steht. Aus der lebensweltlichen Perspektive der Betroffenen ist die staatsbürgerliche Statusfrage deshalb irrelevanter, als dies aus der Sicht politischer Theorie und Ethik anzunehmen wäre. Wenn sich die Ausübung der Bürgerrechte auf das Ankreuzen von ein oder zwei Namen auf Wahlzetteln im Abstand von mehreren Jahren beschränken sollte, dann wäre es tatsächlich nicht sehr attraktiv, hohe Hürden zum Erwerb einer Staatsbürgerschaft zu überwinden, die sich vom aufenthaltsrechtlich und sozialstaatlich abgesicherten Status eines Fremden gar nicht wesentlich unterscheiden ließe.

Es scheint mir nun wichtig zu sein, die Integration nicht allein an der Teilnahme an politischen Wahlen und anderen demokratischen Entscheidungsverfahren festzumachen und diesen formalen Bürgerstatus nicht gegen andere Wege der Integration von Fremden in eine Gesellschaft auszuspielen. Selbstverständlich stehen auch Fremden eine Fülle von Möglichkeiten offen, die nicht an ein politisches Wahlrecht gebunden sind und dennoch zur Teilnahme am wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben des Aufnahmelandes einladen.[17] Umgekehrt wäre wenig gewonnen, wenn jemand zwar über ein Wahlrecht verfügte, aber ansonsten nirgendwo eingebunden ist. Es bedarf deshalb noch einiger Argumente, die den engen Zusammenhang von *Staatsbürgerschaft* und *Demokratieverständnis* in einem politisch-ethischen Sinn plausibel machen.

16 Das gilt auch für die intensiven Erfahrungen mit direkter Demokratie in der Schweiz, wo die Politik durch die geringe Beteiligung des Souveräns an Abstimmungen einen Glaubwürdigkeitsverlust erleidet.

17 Ein Beispiel dafür sind die zahlreichen Ausländerinnen und Ausländer, die an Schweizer Hochschulen tätig sind und nicht die geringste Diskriminierung erfahren.

a) Staatsbürgerschaft in demokratischen Strukturen

Das erste Argument bezieht sich auf das Postulat, daß trotz der beschriebenen Aspekte von „Politikverdrossenheit" eine Neuentdeckung und Wiederbelebung des Politischen erstrebenswert ist, da zwischen aufgeklärter, humanistischer Ethik und demokratischem Rechtsstaat eine enge Wechselbeziehung besteht. Funktionierende demokratische Strukturen gibt es nicht ohne bestimmte Selbstverpflichtungen von engagierten Bürgerinnen und Bürgern; und dieses Engagement ist wiederum auf „entgegenkommende" Strukturen eines die individuelle Freiheit ermöglichenden und fördernden politischen Systems angewiesen. Fremde könnten also sämtliche ökonomischen Vorteile ihres Gastlandes genießen und blieben doch ausgeschlossen, wenn ihnen die Beteiligung an demokratischen Beratungen und Entscheidungen generell verwehrt würde. Der normative Kern einer aktiven Integrationspolitik ist deshalb eng mit dem politischen Selbstverständnis eines Gemeinwesens verbunden, das sich als *liberale Demokratie* versteht, die den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Gleichheit verpflichtet ist. Nimmt man diese menschenrechtliche Grundlage ernst, so ist jede Art von Exklusion begründungsbedürftig. Problematisch ist nicht die grundsätzliche Unterscheidung zwischen Zugehörigkeit und Nichtzugehörigkeit. Problematisch sind vielmehr Inkonsistenzen bei der Festlegung von Regeln für den Erwerb der Zugehörigkeit (Mitgliedschaft), die, wie wir bereits mit Michael WALZER formuliert haben, als das primäre Gut angesehen werden kann, das in einer Gesellschaft zu verteilen ist. Ich würde sogar noch einen Schritt weiter gehen und hinsichtlich der politischen Dimension der Europäischen Union die These aufstellen, daß sich ein solches supranationales Gebilde nur durch die Partizipation aller Bürgerinnen und Bürger Europas legitimieren kann, wenn es mehr sein will als ein internationale Verwaltung zur Erleichterung der Kontakte, Finanz- und Warenströme in einem starken Wirtschaftsraum. Diese Anstrengungen zugunsten der Durchsetzung einer europäischen Staatsbürgerschaft, die mehr ist als nur eine Rechtsfiktion, wäre aus meiner Sicht auch die einzig legitime Art von „Eurozentrismus", der allein die Orientierung an Demokratie und Menschenrechten als Unterscheidungsmerkmal gegenüber anderen Staaten und Staatengemeinschaften akzeptiert.[18]

18 Vgl. C. WIHTOL DE WENDEN: La citoyenneté européenne (1997) sowie verschiedene Beiträge in H. KLEGER (Hg.): Transnationale Staatsbürgerschaft (1997).

b) Wertschätzung des Gesellschaftsvertrages

Falls Europa mehr sein soll als nur ein lockerer Verbund von Nationalstaaten, die an ihren Rechtssystemen und Verfassungen festhalten, wird die in den vergangenen Jahren häufiger geäußerte Forderung verständlich, daß eine gemeinsame europäische Verfassung wünschenswert wäre, die allen Bürgern und Bürgerinnen als Orientierungspunkt und Identifikationsangebot dienen könnte – etwa in der Art, wie man im postnationalen Deutschland unter Hinweis das Bonner Grundgesetz von einem „Verfassungspatriotismus" hat sprechen können.[19] Die Verfassung als Gründungsurkunde eines staatlich organisierten Gemeinwesens wäre also die Konkretisierung dessen, was in der Fiktion politischer Theorie mit dem Ideal eines Gesellschaftsvertrages gemeint ist, der nicht ein historisch benennbares Ereignis sein muß, sondern eine normative Referenz für alle darstellt, die sich als Mitglieder dieser Gemeinschaft verstehen. Die Möglichkeit des Erwerbs der Staatsbürgerschaft durch Fremde macht auf eine Paradoxie liberaler Demokratien aufmerksam, die sich so gerne auf dieses Gedankenexperiment des Gesellschaftsvertrags berufen. Im Normalfall, d. h. als Bürgerinnen und Bürger, die durch den Zufall der Geburt Mitglieder eines Gemeinwesens werden, sind wir uns dieses (fiktiven) Ursprungs unserer Rechte und Pflichten kaum bewußt. Hingegen bekunden Fremde durch die Eingliederung in den neuen Staat ausdrücklich ihre Zustimmung zu dessen normativen Grundlagen bzw. werden explizit dazu aufgefordert, die Anerkennung dieser Rechtsnormen und Werte auszusprechen, weil sie sonst weiterhin als Bedrohung empfunden würden. Aus politisch-ethischer Sicht ist das Fremde ein Spiegel des Eigenen. Daher ist die Forderung nach Bürgerrechten für Fremde auch nicht Ausdruck eines philanthropischen Gefühls, sondern ein Ernstfall der Demokratie. Diese *Wertschätzung* des *Gesellschaftsvertrags* als Ursprung politischer Legitimität wäre also das zweite Argument für eine Ethik der Integration auf der Basis demokratischer Verhältnisse.

c) Staatsbürgerschaft, Vertragsmodell und demokratisches Ethos

Selbstverständlich dominieren in der Realität der weltweiten Migrationsbewegungen normalerweise andere (in der Regel ökonomische) Beweggründe, die je einer eigenen Untersuchung bedürften. In dem hier konstruierten Idealtyp des politischen Aspekts der Integration soll zur Gel-

19 Zur weiteren Auseinandersetzung mit der Diskussion um eine europäische Verfassung: J. HABERMAS: Die Einbeziehung des Anderen (1996), S. 185 – 191.

tung gebracht werden, daß als Konsequenz der soeben skizzierten Überlegung Einwanderung nach dem Modell eines Vertrags konzipiert werden könnte. Dies möchte ich als drittes Argument zugunsten des Zusammenhangs von *Staatsbürgerschaft* und *demokratischem Ethos* erläutern. Einwanderer stellen einem Gastland ihre Fähigkeiten zur Verfügung und erhalten dafür, falls sie dies wünschen, im Gegenzug das Recht zur vollen Partizipation, also einen Status, der weit über die Gastrolle hinausreicht und sie zu gleichberechtigten Bürgern macht. Die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft wäre also nicht nur als naturwüchsiger Status zu verstehen, der durch die Geburt erworben wird, sondern könnte auch das Ergebnis einer bewußten Wahl sein. Dies wäre nichts anderes als die logische Entsprechung zum bewußten Akt der Auswanderung, sofern dieser als eine Distanzierung von den Lebensbedingungen im Herkunftsland zu verstehen ist. Selbstverständlich sind Auswanderungsentscheidungen nicht zu idealisieren, sofern sie auch durch Unfreiwilligkeit oder brutalen Zwang geprägt sind. Oft zählt zunächst nur der Wunsch, das nackte Überleben zu sichern bzw. im Ausland eine Arbeit zu finden, die den eigenen Qualifikationen entspricht. Aber sofern Emigranten eigentlich lieber in der gewohnten Umgebung geblieben wären, hat ihr Umzug ins Ausland immer auch etwas von einer „Abstimmung mit den Füßen", da die Unmöglichkeit demonstriert wird, einen Lebensentwurf unter den gegebenen Umständen zu realisieren. Abwanderung wird zum unmißverständlichen Einspruch gegen die Verhältnisse am bisherigen Aufenthaltsort, falls dessen politisches System für die auswanderungswillige Person nicht länger akzeptabel ist. Sie wird deshalb, auch wenn sie in der Wahl nicht völlig frei ist, ganz bewußt ein Gastland suchen, das ihren Idealen besser entspricht.[20]

Das Projekt der Auswanderung setzt normalerweise voraus, daß ein Staat seine Bürgerinnen und Bürgern nicht am Weggehen hindert. Sonst käme die Emigration der Flucht aus einem Gefängnis gleich. Es gibt daher ein als Menschenrecht formuliertes „Recht auf Auswanderung", als dessen besonderes Problem oft angegeben wird, daß diesem Recht kein automatisches „Recht auf Einwanderung" entspreche. Das ist insofern einleuchtend, als nach geltenden internationalen Regeln kein Staat gezwungen werden kann, Fremde dauerhaft auf seinem Territorium aufzunehmen und sie als Bürger anzuerkennen. Dennoch beinhaltet die offenkundige Asymmetrie zwischen den Rechten auf Aus- und Einwanderung ein

20 Der Schutz vor politischer Verfolgung ist asylrechtlich ausdrücklich vorgesehen, ist jedoch auch längst zum Streitfall geworden. Noch schwieriger ist die Abwägung zwischen politischen Motiven und wirtschaftlichen Gründen der Migration.

gravierendes Problem, solange die Verweigerung der Aufnahme nur bedeutet, daß Menschen staatenlos werden und ohne Rechte auf dem Globus hin- und hergeschoben werden können.[21] Das politische Ziel einer international transparenten Migrationspolitik müßte schon darin bestehen, einen klaren Rechtsstatus am neuen Aufenthaltsort zu erreichen. Denn solange die Weltgemeinschaft aus souveränen Staaten besteht, macht es wenig Sinn, das Recht auf Auswanderung mit der düsteren Vision zu verbinden, eventuell auch ins Leere zu fallen und nirgendwo mehr hinzugehören. Wir haben mit dieser Überlegung die äußerste Grenze erreicht, an die wir im ethisch motivierten Umgang mit dem Phänomen der Migration zwangsläufig stoßen: die Idee des *Weltbürgertums*, die es nun in Verbindung mit anderen Modellen für eine theoretische Begründung transnationaler Staatsbürgerschaft zu diskutieren gilt. Immerhin sollte aus der bisherigen Darstellung deutlich geworden sein, daß die Konstruktion des Zusammenhangs von Bürgerschaft und demokratischen Idealen einen zentralen Punkt politischer Ethik und praktischer Politik berührt. Es mag zwar zutreffen, daß die Verallgemeinerung eines (westlichen) Demokratieideals als Maßstab für Aus- und Einwanderungsfragen an der Wirklichkeit vorbeigeht, da vielleicht nur ein kleinerer Kreis von politisch interessierten und aufgeklärten Migrantinnen und Migranten an Statusfragen interessiert ist, die im Alltag durch elementarere Bedürfnisse überlagert werden. Dennoch haben wir es auf globalem Niveau mit einem Steuerungsproblem zu tun, zu dessen Lösung wir auf nachvollziehbare Regeln angewiesen sind und das sich aus ethischer Sicht nicht von Fragen der Verteilungsgerechtigkeit abkoppeln läßt.

3. Theoretische Modelle

Wie immer, wenn es um bereichsspezifische ethische Beratung geht, steht die *philosophische Ethik* mit ihrem die Zeit von der Antike bis heute umfassenden Wissensvorrat vor der Schwierigkeit, einerseits über ein interessantes kulturgeschichtliches „Gepäck" zu verfügen, andererseits aber vor völlig neuen Aufgaben zu stehen, die sich gerade nicht durch die Anwendung überlieferter Normen lösen lassen. In weiten Teilen der gegenwärtigen Ethik neigt man daher eher zum Verzicht auf philosophiege-

21 Vgl. hierzu die unter dem Eindruck der Kriegs- und Nachkriegszeit geschriebenen Überlegungen von H. ARENDT: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft (1986), 9. Kapitel.

schichtliche Tiefenschärfe und widmet sich lieber mit analytischem Scharfsinn und ohne den expliziten Rückgriff auf ältere Denkmodelle den konkreten Herausforderungen. Diese direkte Zugangsweise ist bei vielen der in der „angewandten Ethik" debattierten Fragen begrüßenswert, weil sie von dem Ballast einer um ihrer selbst willen betriebenen Philosophiegeschichte befreit, die oft viel mit Philologie und wenig mit Philosophie zu tun hat. Dennoch halte ich es im gegebenen Fall für angemessen, eine Kompromißlösung zu wählen und den Blick auf den geschichtlichen Erfahrungsvorrat nicht ganz zu vernachlässigen. Denn so haben wir immerhin die Chance, einige der heute verwendeten Konzepte in ihrer anthropologischen Fundierung und ihrer Entwicklungslogik besser zu verstehen.

a) Weltbürgertum

Einer der bereits erwähnten Referenzpunkte ist das Ideal eines *Weltbürgertums*, das uns u. a. durch die Vermittlung christlicher Auffassungen von einer Gemeinschaft vertraut ist, in der es keine Fremden gibt. In diesem Zusammenhang verdient es Beachtung, daß die christlichen Kirchen zu den wenigen gesellschaftlichen Gruppen gehören, die eine konsequente Lobbyarbeit zugunsten der Interessen von Ausländerinnen und Ausländern betreiben und in dieser Angelegenheit den Konflikt mit staatlichen Einrichtungen und christdemokratischen Parteien nicht scheuen. Dahinter steht letztlich die anthropologische Annahme von der radikalen Gleichheit aller Menschen, die höher bewertet wird als staatliche Souveränitätsansprüche. Wenn wir dieses universalistische Prinzip zurückverfolgen, gelangen wir zu der Einsicht, daß es sich nicht unbedingt um eine christliche Sondertradition handelt, sondern um eine im Entstehungskontext der frühen christlichen Schriften gängige Idee der Philosophie der Stoa, deren Einfluß u. a. in den Briefen des PAULUS greifbar wird. Manche Autoren sehen in diesem Traditionszusammenhang der Stoa[22] auch eine der frühen Wurzeln des Menschenrechtsgedankens, der sich mit einer nationalstaatlichen Verankerung von Bürgerrechten im modernen Sinn ja nur dann vereinbaren läßt, wenn dieser Nationalstaat seinerseits nicht gegen die Grundsätze einer übergeordneten Gerechtigkeit verstößt. Es geht dabei um nichts anderes als das, was in der teilweise diskreditierten Tradition des „Naturrechts" gemeint war.

Das Gleichheitspostulat für eine *Gemeinschaft von Weltbürgern* wird jedoch leicht als naive Gesinnung kritisiert, weil es zu der nationalstaatli-

22 Vgl. M. C. NUSSBAUM: Cultivating Humanity (1997), S. 56 ff.

chen Ordnung der Welt in der Moderne in Spannung steht. Auch die Radikalität der christlichen Position ist ein Beispiel für die Kollision zwischen den Konzepten einer vormodernen Gesellschaft und den Zwängen einer modernen Weltpolitik. Doch es könnte sich durchaus um eine produktive Kollision handeln, da eine Idee nicht allein dadurch zu disqualifizieren ist, daß sie einen vormodernen Entstehungszusammenhang hat. Das Ethos der Menschenrechte lebt ebenfalls von der Spannung zwischen modernen Krisenerfahrungen von Gewalt und Unrecht und einer quasinaturrechtlichen Hintergrundtheorie, die im Kontext entzauberter Weltbilder schwer zu vermitteln ist. Sie unterstützt den Aufschrei der Empörung angesichts dessen, was nicht toleriert werden kann, ohne schon Hinweise zu geben, wie eine gerechtere Praxis aussehen müßte.

Trotz des Defizits an direkter pragmatischer Umsetzbarkeit war das Weltbürgertum der antiken Stoa für die neuzeitliche politische Philosophie stets ein attraktiver Gedanke, den man für die Freiheit des Individuums fruchtbar zu machen versuchte. In dieser Tradition steht auch I. KANT, der mit seiner kleinen Schrift *Zum ewigen Frieden* (1795) einen einflußreichen Text zur Grundlegung einer republikanischen Verfassung und zur Entwicklung eines Staatenbundes als Föderation solcher Republiken geschrieben hat.[23] KANT wehrt sich ausdrücklich dagegen, als Philanthrop mißverstanden zu werden, der eine uneingeschränkte Niederlassungsfreiheit predigt. Weltbürgerrecht bedeutet für ihn als „*Hospitalität* (Wirtbarkeit) das Recht eines Fremdlings, seiner Ankunft auf dem Boden eines andern wegen, von diesem nicht feindselig behandelt zu werden. (...) Es ist kein Gastrecht, worauf dieser Anspruch machen kann (wozu ein besonderer wohltätiger Vertrag erfordert werden würde, ihn auf eine gewisse Zeit zum Hausgenossen zu machen), sondern ein *Besuchsrecht*, welches allen Menschen zusteht, sich zur Gesellschaft anzubieten, vermöge des Rechts des gemeinschaftlichen Besitzes der Oberfläche der Erde, auf der, als Kugelfläche, sie sich nicht ins Unendliche zerstreuen können, sondern endlich sich doch neben einander dulden zu müssen, ursprünglich aber niemand an einem Orte der Erde zu sein mehr Recht hat, als der andere" (BA 40 f.).[24] Damit ist der Gaststatus[25] für Fremde das Maximum an denkbarer Offenheit innerhalb eines Systems souveräner Staaten, die sich im Völkerbund zum gegenseitigen Vorteil organisieren.

23 M. C. NUSSBAUM: Kant und stoisches Weltbürgertum (1996); R. BRANDT: Vom Weltbürgerrecht (1995); G. RAULET: Kant. Histoire et citoyenneté (1996).

24 I. KANT: Zum ewigen Frieden (1981), S. 213 f.

25 Eine entschiedene Weiterentwicklung der Hospitalitätsidee hat J. DERRIDA: De l'hospitalité (1997) vorgelegt.

Bekanntlich wurde KANTs Idee der Staatengemeinschaft bei der Gründung des Völkerbundes nach dem Ersten Weltkrieg aufgegriffen, hatte allerdings keinen Erfolg, da die Katastrophe eines neuen Kriegs nicht vermieden werden konnte. Der Neubeginn nach 1945, der zu dem bis heute gültigen UNO-System führte, stand unter dem Eindruck der Schockerfahrung brutaler Grenzüberschreitungen, erzwungener Vertreibungen und systematischer Menschenrechtsverletzungen. Im Modell der UN-Weltinnenpolitik haben zwar menschenrechtliche Verbindlichkeiten und Schritte zur Entwicklung eines internationalen Rechts ein größeres Gewicht erhalten. Die entscheidende politische Größe ist aber immer noch der souveräne Nationalstaat, der in Einwanderungsfragen unabhängig über die Kontrolle seiner Grenzen entscheiden kann.

b) Multikulturalität

Die unter dem Stichwort *„Liberalismus-Kommunitarismus-Debatte"* seit den 80er Jahren geführte Grundlagendiskussion in der Politischen Philosophie und Ethik spiegelt zum Teil diese Konstellation wider, die den Rahmen des Nationalstaates nicht überschreitet, aber durch die Präsenz von Migrantinnen und Migranten zu neuen theoretischen Auseinandersetzungen anregt. Während liberale Positionen mit der Einwanderung kein Problem haben und zum Angebot einer relativ unkomplizierten Einbürgerung neigen, entzündete sich der kommunitaristische Einspruch gegen die liberale Freizügigkeit nicht zuletzt an der Sorge um den Verlust einer kollektiven Identität, die man gegen das vermeintliche Konfliktpotential einer multikulturellen Gesellschaft meinte verteidigen zu müssen.[26]

Doch für die Staatsbürgerschaftsregelungen sind die Debatten um Vorzüge und Gefahren von Multikulturalität[27] vergleichsweise nebensächlich, da sie höchstens als ideologische Verstärker eingesetzt werden. Gewichtiger als die faktische Kulturenvielfalt auf einem Territorium ist die jeweilige rechtliche Grundlage, die den Erwerb der vollen Mitgliedschaft in politischer Hinsicht regelt.[28] In der Theorie wird zwischen assimilatorisch-republikanischen Gesellschaftskonzeptionen in der Tradition der Französischen Revolution[29] und solchen Modellen unterschieden, die an einer Po-

26 Zur kritischen Darstellung dieser im deutschen Sprachraum verzögert rezipierten amerikanischen Debatte: R. FORST: Kontexte der Gerechtigkeit (1994).

27 Stellvertretend für eine Fülle von Publikationen sei auf die Beiträge in M. WIEVIORKA (Hg.): Une société fragmentée? (1997) verwiesen.

28 Vgl. zum Überblick TCHEN: Le droit des étrangers (1998) und die Beiträge in P. JADOUL/E. MIGNON (Hg.): Le droit des étrangers (1993).

29 Vgl. zu den Besonderheiten des französischen Modells im Vergleich zu Amerika: Y.

litik der kulturellen und ethnischen Differenz festhalten und somit höhere Integrationsbarrieren aufbauen. In der republikanischen Tradition wird das „ius soli" (Gebietsprinzip) bevorzugt. Danach ist der Geburtsort ausschlaggebend für den Erwerb der Staatsangehörigkeit. Nach dem „ius sanguinis" (Abstammungsprinzip) erhält ein Kind unabhängig vom Ort der Geburt oder des dauerhaften Aufenthalts die Staatsangehörigkeit der Eltern, was wiederum bei binationalen Ehen weiterer Präzisierungen bedarf. Oft gibt es Mischformen, in denen beide Prinzipien zur Anwendung kommen, etwa durch ein Vorgehen nach dem Abstammungsprinzip bei der Geburt und der Wahlmöglichkeit zu einem späteren Zeitpunkt bei andauernden Aufenthalt auf dem ausländischen Territorium. Und schließlich gibt es die Möglichkeit der Doppelstaatsangehörigkeit.

All diese Varianten sind innerhalb Europas anzutreffen, so daß wir bis auf weiteres von einer einheitlichen EU-Bürgerschaft weit entfernt sind, die sich bisher nur in den Wahlen zum Europäischen Parlament manifestiert. Die Konflikte, die aus der Migration von einem Staat in den anderen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit ergeben können, lassen sich mit Hilfe einer einfachen Matrix (Abb. 1) verdeutlichen.[30]

		Bürgerschaft in der Gemeinschaft B	
		ius soli	*ius sanguinis*
Bürgerschaft in der Gemeinschaft A	*ius soli*	(1)	(2)
	ius sanguinis	(3)	(4)

Abb. 1

DELOYE: Droits de l'homme et citoyenneté (1994). Ferner die Arbeiten von D. SCHNAPPER: La France de l'intégration (1991); L'Europe des immigrés (1992); La communauté des citoyens (1994); La relation à l'Autre (1998). Zum Vergleich der französischen mit der deutschen und der US-amerikanischen Diskussion: G. RAULET: Apologie de la citoyenné (1999).

30 Das Schema ist dem Aufsatz von R. KOSLOWSKI: EU-interne Migration, Staatsbürgerschaft und Politische Union (1997), S. 230, entnommen.

Nehmen wir an, ein Bürger der Gemeinschaft A wandert nach B aus. Je nach Rechtslage in den beiden Ländern kann es zu folgenden Kombinationen kommen:

(1) Gilt im Herkunftsland wie im Aufnahmeland das Gebietsprinzip, so kann der Migrant die Staatsangehörigkeit seines Gastlandes erwerben. Auch für seine Kinder ist dies problemlos möglich. Die alte Staatsbürgerschaft des Migranten würde aber mit der Einbürgerung normalerweise erlöschen.

(2) Gilt im Herkunftsland das Gebietsprinzip, im Aufnahmeland aber das Abstammungsprinzip, so ist eine Einbürgerung nicht automatisch vorgesehen. Außerdem verliert der Migrant die Mitwirkungsrechte in seiner Heimat.

(3) Bei der Auswanderung von einem Land mit Abstammungsprinzip in ein Land mit Gebietsprinzip behält die Person die Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes und kann mit einer Einbürgerung in der neuen Heimat rechnen. In diesem Fall kommt es zu einer doppelten Staatsangehörigkeit, sofern dies von A und B prinzipiell vorgesehen ist.

(4) Wenn in beiden Ländern nach dem Abstammungsprinzip verfahren wird, bleibt die Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes erhalten; eine Einbürgerung in B ist jedoch nicht vorgesehen.

Diese schematische Übersicht gibt einen kleinen Einblick in die Komplexität heutiger Migrantenbiographien, die wegen der ständig zunehmenden Mobilität keine exotischen Einzelschicksale darstellen. Vom Ideal eines Weltbürgertums sind wir also weit entfernt, da die Nationalstaaten die völkerrechtlich garantierte Vollmacht haben, die Staatsangehörigkeit in eigener Kompetenz zu regeln und gegebenfalls mit einem anderen Staat über die Anerkennung eines Doppelbürgerrechts zu verhandeln. Der politische Streit in den einzelnen Ländern dreht sich nun genau darum, ob die Hürden zur politischen Integration von Ausländern und deren Kindern möglichst tief liegen sollen oder ob es ein legitimes Interesse gibt, diese Hürden als Steuerungsinstrumente einzusetzen und bei Bedarf zu erhöhen. Wenn wir einkalkulieren, daß die politische Integration ein wesentlicher, wenn auch nicht der einzige Aspekt einer gesellschaftlichen Integration im Aufnahmeland ist, so wird deutlich, wie weitreichend die Bürgerschaftsregelungen für den Alltag von Migranten sein können.

Das Problem der europäischen Integration besteht nicht nur in der Harmonisierung der nationalstaatlichen Regeln, sondern auch in der Entscheidung, ob das Vereinte Europa ein Patchwork der Kulturen, Regionen

und Minderheiten sein soll oder doch so etwas wie eine kulturelle Einheit zu repräsentieren beansprucht, die gegenüber „außereuropäischen Kulturen" zu behaupten wäre. Nun sind allerdings längst durch Migrationsprozesse in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten Verhältnisse geschaffen, die das Ideal einer europäischen Einheitskultur als Illusion entlarven. Daraus folgt, daß Bürgerschaft nicht mehr eindimensional als unverwechselbare Zugehörigkeit verstanden werden kann, sondern als ein komplexes System „multipler Identitäten", die nicht auf einen Mangel an Loyalität hinauslaufen müssen, sondern vielmehr eine erhöhte Sensibilität für politische Zusammenhänge erfordern.

Unsere bisherige Suche nach einer kohärenten bürgerrechtlichen Regelung des Status von Fremden ist immer wieder an die Grenze der nationalstaatlichen Souveränität gestoßen, die mit einer Tendenz zur Abschottung verbunden ist und fremden Einflüssen mit Mißtrauen begegnet. Den Fremden wird zwar ein Gastrecht gewährt. Wie den Flüchtlingen, die zeitlich befristet Schutz suchen. Es gibt jedoch keinen Rechtsanspruch auf einen sicheren Aufenthaltsstatus, der ins Bemessen der staatlichen Instanzen gestellt bleibt.[31] Das gilt auch für den Akt der Einbürgerung, bei dem von Ausländern gelegentlich Loyalitätsbeweise und staatsbürgerliche Kenntnisse erwartet werden, die so mancher Inländer nicht vorzeigen könnte. Diese vorläufige Bilanz mag ernüchternd klingen. Wir könnnen sie aber auch zum Ausgangspunkt einer differenzierteren Analyse machen und fragen, ob denn unbedingt auf dem schnellsten Weg ein Maximum an politischen Mitwirkungsrechten eingefordert werden muß oder ob es nicht eine Chance sein könnte, bürgerschaftliche Partizipation als einen dynamischen Lern- und Integrationsprozeß zu konzipieren, der neben den bestehenden Rechtsstrukturen Schritte auf dem Weg zu einer immer umfassenderen Mitgliedschaft einleitet und dabei die Herkunft nicht leugnen muß, sondern Kompetenzen zu einer kulturellen und gesellschaftlichen Dolmetscherrolle fördert.

4. Praktische Perspektiven und offene Fragen

Da *Bürgerschaft* keine ontologische Wesenszuschreibung, sondern ein Lernprozeß ist, sind Stufen der Integration als schrittweise Eingliederung in ein Gemeinwesen Auswege aus den aufgezeigten Sackgassen und Wi-

31 Vgl. zu den daraus resultierenden Konflikten zwischen Recht und Moral: W. LESCH: Jenseits der Legalität (1998).

dersprüchen. Ein erster Schritt wäre die Möglichkeit des *kommunalen Wahlrechts* für Ausländer, eine letzte Stufe die *Einbürgerung* (Naturalisierung), mit der jedoch eine doppelte Staatsangehörigkeit nicht prinzipiell ausgeschlossen sein sollte. Allerdings ist auch in diesen Fragen noch viel Aufklärung zu leisten, wie nicht nur die deutsche Polemik um die doppelte Staatsangehörigkeit gezeigt hat. Bislang belegen viele Beispiele, daß die Anstrengungen zugunsten einer offeneren Gesellschaft noch am Anfang stehen und Schritt für Schritt um Einsicht und Zustimmung zu werben ist. Eine auf nationaler Ebene in der Schweiz lancierte Initiative zur Erleichterung von Einbürgerungen wurde deutlich abgelehnt.[32] 1997 scheiterte im zweisprachigen Kanton Freiburg/Fribourg auch eine Initiative zur Einführung eines kommunalen Ausländerwahlrechts. Nur 28,8% derer, die zur Abstimmung gingen, stimmten mit Ja (in der Stadt Freiburg waren es immerhin 34,3%). Daran läßt sich ungefähr ablesen, wieviel Geduld erforderlich ist, um nicht zu resignieren. Die Initianten haben sogar eine eher optimistische Bilanz gezogen und sehen Chancen für einen neuen Versuch. Immerhin gehen erste Entwürfe für eine kantonale Initiative bis in die 70er Jahre zurück. Als der 1997 zur Abstimmung gelangte Text 1993 ausformuliert wurde, sprach sich das Kantonsparlament dagegen aus. Interessant ist der von den Befürwortern gewählte Kampagnenstil. Da es nicht darum gehen konnte, die schon Überzeugten zu überzeugen, die sich seit vielen Jahren in der Ausländerarbeit engagierten, suchten die Initianten das intensive Gespräch mit den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die ihre Skepsis oder Ablehnung bekundeten und daraus keinen Hehl machten. Obwohl offensichtlich immer noch die Zahl der Nein-Sager überwiegt, ist ein wichtiger Schritt zu einer Aufklärung der Bürger über eine ihnen fremde und vielleicht auch noch unheimliche Dimension von demokratischer Bürgerschaft getan.

Es ist nicht nur eine Verlegenheitslösung, die kommunale Ebene als vorläufiges Experimentierfeld für eine politische Öffnung zu erproben. Denn Bürgerschaft hat viel mit dem Kontext der Bürgergemeinde (civitas) und der Stadt zu tun. Hier treffen sich Einheimische und Fremde, um miteinander zu sprechen, Handel zu treiben und kulturell kreativ zu werden.[33] Hier fallen Entscheidungen, die für den Wohn- und Arbeitsbereich von

32 Zur Entwicklung der Einbürgerungspraxis: G. KREIS/P. KURY: Die schweizerischen Einbürgerungsnormen im Wandel der Zeiten (1996).

33 Auf diesen Aspekt des Stadtlebens hat bereits Georg SIMMEL in seinem zum Klassiker gewordenen Aufsatz hingewiesen. Vgl. A. LOYCKE (Hg.): Der Gast der bleibt (1992); A. MILON: L'Étranger dans la ville (1999).

unmittelbarer Bedeutung sind und mit der Zustimmung aller Betroffenen bessere Realisierungschancen haben, als wenn es sich um Dekrete von oben oder die Präferenzen einiger weniger handelt.

Das Konzept einer multiplen Bürgerschaft führt einerseits zu einer sozialethisch wünschenswerten Aufweichung nationaler Identitäten, löst aber andererseits nicht das Problem der Definition von Zugangsberechtigungen für den längerfristigen Aufenthalt in einem Land. Die Projekte des kommunalen Wahlrechts für Ausländer und der erleichterten Einbürgerung sind deshalb bei aller praktischen Bedeutung nur Mosaiksteine im Gesamttableau einer Migrationspolitik, deren ethische Voraussetzungen und Zielvorstellungen explizit zu machen sind. Ob die ethische Beratung eine Orientierungsfunktion wahrnehmen kann, sei vorerst als Angebot, Wunsch und offene Frage formuliert. Skepsis ist angebracht, da es für innovative Formen einer präventiven Politikberatung bislang erst wenige Foren gibt. Die traditionelle Parteiendemokratie erfüllt hier zwar eine wichtige Funktion, erweist sich jedoch durch die jeweiligen Eigeninteressen in Erwartung des nächsten Wahltermins oft als nicht sehr mutig, so daß die Migrationspolitik zur Durchsetzung anderer Projekte und zum Schüren von Emotionen instrumentalisiert wird.

Eine Ethik der Integration steht daher immer noch am Anfang geduldiger Aufklärungsarbeit, die publizistisch stärker unterstützt werden müßte. Dabei hätte die Ethik als nüchterne Reflexionstheorie den Vorteil, eine Reihe von Gedankenexperimenten vorzuschlagen und Szenarien zu entwickeln, mit deren Hilfe sich die Engpässe, Verlogenheiten und Perspektiven herrschender Mehrheitsmeinungen aufzeigen ließen. Positive Anknüpfungspunkte gibt es ja genug: die Hilfsbereitschaft bei humanitären Katastrophen, die Aufnahme von Flüchtlingen, das wachsende Gespür für internationale Verantwortlichkeiten bei Menschenrechtsverletzungen, die zunehmende Prägung des Lebensstils durch die Errungenschaften der Multikulturalität, binationale Ehen und Partnerschaften. All das ist in Rechnung zu stellen, wenn auf der anderen Seite Abwehrreflexe bis hin zu gewalttätigen Ausschreitungen zu registrieren sind und die maximale kulturelle Nähe zum Fremden als oberstes Kriterium einer Integration angesehen wird, die dann nichts anderes als Assimilation wäre. Jede Bereitschaft zur Öffnung gelangt irgendwann an den Punkt, Grenzen ziehen zu müssen und Quoten festzulegen. Nach welchen Kriterien soll das allen kosmopolitischen Träumen zum Trotz knappe Gut der Mitgliedschaft dann aber verteilt werden? Warum sollten Bürgerinnen und Bürger nicht in der Lage sein, hypothetische Kriterienkatologe – eventuell im kritischen

Vergleich mit typischen Einwanderungsländern[34] – zu erarbeiten, um dabei die eigenen Befürchtungen und Interessen (Wohlstandsegoismus, Angstreaktionen, demographische Entwicklungen) offen auszusprechen und nach Möglichkeit argumentativ zu vertreten.

Im besten Fall führen solche Erfahrungen zur Auseinandersetzung mit der elementaren Regel jeder Migrationspolitik, die sich als ideale Rollenübernahme oder als Goldene Regel bezeichnen ließe: es sollte möglich sein, mit Fremden so umzugehen, wie wir als Fremde in einem anderen Land unter vergleichbaren Lebensumständen behandelt werden möchten. Die jüdisch-christliche Tradition wird nicht müde, diese ebenso simple wie folgenschwere Einsicht immer wieder in Erinnerung zu rufen und in kontroverse Debatten einzubringen. Man kann es auch mit der gesellschaftstheoretischen Fiktion eines fiktiven Urzustandes formulieren: wenn wir nicht wüßten, welchen Status wir einmal in einer Gesellschaft haben werden, welche Regeln würden wir dann aushandeln, um eine möglichst faire Verteilung der Güter und Chancen zu garantieren? Die Mehrheit der Bevölkerung in den europäischen Ländern scheint nach wie vor davon auszugehen, sich eine solch merkwürdige Frage niemals stellen zu müssen. Diese Verweigerung kann sich aber nicht auf die so oft eingeklagte jüdisch-christliche, humanistische und liberale Identität Europas berufen. Die für die Politik konstitutive Spannung zwischen individuellen und universal gültigen Menschenrechten und den nationalstaatlich organisierten Grenzziehungen zwingt uns dazu, Farbe zu bekennen und zu zeigen, wie ernst es uns mit der Wertschätzung von Gerechtigkeit und Demokratie ist.

Zusammenfassung

LESCH, Walter: **Migrationspolitik und Staatsbürgerschaftsregelungen. Aspekte einer Ethik der Integration,** *ETHICA;* 7 (1999) 3, 281 – 306

Durch Migration und transnationale politische und wirtschaftliche Organisationen entstehen neue Formen des Zusammenlebens, für dessen rechtliche Gestaltung, insbesondere zur fairen Regelung von Staatsbürgerschaft, die herkömmlichen Integrationsmaßnahmen des Nationalstaates nicht mehr ausreichen. Auf

Summary

LESCH, Walter: **Migration policy and regulations of citizenship. Aspects of an ethics of integration,** *ETHICA;* 7 (1999) 3, 281 – 306

Migration and transnational political and economic organizations have created new forms of living together which are still waiting for appropriate legal arrangements, especially as far as a fair regulation of citizenship is concerned. The traditional measures of integration within the framework of the respective nation

34 Dabei zeigt sich einmal mehr, von wievielen Faktoren das Bemühen um eine kontextsensible Gerechtigkeit abhängt. Neben den klassischen Ländern wie USA und Kanada ist Israel wegen seiner Geschichte und seiner Exponiertheit in einer Krisenregion ein lehrreiches Beispiel. Vgl. Ch. GANS: Nationalism and Immigration (1998).

der anderen Seite ist die regulative Idee eines Weltbürgertums zu allgemein, um die komplexen und widersprüchlichen Strukturen souveräner Staaten schnell zu reformieren. Außerdem gibt es bei den Staatsbürgerinnen und -bürgern vieler Staaten heftigen Widerstand gegen die weitere Öffnung der Gesellschaft und die großzügige Integration von Fremden. Eine Ethik der Integration kann die Argumentationsmuster solcher Positionen kritisch rekonstruieren und Schritte zu einer demokratischeren und kosmopolitischeren Gesellschaft aufzeigen.

Demokratie
Immigration
Integration
Menschenrechte
Multikulturelle Gesellschaft
Partizipation
Weltbürgertum

are no longer sufficient. On the other hand the regulative idea of world citizenship is so general that it cannot guide the reform of the complex and contradictory functions of sovereign states. In addition to this problem the citizens of many states disapprove of an open society and a generous integration of foreigners. An ethics of integration may help to critically reconstruct the patterns of argumentation of such positions and show steps towards a more democratic and cosmopolitan society.

Democracy
Immigration
Integration
Human rights
Multicultural society
Participation
World citizenship

Literatur

ARENDT, Hannah: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Aus dem Englischen von der Verfasserin. – München; Zürich: Piper, 1986 (Orig.: The Origins of Totalitarianism. – New York: Harcourt Brace Jovanivich, 1951).

BALKE, Friedrich/HABERMAS, Rebecca/NANZ, Patricia/SILLEM, Peter (Hg.): Schwierige Fremdheit. Über Integration und Ausgrenzung in Einwanderungsländern. – Frankfurt a. M.: Fischer Taschenbuch, 1993.

BENHABIB, Seyla: Kulturelle Vielfalt und demokratische Gleichheit. Politische Partizipation im Zeitalter der Globalisierung. Aus dem Amerikanischen von Ursula Gräfe – Frankfurt a. M.: Fischer Taschenbuch, 1999.

BÖHME, Gernot: Ethik im Kontext. Über den Umgang mit ernsten Fragen. – Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1997.

BRANDT, Reinhard: Vom Weltbürgerrecht. In: Otfried HÖFFE (Hg.): Immanuel Kant: Zum ewigen Frieden. – Berlin: Akademie Verlag, 1995, S. 133 – 148 (Klassiker Auslegen; 1).

DELMAS-MARTY, Mireille: Trois défis pour un droit mondial. – Paris: Seuil, 1998.

DELOYE, Yves: Droits de l'homme et citoyenneté: De la citoyenneté accomplie à la citoyenneté contestée ou Les métaphores de la modernité. In: Eric FUCHS/William OSSIPOW (Hg.): L'Homme respecté. État, identités, économie et Droits de l'Homme. – Genf: Labor et Fides, 1994, S. 69 – 84 (Le champ éthique; 26).

DELPÉRÉE, Francis: La démarche citoyenne. – Brüssel: Éditions Labor, 1998 (Quartier Libre).

DERRIDA, Jacques: [Anne Dufourmantelle invite Jacques Derrida à répondre] De l'hospitalité.– Paris: Calmann-Lévy, 1997.

FINK-EITEL, Hinrich: Die Philosophie und die Wilden. Über die Bedeutung des Fremden für die europäische Geistesgeschichte. – Hamburg: Junius, 1994.

FORST, Rainer: Kontexte der Gerechtigkeit. Politische Philosophie jenseits von Liberalismus und Kommunitarismus. – Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1994.

GANS, Chaim: Nationalism and Immigration. In: Ethical Theory and Moral Practice; 1 (1998) 2, 159 – 180.

HABERMAS, Jürgen: Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie. – Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1996.

JADOUL, Pierre/MIGNON, Eric (Hg.): Le droit des étrangers. Statuts, évolution européenne, droits économiques et sociaux. – Brüssel: Publications des Facultés universitaires Saint-Louis, 1993 (Travaux et recherches; 26).

KANT, Immanuel: Zum ewigen Frieden. In: I. KANT: Werke in zehn Bänden, hg. von Wilhelm Weischedel, Bd. 9. – Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1981, S. 191 – 251.

KLEGER, Heinz (Hg.): Transnationale Staatsbürgerschaft. – Frankfurt a. M.; New York: Campus, 1997 (Theorie und Gesellschaft; 38).

KOSLOWSKI, Rey: EU-interne Migration, Staatsbürgerschaft und Politische Union. In: H. KLEGER: Transnationale Staatsbürgerschaft (1997), S. 209 – 248.

KREIS, Georg/KURY, Patrick: Die schweizerischen Einbürgerungsnormen im Wandel der Zeiten. – Bern: Nationale Schweizerische UNESCO-Kommission, 1996.

KYMLICKA, Will: Multicultural Citizenship. A Liberal Theory of Minority Rights. – Oxford: Clarendon, 1995 (Oxford political theory).

LESCH, Walter: Staatsbürgerschaft und Einwanderungspolitik. Eine politische Philosophie des Fremden. In: François PAYCHÈRE (Hg.): Herausforderungen an das Recht am Ende des 20. Jahrhunderts. – Stuttgart: Franz Steiner, 1995, S. 101 – 114 (Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie; Beiheft 62).

LESCH, W.: Jenseits der Legalität. Recht und Moral in der Einwanderungs- und Asylpolitik. In: Orientierung; 62 (1998) 18, 194 – 196.

LOYCKE, Almut (Hg.): Der Gast, der bleibt. Dimensionen von Georg Simmels Analyse des Fremdseins. – Frankfurt a. M.; New York: Campus/Paris: Édition de la Maison des Sciences de l'Homme, 1992 (Edition Pandora; 9).

LUKES, Steven: Solidarität und Bürgerrecht. In: Kurt BAYERTZ (Hg.): Solidarität. Begriff und Problem. – Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1998, S. 389 – 398.

MADEC, Annick/MURARD, Numa: Citoyenneté et politiques sociales. – Paris: Flammarion, 1995 (Dominos; 72).

MILON, Alain: L'Étranger dans la ville. Du rap au graff mural. – Paris: Presses Universitaires de France, 1999 (Sociologie d'aujourd'hui).

NIDA-RÜMELIN, Julian: Was ist Staatsbürgerschaft? In: Kurt BAYERTZ (Hg.): Politik und Ethik. – Stuttgart: Reclam, 1996, S. 362 – 386.

NUSSBAUM, Martha C.: Kant und stoisches Weltbürgertum. In: Matthias LUTZ-BACHMANN/James BOHMAN (Hg.): Frieden durch Recht. Kants Friedensidee und das Problem einer neuen Weltordnung. – Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1996, S. 45 – 75.

NUSSBAUM M. C.: Cultivating Humanity. A Classical Defense of Reform in Liberal Education. – Cambridge, Mass.: Harvard University Press, 1997.

RAULET, Gérard: Kant. Histoire et citoyenneté. – Paris: Presses Universitaires de France, 1996 (Philosophies; 73).

RAULET, Gérard: Apologie de la citoyenneté. – Paris: Les Éditions du Cerf, 1999 (Humanités).

SANTEL, Bernhard: Migration in und nach Europa. Erfahrungen, Strukturen, Politik. – Opladen: Leske und Budrich, 1995.

SCHNAPPER, Dominique: La France de l'intégration. Sociologie de la nation en 1990. – Paris: Gallimard, 1991.

SCHNAPPER, D.: L'Europe des immigrés. Essai sur les politiques d'immigration. – Paris: François Bourin, 1992.

SCHNAPPER, D.: La communauté des citoyens. Sur l'idée moderne de la nation. – Paris: Gallimard, 1994.

SCHNAPPER, D.: La relation à l'Autre. Au cœur de la pensée sociologique. – Paris: Gallimard, 1998.

TCHEN, Vincent: Le droit des étrangers. – Paris: Flammarion, 1998 (Dominos; 179).

WALZER, Michael: Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit. Aus dem Englischen von Hanne Herkommer. – Frankfurt a. M.; New York: Campus, 1992 (Theorie und Gesellschaft; 23) (Orig.: Spheres of Justice. A Defense of Pluralism and Equality. – Oxford: Blackwell, 1983).

WIEVIORKA, Michel (Hg.): Une société fragmentée? Le multiculturalisme en débat. – Paris: La Découverte, 1997 (La Découverte/Poche; 33).

WIHTOL DE WENDEN, Catherine: La citoyenneté européenne. – Paris: Presses de Sciences Po, 1997 (La bibliothèque du citoyen).

Prof. Dr. Walter Lesch, Université catholique de Louvain, Faculté de théologie,
Collège Albert Descamps, Grand-Place 45, B-1348 Louvain-la-Neuve

ETHICA; 7 (1999) 3, 307 - 313

DISKUSSIONSFORUM

EDGAR DAHL

SAPPHOS TÖCHTER

Sollten lesbische Paare Zugang zur künstlichen Befruchtung haben?

Die Frage der künstlichen Befruchtung wird immer mehr zu einem Maßstab der Freiheit in Familienplanung und Partnerschaft. Insbesondere lesbische Paare drängen hier auf rechtliche Zustimmung zur Familiengründung auf künstlichem Wege. Im folgenden Beitrag versucht Edgar Dahl, M.A., vom „Centre for Human Bioethics", Australien, an dem auch Peter Singer tätig war, die homosexuelle Elternschaft zu begründen, wobei auch extreme Vorstellungen vertreten werden, die zuweilen sogar eine Form der Anklage beinhalten und dabei richtungweisend werden. Wenn man diese Weisungen auch nicht einfach hinnehmen kann, so halten wir doch dafür, auch solchen Ansichten Platz zu geben, weil das diesbezügliche Gespräch schon voll im Gange ist. Der Beitrag ist daher lediglich als Diskussionsbeitrag zur Klärung einer immer stärker werdenen Forderung von weitreichender gesellschaftlicher Bedeutung gedacht.

Am 28. Januar 1997 hat das *Anti-Discrimination Tribunal of Queensland*, Australien, einer lesbischen Frau 7500 Dollar Entschädigung zugesprochen, weil ihr eine Klinik für Reproduktionsmedizin eine künstliche Befruchtung mit Spendersamen verweigerte.[1] Wie nicht anders zu erwarten, ist dieses Urteil unterschiedlich aufgenommen worden. Während es von der Gay & Lesbian Liberation Liga gefeiert wurde, zeigten sich weite Teile der Bevölkerung empört. So hieß es in einem in der Tageszeitung „The Australian" abgedruckten Leserbrief beispielsweise: „Kein Tribunal der Welt hat das Recht, einem Kind zuzumuten, in einem perversen Haushalt aufzuwachsen. Daß ein Kind ohne Vater aufwachsen muß, ist zweifellos eine Tragödie; daß es aber mit zwei Lesben aufwachsen soll, ist einfach ein Alptraum."[2]

Wie dieser Leserbrief bereits andeutet, richten sich die Bedenken gegen die Zulassung lesbischer Frauen zur künstlichen Befruchtung in erster Linie auf das Wohl der Kinder. Viele befürchten, daß Kinder, die von einem lesbischen Paar großgezogen werden, in ihrer Entwicklung Schaden nehmen und später selbst homosexuell werden könnten. Ob dies so ist, ist freilich eine empirische Frage, die sich nur mit Hilfe sozialpsychologischer Untersuchungen, nicht aber mit bloßen Vermutungen beantworten läßt.

In diesem Artikel werde ich anhand der jüngsten Forschungsergebnisse zu zeigen versuchen, daß die Bedenken gegen eine homosexuelle Elternschaft unbegründet sind und es von

daher keine Rechtfertigung dafür gibt, lesbischen Paaren den Zugang zur künstlichen Befruchtung zu verweigern.

1. Homosexualität

Obwohl uns der Streit um die *lesbische Mutterschaft* in erster Linie vor zwei erfahrungswissenschaftliche Fragen stellt, wirft er doch zugleich auch ein uraltes moralphilosophisches Problem auf – nämlich das der ethischen Beurteilung der *Homosexualität*. Denn hinter dem Einwand, daß man es einem Kind nicht zumuten kann, von einem gleichgeschlechtlichen Paar großgezogen zu werden, verbirgt sich die – teils offene, teils verdeckte – Überzeugung, daß Homosexuelle „abartig", „widernatürlich" und „unmoralisch" sind. So ist *Robert Knight* vom *US Family Research Council* beispielsweise der Ansicht, daß es homosexuellen Paaren verboten werden sollte, Kinder zu erziehen, weil ihre „widernatürlichen Neigungen" das „von Gott gegebene Sittengesetz" verletzen.[3] Bevor ich auf die empirischen Fragen eingehe, werde ich daher zunächst noch etwas zu den moralphilosophischen Einwänden gegen die Homosexualität sagen. Wie sich zeigen wird, sind die Argumente, die gegen die Homosexualität vorgebracht wurden, alles andere als überzeugend und lassen sich leicht ad absurdum führen.

Das bekannteste dieser Argumente besagt, daß wir die Homosexualität zu verurteilen haben, weil sie „unnatürlich" sei. Wie wir sogleich sehen werden, ist es jedoch alles andere als klar, was mit „unnatürlich" überhaupt gemeint ist. Manche verwenden den Ausdruck „unnatürlich" in einem sozusagen statistischen Sinne. Danach ist ein Verhalten immer dann unnatürlich, wenn es von der Norm abweicht. Homosexuelle, würde unser Argument dann lauten, sind zu verurteilen, weil sie etwas tun, was die Mehrheit der Menschen nicht tut. Dieses „Argument" ist natürlich grotesk, denn dasselbe könnte man von Linkshändern auch sagen. Aber wer wollte Linkshänder dafür verurteilen, daß sie, statt – wie die Mehrheit der Menschen – mit rechts zu schreiben, mit links zu schreiben wagen?

Andere meinen mit dem Vorwurf der Unnatürlichkeit, daß Homosexuelle ihre Geschlechtsorgane in einer Weise verwenden, wie sie von der Natur nicht vorgesehen wurde. So behauptet etwa der deutsch-österreichische Verhaltensforscher Irenäus EIBL-EIBESFELDT, daß Homosexuelle, die Analverkehr praktizieren, schon deshalb unmoralisch seien, weil sie ihren Penis zu einem Zweck verwenden, für den er „biologisch nicht bestimmt ist."[4] Daß der Penis biologisch nicht dazu bestimmt ist, Analverkehr zu praktizieren, ist sicher richtig. Aber wenn es stets unmoralisch wäre, seine Körperteile „zweckentfremdet" zu verwenden, dann wäre es ebenfalls unmoralisch, die Mondscheinsonate zu spielen – denn die Hände sind biologisch gewiß nicht dazu bestimmt, Klavier zu spielen.

Der Vatikan, der davon überzeugt ist, daß der natürliche Zweck der Sexualität in der Fortpflanzung bestehe, brandmarkt die Homosexualität als unnatürlich, weil aus ihr keine Kinder hervorgehen können. Nach katholischer Lehre muß jeder geschlechtli-

che Akt auf die Erzeugung von Nachkommen ausgerichtet sein. Oder, wie es CLEMENS VON ALEXANDRIA bereits im dritten Jahrhundert ausdrückte: „Sexualität um eines anderen Zwecks als der Fortpflanzung willen auszuüben verstößt gegen die Natur."[5] Abgesehen davon, daß es biologisch einfach falsch ist, zu sagen, daß der natürliche Zweck der Sexualität in der Fortpflanzung bestehe[6], würde dieses Argument auch zu ähnlich absurden Konsequenzen führen wie die vorangegangenen. Denn nach dieser Überlegung müßten wir neben der Homosexualität auch Kontrazeptiva, Masturbation, Fellatio und Cunnilingus verbieten. Mehr noch: Angesichts der begrenzten Fertilität dürften Frauen nur noch während ihrer Ovulation und bis zur Erreichung der Menopause Geschlechtsverkehr haben, und Paare, bei denen einer der Partner unfruchtbar ist, müßten sogar ihr Leben lang enthaltsam bleiben.

Manche bezeichnen die Homosexualität auch als unnatürlich, weil sie „in der Natur" angeblich nicht vorkommt. Danach wären Homosexuelle also zu verurteilen, weil sie etwas tun, was Tiere nicht tun. Daß wir uns in Fragen der Moral am Verhalten der Tiere orientieren sollten, ist ein reichlich abstruser Gedanke. Er ist aber tatsächlich vertreten worden. So behauptete beispielsweise der heilige PETRUS DAMIANI: „Von den Tieren sollen die Menschen lernen, welches Verhalten nachzuahmen und welches zu meiden ist."[7] Dieses Argument ist ähnlich abwegig wie die vorangegangenen. Erstens ist es schlichtweg falsch, daß die Homosexualität „in der Natur" nicht vorkommt: Viele Tiere, vor allem aber Affen, wie etwa die Bonobos, Paviane, Languren oder Makaken, zeigen eindeutig homosexuelles Verhalten.[8] Zweitens: Wer die Homosexualität allein deshalb verurteilt, weil sie in der Natur nicht vorkommt, muß konsequenterweise alles verurteilen, was in der Natur nicht vorkommt. Dazu gehörte dann aber auch, um nur ein Beispiel zu nennen, die Altersversorgung. Nach allem, was wir wissen, gibt es im gesamten Tierreich nicht eine einzige Art, in der sich die Jungen um die Alten kümmern würden. Und drittens gilt hier selbstverständlich auch der Umkehrschluß: Wer alles, was in der Natur nicht vorkommt, für moralisch schlecht erklärt, muß folgerichtigerweise alles, was in der Natur vorkommt, für moralisch gut erklären. Dazu gehörten dann aber – neben der Homosexualität – beispielsweise auch Inzest, Infantizid und Kannibalismus. Alle diese Verhaltensweisen kommen in der Natur tatsächlich vor, aber wer wollte sie deshalb gutheißen?[9]

Bleibt noch das vielleicht älteste Argument – das der Bibel: Wir müssen die Homosexualität verurteilen, weil die „Heilige Schrift" sie verurteilt! Wer so argumentiert, steht offenbar auf dem Standpunkt, daß wir uns in allem nach der Bibel zu richten haben. Abgesehen davon, daß ein biblischer Fundamentalismus kaum mit den Idealen des politischen Liberalismus zu vereinbaren ist, würde das auch bedeuten, daß wir Homosexuelle nicht nur moralisch zu verurteilen, sondern sogar hinzurichten hätten. Denn das 3. Buch Mose, Kapitel 20, Vers 13, sagt ganz klar: „Wenn jemand bei einem Knaben schläft wie bei einem Weibe, haben beide einen Greuel getan und sollen des Todes

sterben; ihr Blut sei auf ihnen." Mehr noch: Da die Bibel mit dem Todesurteil mehr als großzügig umgeht, müßten wir nicht nur Homosexuelle, sondern beispielsweise auch „Ehebrecher" hinrichten. Denn dasselbe Kapitel, das den Stab über Homosexuelle bricht, sagt im Vers 10 unmißverständlich: „Wer die Ehe mit Jemandes Weibe bricht, soll des Todes sterben, beide, Ehebrecher und Ehebrecherin." Wer jetzt sagt: „Nun, es muß ja nicht gleich die Todesstrafe sein!" würde sich selbst widersprechen und zugeben, daß wir doch nicht alles tun müssen, was die Bibel von uns verlangt. Wenn wir letztlich aber doch nicht tun müssen, was die Bibel von uns verlangt, müssen wir Homosexuelle auch nicht mit ihr belästigen.[10]

2. Kinder lesbischer Paare

Soviel zu den moralphilosophischen Argumenten gegen die Homosexualität. Nun jedoch zu den erfahrungswissenschaftlichen Problemen. Die erste Frage, die uns zu interessieren hat, lautet, ob Kinder, die von einem lesbischen Paar großgezogen werden, in ihrer sozialen, emotionalen oder intellektuellen Entwicklung Schaden nehmen? Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen uns alles in allem vier Untersuchungen vor, die dieser Frage nachgegangen sind.[11] Alle vier Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, daß sich die Kinder homosexueller Paare in keiner Weise von den Kindern heterosexueller Paare unterscheiden.

a) Entwicklung

In der jüngsten und möglicherweise aussagekräftigsten Studie wurden Kinder von 15 lesbischen Paaren mit Kindern von 15 heterosexuellen Paaren verglichen. Die Paare wurden so ausgewählt, daß sie hinsichtlich Alter, Ausbildung, Einkommen und Kinderzahl vergleichbar waren. Alle Paare, die an der Untersuchung teilnahmen, befanden sich zudem in einer stabilen, durchschnittlich seit zwölf Jahren anhaltenden Beziehung. Das Alter der untersuchten Kinder betrug durchschnittlich sechs Jahre, das heißt, die jüngsten Kinder waren drei, die ältesten neun Jahre alt. Wie die vorangegangenen Untersuchungen zeigte auch diese Studie, daß sich die Kinder homosexueller Paare in keiner Weise von den Kindern heterosexueller Paare unterscheiden. Sie schnitten in den Tests zur Beurteilung ihrer sozialen, emotionalen und intellektuellen Fähigkeiten gleichermaßen gut ab.[12]

b) Erziehung

Die zweite empirische Frage, die von Interesse ist, lautet, ob Kinder, die von einem homosexuellen Paar großgezogen werden, ihrerseits homosexuell werden. Obwohl es zu dieser Frage zahlreiche Untersuchungen gibt, beschränke ich mich auch hier wieder auf die jüngste Studie.[13] Bei dieser Untersuchung handelt es sich um eine Langzeitstudie, in der die Kinder von 25 lesbischen Paaren mit Kindern von 25 heterosexuellen Paaren verglichen wurden, und zwar zunächst im Alter von etwa zehn und später im Alter von etwa dreiundzwanzig Jahren. Wie sich zeigte, waren lediglich 2 Kinder der lesbischen Paare ihrerseits homosexuell, die übrigen 23 Kinder dagegen heterosexu-

ell. Nach Ansicht der Autoren ist dieses Ergebnis statistisch insignifikant und entspricht durchaus den demographischen Erwartungen, die sich aus dem prozentualen Anteil Homosexueller in der Gesamtbevölkerung ableiten lassen.[14]

Obwohl die Frage, ob Kinder, die von homosexuellen Paaren großgezogen werden, ihrerseits homosexuell werden, empirisch interessant ist, kann man durchaus bezweifeln, ob sie auch moralisch relevant ist. Denn selbst wenn sozialpsychologische Untersuchungen zeigen würden, daß sich Kinder homosexueller Eltern signifikant häufiger homosexuell entwickeln, wäre es immer noch eine offene Frage, wie wir dies moralisch beurteilen sollten. Um lesbischen Frauen das Recht abzusprechen, eigene Kinder zu haben, muß man sicher weit gewichtigere Gründe haben als den, daß ihre Kinder ebenfalls homosexuell werden. Man müßte zeigen, daß homosexuell zu werden, eine „unzumutbare Belastung" für die Kinder bedeuten würde. Da homosexuelle Kinder jedoch die gleichen Aussichten auf ein glückliches und erfülltes Leben haben wie heterosexuelle, wird man dies schwer zeigen können.[15]

In diesem Zusammenhang verdient ein weiterer, häufig vorgebrachter Einwand Erwähnung. Oft heißt es, daß man es einem Kind nicht zumuten kann, von einem lesbischen Paar großgezogen zu werden, weil es von seinen Freunden und Schulkameraden gehänselt werden könnte. Daß Kinder lesbischer Paare geneckt und verspottet werden könnten, ist sicher wahr. Jeder weiß, daß Kinder grausam sein können.

Dennoch ist auch dieser Einwand unhaltbar. Denn mit diesem Argument müßte man es nicht nur Homosexuellen, sondern allen Menschen, die sich in einer sozialen Außenseiterrolle befinden, verbieten, Kinder zu haben – angefangen vom Straßenfeger bis hin zum Bundeskanzler. Zudem haben die sozialpsychologischen Untersuchungen gezeigt, daß die Kinder lesbischer Paare mit dem gelegentlichen Gelächter ihrer Altersgenossen durchaus fertigzuwerden verstehen.[16] Die Harvard Law Review hat Richtern, die in Vormundschaftsklagen zu entscheiden haben, sogar zu bedenken gegeben, daß die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Vorurteilen den betroffenen Kindern nicht zwangsläufig zum Nachteil, sondern häufig zum Vorteil gereichen kann, indem sie nämlich den Charakter der Kinder stärkt.[17]

3. Künstliche Befruchtung

Zum Abschluß möchte ich noch einmal kurz auf den eingangs erwähnten Fall in Australien zurückkommen. Die Klinik für Reproduktionsmedizin in Queensland hat ihre Weigerung, die lesbische Frau zur *heterologen Insemination* zuzulassen, damit begründet, daß in ihrem Fall keine „medizinische Indikation" bestanden habe.[18] Das klingt zunächst überzeugend. Dennoch: Was heißt im Zusammenhang mit der künstlichen Befruchtung „medizinische Indikation"? Medizinisch besteht zwischen homosexuellen und heterosexuellen Frauen, die um eine künstliche Befruchtung ersuchen, kein Unterschied. In beiden Fällen handelt es sich um fertile Frauen. Keine dieser Frauen hat da-

her ein „medizinisches" Problem. Das einzige Problem, das sie haben, ist, daß sie von dem Menschen, den sie lieben, kein Kind bekommen können. Insofern diese Frauen von einem anderen Partner schwanger werden könnten, hätten wir also strenggenommen das Recht, sowohl homosexuelle als auch heterosexuelle Frauen mangels medizinischer Indikation abzuweisen. Warum tun wir es im Falle heterosexueller Frauen nicht? Die einzig plausible Antwort darauf scheint zu sein, daß wir ihre Partnerschaft respektieren. Wir achten ihren Wunsch, ein eigenes Kind zu haben, ohne ihrem Partner „untreu" werden zu müssen. Dasselbe gilt jedoch von der homosexuellen Frau. Auch sie wünscht sich ein eigenes Kind und möchte ihrer Partnerin nicht untreu werden. Im einen Fall eine „medizinische Indikation" zu attestieren, im anderen dagegen nicht, ist daher in der Tat diskriminierend. Wenn wir bereit wären, homosexuelle Partnerschaften genauso zu respektieren wie heterosexuelle, würden wir sehen, daß lesbische Frauen von der künstlichen Befruchtung in der gleichen Weise profitieren wie andere Frauen auch: Sie müßten ihre Beziehung nicht unnötig durch eine „Affäre" belasten, brauchten keinen Mann als „bloßes Mittel zum Zweck" degradieren und könnten sich – da Samenspender routinemäßig auf HIV getestet werden – das Risiko einer Aidsinfektion ersparen.

1 SAUNDERS, Megan: Lesbian Secures Equal Rights to Donor Sperm. In: The Australian vom 1./2. Februar 1997.

2 VAN GEND, David: Fischer Right On Lesbian Case. In: The Australian vom 4. Februar 1997.

3 Zitiert nach Robert M. BAIRD/Stuart E. ROSENBAUM (Eds.): Same-Sex-Marriage. The Moral and Legal Debate. – New York: Prometheus, 1997, S. 9.

4 EIBL-EIBESFELDT, Irenäus: Biologie des menschlichen Verhaltens. Grundriß der Humanethologie. – München: Piper, 1986, S. 311. – Ähnlich argumentiert auch Michael LEVIN in Why Homosexuality Is Abnormal. In: Hugh LaFOLLETTE (Hg.): Ethics in Practice. An Anthology. – Oxford: Blackwell, 1997, S. 233 – 241.

5 Zit. n. Volker SOMMER: Wider die Natur? Homosexualität und Evolution. – München: C. H. Beck, 1990, S. 51.

6 Siehe z. B. George C. WILLIAMS: Plan and Purpose in Nature. – London: Weidenfeld & Nicolson, 1996; Matt RIDLEY: The Red Queen. Sex and the Evolution of Human Nature. – Harmondsworth: Penguin, 1994; Jared DIAMOND: Why Is Sex Fun? The Evolution of Human Sexuality. – London: Weidenfeld & Nicolson, 1997.

7 Zit. n. Volker SOMMER: Wider die Natur?, S. 56.

8 Siehe z. B. Meredith F. SMALL: Female Choices. Sexual Behavior of Female Primates. – Ithaca: Cornell University Press, 1993; Frans DE WAAL/Frans LANTING: Bonobo: The Forgotten Ape. – Berkeley: University of California Press, 1997.

9 Wer näher gezeigt bekommen möchte, wohin es führen würde, wenn man die Natur zum alleinigen Richter über Gut und Böse machte, lese Wolfgang WICKLER: Die Biologie der Zehn Gebote. Warum die Natur für uns kein Vorbild ist. – München: Piper, 1993; oder George C. WILLIAMS: Mother Nature Is a Wicked Old Witch. In: Matthew H. NITECKI/Doris V. NITECKI (Eds.): Evolutionary Ethics. – Albany: State University of New York Press, 1993, S. 217 – 231.

10 Zu den zahlreichen Problemen einer christlichen Moralbegründung siehe z. B. Kai NIELSEN: Ethics Without God. – Revised Edition. – New York: Prometheus, 1990; John ARTHUR: Religion, Morality, and Conscience. In: Stephen SATRIS: Taking Sides. Clashing Views on Controversial Moral Issues. – New York: Mc-Graw-Hill, 1998, S. 55 – 64; oder Dieter BIRN-

BACHER: Das Dilemma der christlichen Ethik. In: Edgar DAHL (Hg.): Die Lehre des Unheils. Fundamentalkritik am Christentum. – München: Goldmann, 1995, S. 150 – 162. Wer sich für die Einstellungen anderer Religionen zur Homosexualität interessiert, sei auf Arlene SWIDLER: Homosexuality and World Religions. – Philadelphia: Trinity Press, 1993, hingewiesen.

11 STECKEL, A.: Psychosocial Development of Children of Lesbian Mothers. In: F. BOZETT (Ed.): Gay and Lesbian Parents. – New York: Praeger, 1987, S. 75 – 85; McCANDISH, B.: Against All Odds: Lesbian Mother Family Dynamics. In: F. BOZETT (Ed.): Gay and Lesbian Parents. – New York: Praeger, 1987, S. 23 – 38; C. J. PATTERSON: Children of the Lesbian Baby Boom: Behavioral Adjustment, Self-Concepts, and Sex-Role Identity. In: B. GREENE/G. HEREK (Eds.): Contemporary Perspectives On Gay and Lesbian Psychology: Theory, Research, and Application. – Beverly Hills: Sage, 1994, S. 156 – 175; und D. K. FLAKS/I. FICHER/F. MASTERPASQUA/G. JOSEPH: Lesbians Choosing Motherhood: A Comparative Study of Lesbian and Heterosexual Parents and Their Children. In: Developmental Psychology; 31 (1995), 105 – 114.

12 David K. FLAKS et al.: Lesbians Choosing Motherhood: A Comparative Study of Lesbian and Heterosexual Parents and Their Children.

13 Für eine Übersicht früherer Untersuchungen siehe Charlotte J. PATTERSON: Children of Lesbian and Gay Parents. In: Child Development; 63 (1992), 1025 – 1042.

14 Susan GOLOMBOK/Fiona TASKER: Do Parents Influence the Sexual Orientation of Their Children? Findings From a Longitudinal Study of Lesbian Families. In: Developmental Psychology; 32 (1996), 3 – 11.

15 Ob, und wenn ja, unter welchen Bedingungen es moralisch falsch sein kann, Kinder ins Leben zu rufen, ist eine medizinethisch äußerst interessante Frage. Siehe hierzu z. B. Bonnie STEINBOCK: When Is Birth Unfair to the Child? In: Hastings Center Report; 24 (1994), 15 – 21; Laura M. PURDY: Genetics and Reproductive Risks: Can Having Children Be Immoral? In: Laura M. PURDY: Reproducing Persons. Issues in Feminist Bioethics. – Ithaca: Cornell University Press, 1996, S. 39 – 49; und David HEYD: Genethics: Moral Issues in the Creation of People. – Berkeley: University of California Press, 1994. Speziell zu der Frage, ob man die Geburt voraussichtlich homosexueller Kinder verhindern sollte, siehe Timothy F. MURPHY: Reproductive Controls and Sexual Destiny. In: Bioethics; 4 (1990), 121 – 142.

16 Charlotte J. PATTERSON: Children of Lesbian and Gay Parents.

17 Harvard Law Review: Developments: Sexual Orientation and the Law. In: Harvard Law Review; 102, 1508 – 1673, S. 1638.

18 Vgl. John H. PEARN: Gatekeeping and Assisted Reproductive Technology. In: Medical Journal of Australia; 167, 318 – 320.

Edgar Dahl, M. A., Centre for Human Bioethics, Monash University Melbourne, Clayton, Victoria 3168, Australia

NACHRICHTEN

Gratulation!

Unser ständiger Mitarbeiter bei ETHICA, *Dr. Walter Lesch* (bisher Fribourg/CH), wurde auf die interfakultäre Professur für Moralphilosophie an der Philosophischen Fakultät und für Sozialethik an der Theologischen Fakultät der Katholischen Universität Löwen in Louvain-la-Neuve, Belgien, berufen. Wir gratulieren und wünschen viel Erfolg im neuen Wirkungsbereich.

Theologisches Semesterforum

Die Assistenten der Katholisch-Theologischen Fakultät an der Universität Passau veranstalten am 28./29. Januar 2000 eine Tagung zum Thema **„Um des Menschen willen - Theologie im Gespräch mit den Humanwissenschaften“.**
Geplante Vorträge: Theologie: eine interessante Gesprächspartnerin? – Geschichtswissenschaft als Humanwissenschaft – Fall Galilei: Mißverständnis zwischen Glaube und Wissenschaft? – Steinzeitmoral im 21. Jahrhundert: Verhaltensforschung und Theologische Ethik – Pastorale Supervision als Personalentwicklung im kirchlichen und caritativen Bereich – Die Eigenart theologischer Rede – Hilf Dir selbst, dann hilft Dir Gott!? Krisenbewältigung in biblischen Texten – Das Unsagbare sagen: die Rede von Gott im ganzheitlich orientierten Religionsunterricht – Riemanns ‚Grundformen der Angst‘ und liturgische Praxis im Dialog – Zur kirchenrechtlichen Rezeption humanwissenschaftlicher Erkenntnisse.
Tagungsort: Raum NK 403 der Universität Passau, Innstraße 40.
Info: Dipl.-Theol. J. Kornacker (Tel. +49 (0)851/509-2073; Fax: +49 (0) 851/509-2072) und Dr. Peter Stockmann (Tel. +49 (0)851/509-2103; Fax: +49 (0)851/509-2102).

Caritaswissenschaft in Paderborn

Die Theologische Fakultät Paderborn bietet ab dem Wintersemester 1999/2000 einen viersemstrigen Diplom-Aufbaustudiengang „Caritaswissenschaft“ an. Adressaten sind Absolventen eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums vorwiegend aus den Bereichen Theologie, Psychologie, Pädagogik, Medizin, Soziologie, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.
Info: Theologische Fakultät Paderborn, Diplom-Aufbaustudium Caritaswissenschaft, Kamp 6, D-33098 Paderborn.

† Adolf Hübner

Am 20. April 1999 starb im 71. Lebensjahr *Dr. med. vet. Adolf Hübner*, Begründer (1974) und Präsident (bis 1991) der Österreichischen Ludwig Wittgenstein Gesellschaft in Kirchberg am Wechsel. 1976 richtete er dort eine Wittgenstein-Dokumentation ein und war maßgeblich an der Gründung der jährlich stattfindenden Internationalen Ludwig Wittgenstein Symposien beteiligt.

ETHICA; 7 (1999) 3, 315 – 328

BÜCHER UND SCHRIFTEN

ETHIK ALLGEMEIN

BALZER Philipp/RIPPE, Klaus Peter/SCHABER, Peter: **Menschenwürde vs. Würde der Kreatur: Begriffsbestimmung, Gentechnik, Ethikkommissionen.** – 83 S. – Freiburg i. Br.; München: Karl Alber, 1998. – ISBN 3-495-47891-4 Geb.: DM 29.80. – Literaturverz. S. 73 – 79; Personenregister, Sachregister

Ein neuer Zusatz zur Schweizerischen Bundesverfassung schreibt vor, der Würde der Kreatur im Umgang mit dem Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen Rechnung zu tragen. – Das Manuskript zu diesem Band der Alber-Reihe Philosophie entstand als Expertengutachten dazu im Auftrag des Schweizerischen Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaften. Seine Veröffentlichung in Buchform ist nicht nur ein Beitrag zu aktuellen bio- und umweltethischen Fragen, sondern auch ein Beitrag zu möglicher demokratischer Teilhabe der Öffentlichkeit an diesen Entscheidungen.

Nachdem zunächst kurz auf den Verlauf der Debatten eingegangen wird, wenden sich die Autoren in insgesamt 7 kurzen Kapiteln folgenden Fragenkomplexen zu:

1. Wie ist der Begriff der Würde der Kreatur zu verstehen?
2. Welche moralischen Anforderungen ergeben sich aus dem Begriff der kreatürlichen Würde im Hinblick auf gentechnische Eingriffe bei nicht-menschlichen Lebewesen?
3. Welche Aufgaben könnte eine nationale Ethikkommission übernehmen und wie soll sie zusammengesetzt werden?

Den größten Raum nimmt die Begriffsexegese zu „Würde", „Menschenwürde" und „Würde der Kreatur" ein; hier ist das Buch teilweise recht trocken und für den Laien sicher schwierig zu lesen. Die entsprechenden Beispiele (s. S. 58) und exzellenten Zusammenfassungen zu den einzelnen Abschnitten erlauben aber auch hier dem sprachanalytisch ungeübten Leser, die Gedankengänge der Autoren nachzuverfolgen.

Im letzten Abschnitt wird eine Zusammensetzung von Ethik-Kommissionen empfohlen, die sich folgenden Aufgabenkreisen zuwenden soll:

1. Verfolgung und Diskussion der internationalen Entwicklung der Gentechnik, Beurteilung ihrer ethischen Perspektive und eines eventuell gegebenen Regelungsbedarfes; Förderung der öffentlichen Diskussion.
2. Beratung politischer Gremien
3. im Einzelfall Diskussion von ethischen Güterabwägungen allgemeiner normativer Fragestellungen, die ihr von Fachkommissionen übertragen werden.

V. Schubert-Lehnhardt, Halle

MEDIZIN

NORDMANN, Yves: **Zwischen Leben und Tod: Aspekte der jüdischen Medizinethik.** – Bern [u. a.]: Lang, 1999. – 121 S., ISBN 3-906760-94-4 Gewebe: Preis: DM 54.00, SFr 43.00, S 358.00. – Literaturverz. S. 117 – 121

Es ist sicher kein Zufall, daß gerade aus der langen Tradition, die speziell die jüdische Ethik hat, viele und bedeutende Ärzte hervorgegangen sind. Das Buch von Yves Nordmann macht die Kerngedanken deutlich. Den ersten formuliert die schöne Methapher, daß menschliches Leben unendlichen Wert hat, somit auch der geringste zeitliche und qualitative Teil des Lebens immer noch

unendlichen Wert behält. Der zweite Grund könnte darin liegen, daß in der jüdischen Tradition der Diskurs schon immer praktiziert wurde und es keine autoritativen Entscheidungen gibt, die sich nicht auch zukünftig im Diskurs rechtfertigen müssen. Dies kommt dem modernen Diskurskonzept der Medizinethik sehr nahe. Die von Yves Nordmann gegebene Einführung in die jüdische Tradition und die jüdische Medizinethik ist knapp und informativ formuliert. Die abwägenden und differenzierenden Positionen zu Schwangerschaftsabbruch und Sterbehilfe sind für klinisch praktische Debatten hilfreich. Was den Rezensenten an dem Buch von Yves Nordmann etwas stört, ist die quasi abschließende Präsentation der zwar stringent dargestellten, aber immer noch offenen Diskussion zum Hirntodkonzept. Er reproduziert die Position von Hans Jonas. Aktueller sind die bewußt negativ definierte Position im deutschen Transplantationsgesetz oder entsprechende Entscheidungen des israelischen Oberrabinats vom Jahr 1986, welche die Organentnahme bei Hirntoten erlauben. Die zitierten halachischen Quellen zeigen doch deutlich: das Gehirn ist von viel entscheidenderer Bedeutung als das Herz. Man kann einen Dekapitierten nicht reanimieren – einen Patienten mit Herz-Kreislaufstillstand aber sehr wohl. Es hätte auch eine Stellungnahme interessiert zu der Frage, ob die Pflege von sterbenden Patienten, die ja durchaus ein Berühren mit Drehen und Wenden des Körpers erfordert, tatsächlich mit einem Blutvergießen gleichzusetzen ist, was ja die wörtliche Interpretation des Meimonideszitates bedeuten würde.

Frieder Keller, Ulm

PHILOSOPHIE

NIDA-RÜMELIN, Julian / VOSSENKUHL, Wilhelm (Hg.): **Ethische und politische Freiheit.** – Berlin; New York: Walter de Gruyter, 1998. – IX, 535 S. – ISBN 3-11-015697-0 Kart.: DM 58,00. – Beiträge teilw. dt., teilw. engl. – Literaturangaben.

1991 fand in Bayreuth die Tagung des Engeren Kreises der Allgemeinen Gesellschaft für Philosophie in Deutschland statt. Sie stand unter dem Titel „Freiheit in der veränderten Welt" und war von Wilhelm Vossenkuhl – damals Bayreuth – organisiert. Der hier vorliegende Sammelband, nun herausgegeben von Vossenkuhl zusammen mit J. Nida-Rümelin, ist auf irgendeine Weise aus den Beiträgen dieser Tagung hervorgegangen. Dem damals in Bayreuth nicht anwesend gewesenen Leser wird nicht verraten, welche der Originalbeiträge dieses Bandes auf diese Tagung zurückgehen. So bleibt die Verbindung des Bandes zum Glück für den Leser, der mehr als bloß einen Erinnerungsband an diese Tagung haben möchte, nur lose. Es fehlen offenkundig einzelne Beiträge, wie mir scheint, aufgrund mangelnder Qualität, zu Recht. Vor allem aber haben die Herausgeber die Chance genutzt, die Beiträge jener Tagung, von denen insbesondere diejenigen von Peter Koller, Julian Roberts und Herbert Scheit hervorgehoben zu werden verdienen, durch eine Reihe wichtiger klassischer Texte zu ergänzen. Dadurch ist ein Reader entstanden, der Anschauungsmaterial für ein Problem abgibt, nämlich das Problem der Nichtkongruenz, ja vielleicht sogar Inkompatibilität des Begriffs der politischen und desjenigen der ethischen Freiheit.

Leider fehlt dem Buch jegliche strukturierende Vorüberlegung der Herausgeber. Lediglich die Gliederung in 5 Teile enthält eine minimale Strukturierungsabsicht. Mir scheint, im Verzicht auf eine solche systematische Einleitung ist auch eine Chance vertan, die Auswahl und Anordnung der Texte zu begründen und das Problem der Beziehung der

Begriffe der ethischen und politischen Freiheit aufeinander in aller Schärfe herauszuarbeiten. So muß sich der Leser selbst die Auswahl- und Strukturierungsintentionen rekonstruieren, das Problem aus den Texten heraus erst selber zu entwickeln. Die Auswahl der Texte verrät immerhin eine erkennbare Absicht. Wir finden hier Texte von Locke, Kant, Mill und Berlin ebenso wie solche von Rawls und seinen Kritikern, wir finden Texte von Nozick, Dworkin und Hart, ebenso wie solche von Foucault und Rorty.

So könnte man – trotz der fehlenden Einleitung – von einem sehr gelungenen Sammelband zum Problem der Freiheit sprechen, gäbe es nicht einige Schönheitsfehler, die mehr die verlegerische Betreuung als das wissenschaftliche Konzept betreffen.

Für einen international operierenden Verlag wie de Gruyter ist es sicher nicht ungewöhnlich, daß ein Sammelband wie dieser zweisprachig (mit englischen und deutschen Beiträgen) erscheint. Allerdings stehen hier nicht alle Texte englischer und amerikanischer Autoren in englischer Sprache – Locke, Mill, Nozick, Berlin und Rawls werden nämlich deutsch präsentiert, also just die Texte, die anderswo schon übersetzt vorliegen. Man merkt die Absicht des Verlags (Übersetzerhonorare zu sparen, und nicht die wissenschaftsdidaktische Absicht, Texte in der Originalsprache zu präsentieren) und ist enttäuscht. Kurios wird das bei Foucault, von dem einer der beiden Texte in englischer Übersetzung aus dem Französischen präsentiert wird.

Nicht kurios, sondern wirklich ärgerlich ist aber die überaus große Zahl zumeist stark sinnentstellender Druckfehler. Durch die Rechtschreibprogramme unserer Textverarbeitungssysteme sind wir heute ja in der Lage, sinnlose Druckfehler mühelos finden zu lassen: übrig bleiben folglich jetzt die sinnentstellenden Fehler, die das Korrekturlesen seitens eines Lektorats als eine zwar teure, aber eben doch unverzichtbare Aufgabe erscheinen läßt, wie die enorme Fehlerbilanz dieses Buches eindrucksvoll belegt. Statt nun Erratalisten vorzulegen, möchte ich nur ein einziges, aber besonders signifikantes Beispiel herausgreifen. Im Text „The Subject and Power" von Foucault lesen wir als Beispiele für die „dividing practices": „...the mad and the same". (387) Hier hatte das Rechtschreibprogramm offensichtlich o.k. gewunken; denn „same", das kam ihm bekannt vor. Aber es geht nicht um den Verrückten und denselben; sondern um Verrückte und geistig Gesunde: „the sane". Leider finden sich so viele Fehler dieser Art in dem Buch, daß die Texte hier nicht in einer zitierbaren Ausgabe vorliegen, sondern jeweils noch am Original überprüft werden müssen. So ist aus einer guten Idee, politische und ethische Freiheit zu konfrontieren, und einem wohl durchdachten editorischen Konzept sowie einer entsprechenden Textauswahl, im Resultat leider ein nur eingeschränkt brauchbares Buch geworden.

Kurt Röttgers, Hagen

BONK, Sigmund: **Abschied von der Anima mundi: die britische Philosophie im Vorfeld der Industriellen Revolution.** – Freiburg i. Br.; München: Alber, 1999 (Alber-Reihe Philosophie). – 607 S., ISBN 3-495-47914-7 Gb.: DM 144.00. – Literaturverz. S. 569 – 586; Personen- u. Sachregister

Sigmund, Bonk, Dozent für Philosophie an der Universität Regensburg, legt hier die erweiterte Form seiner Habilitationschrift vor, die sich mit der britischen Geistesgeschichte zwischen dem Cambridge-Platonismus gegen Ende des 17. Jahrhunderts und der Industriellen Revolution gegen Ende des 18. Jahrhunderts befaßt. Dabei sucht der Autor jenen Prozeß dieser historischen Epoche

herauszuarbeiten, den er als „Abschied von der anima mundi" bezeichnet, worunter er die sukzessive Distanzierung von der Vorstellung einer „schöpferischen", belebten oder eben beseelten Natur versteht. Dieser Prozeß einer kompromißlosen „Entzauberung" der Natur wird in diesem Band in den Werken folgender Philosophen aufgezeigt: Lord Shaftesbury, George Berkeley, David Hume, Thomas Reid, Adam Smith und Jeremy Bentham. Die Darlegung der einzelnen Denker wird zudem umrahmt durch die Vorstellung der Schriften zweier Hauptvertreter der Weltseelenlehre in der Neuzeit, nämlich der des Hauptes der Cambridge-Platoniker, Ralph Cudworth, zu Beginn und der des Romantikers Samuel T. Coleridge am Ende dieser Entwicklung.

Nach Bonk hat es in der Menschheitsgeschichte viele bedeutende Wendepunkte gegeben, doch sei keiner für alle Nachgeborenen von so entscheidender und mittelbarer Bedeutung gewesen wie die sogenannte Industrielle Revolution. So konzentriert sich die vorliegende Studie beinahe ausschließlich auf geistesgeschichtliche und insbesondere philosophiegeschichtliche Voraussetzungen der Industriellen Revolution. Dabei will Bonk den Nachweis erbringen, daß ein solcher Wandel im Naturverständnis der britischen „Meisterdenker" in den etwa einhundert Jahren zwischen ca. 1670 und 1770 wirklich stattgefunden hat, was zu einem Verblassen des „organischen" Naturbegriffes im Denken der britischen Philosophie führte. Bonk sieht in dieser Entwicklung einen Zusammenhang zwischen der Entseelung, Mechanisierung, Verdinglichung, Herabwürdigung oder „Ächtung" der Natur einerseits und der ersten Verkündigung der Menschenwürde und allgemeinen Menschenrechte andererseits. Philosophie- und kulturgeschichtlich betrachtet zeige sich ein verborgener Zusammenhang zwischen der Heraufkunft des Atheismus und der Angst vor der Natur, die es zu überwinden gilt.

Nach dieser Einführung zeigt Bonk die Vorstellungen der oben genannten Philosophen, beginnend mit Cudworth, nach dem die „Weltseele" als unkörperliche Seele in unauflöslicher „magischer" und „sympathetischer" Verbindung mit dem Geist Gottes steht, dessen Kraft, vermittelt durch sie, den ganzen Kosmos erfüllt. Nach John Locke stellt die Natur eine göttliche Schöpfung innerhalb des unendlichen Raumes und der Zeit dar. Gott dürfte in der Natur wirksam sein, jedoch ohne Vermittlung einer Weltseele. Die Natur selbst bestehe aller Wahrscheinlichkeit nach aus Atomen und „dem Leeren", wobei das wahre Wesen dieser Atome oder materiellen Substanzen ebenfalls nicht erkennbar ist.

Nach Lord Shaftesbury besitzt die Natur die Eigenschaften einer weisen Person, denn wir nehmen eine geordnete Natur wahr, welche laufend sinnvoll geordnete Lebewesen hervorbringt, d. h. wir erfahren die Tatsache des Daseins und Wirkens einer „Gottheit". Hieraus folgert Bonk, daß Shaftesburys Gottesbegriff ein pantheistischer ist, während nach anderen, wie F. A. Uehlein, Natur und Gott bei Shaftesburys nie gleichgesetzt werden. Auf diesem Verständnis der Naturordnung fußt auch Shaftesburys These von der Realität eines naturgegebenen moralischen Sinnes des Menschen. Jedenfalls kann Shaftesbury – nach Bonk – als erster Philosoph gelten, welcher der theoretischen und praktischen Vernunft (neben den fünf klassischen) eigene „Sinne" gegenübergestellt hat, dieser den *moral sense*, jener den *common sense*. Francis Hutcheson, einer der wichtigsten Anreger Humes, baute diese Gedanken dann weiter aus.

Auch nach dem irischen Philosophen und späteren anglikanischen Bischof George Berkeley (1685 – 1753) ist die Natur ein unteilbares Ganzes, eine zu-

mindest per analogiam beseelte Einheit, die nur von unserem besonderen Sinnesvermögen in Verbindung mit unserem lebenszwecklichen Handeln als teilbar und zerteilt erscheint. Berkeley will somit zunächst nur über das unmittelbar Präsente in den Sinneswahrnehmungen sprechen und nachweisen, daß dieses in seiner spezifischen Gegebenheitsweise für ein geistiges Wesen auch immer in einem geistigen Wesen und niemals in einer materiellen (toten) Substanz existieren kann. Da nun der menschliche Geist als Einheit strukturell an der Einheit des göttlichen Einen partizipiert, eignet ihm von daher auch Realität. Gott kommuniziert mit allen Dingen, vermittelt durch die „Leibseele", die „Anima mundi", den „Äther", und zwar gewöhnlich auf eine sehr regelmäßige, „naturgesetzliche" Art und Weise.

Dieser Glaube an die prinzipielle Überlegenheit der Vernunft gegenüber dem Leben wird von David Hume (1711 – 1776) jedoch nicht mehr geteilt. Im Gegenteil, das Leben herrsche und die Vernunft sei die Magd. Für Hume ist nämlich das ganze menschliche Erkenntnisvermögen nichts weiter als ein integraler Bestandteil der Natur und die auf den die Sinneseindrücke lediglich kombinierenden Verstand reduzierte Vernunft der rechtmäßige Sklave der natürlichen Affekte. Aus dieser naturalistischen Ablehnung des „Geist-Gedankens" und im Besonderen aus seiner Theorie der Kausalität folgt notgedrungen auch die Ablehnung der Willensfreiheit. So wird für Bonk nach seinen weiteren Ausführungen zu Hume deutlich, daß Humes Naturbegriff im Letzten „organisch" oder „organismisch" konzipiert ist.

Nach dem Tode Humes setzt sich mit Thomas Reid, Adam Smith, Joseph Priestley und Jeremy Bentham ein (neo-)mechanistischer Naturbegriff durch, wobei die beiden letztgenannten keine eigene Naturphilosophie entfaltet haben. Für Reid ist die materielle Welt eine große Maschine, die von angeborenen Prinzipien gesteuert wird. Diese Prinzipien, die durch innere Erfahrung erkennbar, jedoch durch keinerlei andere falsifizierbar seien, bilden ein Ganzes, das sich in allgemeinen Ansichten der Menschheit wiederfinden läßt, worin auch ein natürliches Urteil enthalten ist. Joseph Priestley, ein progressiver und politisher Utopist, sah das Heil der Menschen in einer durch Gewerbefleiß und Wissenschaft immer weiter voranschreitenden „Höherentwicklung" und ist in dieser Hinsicht – wie der bekanntere Bentham – bereits Vertreter einer eindeutig utilitaristischen Ethik gewesen. Im übrigen sei der Mensch vollständig aus „Staub" geschaffen und nach seinem Tod „gänzlich tot".

Nach Adam Smith (1723 – 1790) wiederum ist der moralische Sinn eine Naturanlage, welche als solche auch defizitär ausgebildet sein könnte. Das Gewissen ist nämlich der internalisierte wertende Blick der Gesellschaft auf die eigenen Verhaltensweisen. Das in der Einbildung antizipierte Glück des materiellen Wohlstandes führt zu einer wirklichen Kultivierung der rohen Natur und zum tatsächlichen Völkerwachstum. Dabei äußerte Smith bereits die Ansicht, daß der Reichtum eines Volkes weniger im Ertrag seiner Äcker und Felder als in seiner Arbeitskraft liege.

Im sozialphilosophischen und nationalökonomischen Werk Jeremy Benthams wird schließlich als Ziel allen menschlichen Handelns die Verringerung von Schmerz und die Erhöhung von Lust proklamiert.

Mit der Vorstellung der Anschauungen Coleridges schließt Bonk den Rahmen seiner Ausführungen durch Rückkehr zur Akzeptanz des Geistigen. Coleridge zählt zusammen mit William Words-

worth zum Kern der ersten Generation der romantischen Bewegung in England. So gehört es zu den Grundaxiomen seiner Naturphilosophie, daß es in der Natur etwas Geistiges wie etwas Seelisches gibt.

Damit beschließt Bonk seine umfangreiche Untersuchung, um in Abgrenzung zum materialistischen Geschichtsdenken die Wiederentdeckung der Philosophie als relevante geschichtsbildende Kraft aufzuzeigen und darüber hinaus ein nichtmechanistisches Naturverständnis zu begründen.

Der hier nur linear skizzierte Inhalt weist im Band eine so vielfältige geschichtsphilosophische Verflechtung auf, daß man Mühe hat, die Darlegung der angeführten Philosophen herauszuschälen. Hinzu kommt noch, daß die Zitate zur Wahrung der Echtheit in der Originalsprache wiedergegeben werden, so daß man auch philosophie-sprachlich sehr versiert sein muß, um die englischen Texte richtig zu verstehen, zumal in den Fußnoten keine Übersetzung angeboten wird, was allerdings aus Raumgründen verständlich ist. Die Fußnoten bieten jedoch neben den genauen Quellenangaben reichhaltige Zusatzinformationen, so daß eine sorgsame Lektüre des Buches anspruchsvoll, aber vielschichtig bereichernd ist. Jedenfalls wird einem klar, wie sehr die vorgestellten Philosophen das Denken bis in die Gegenwart mitbestimmt haben und immer noch beeinflussen. Ein Literatur- und Personenverzeichnis sowie ein sehr ausführliches Sachregister beschließen diese anspruchsvolle und inhaltsreiche Arbeit. A. Resch, Innsbruck

SOZIALWISSENSCHAFTEN

MEULDERS-KLEIN, Marie-Thérèse / THÉRY, Irène (Hg.): **Fortsetzungsfamilien: neue familiale Lebensformen in pluridisziplinärer Betrachtung.** – Konstanz: UVK, Univ.-Vlg. Konstanz, 1998. – 422 S. (édition discours; 7), ISBN 3-87940-535-2 Kart.: DM 78.00, S 569.00. – ISSN 0943-9021. – Literaturverz. S. 407 – 422

Als 7. Band der von F. Schultheis und L. Pinto herausgegebenen Reihe „Klassische und zeitgenössische Texte der französischsprachigen Humanwissenschaften" liegt nun die Übersetzung eines 1993 in Paris publizierten Werkes vor, das dazu beiträgt, eine in der deutschsprachigen Familienforschung klaffende Lücke zu schließen. In der Einleitung zum Buch beschreiben F. Schultheis und D. Böhmler zunächst kurz die derzeitige Forschungssituation in Deutschland, dann folgen 3 weitere Einführungen zur Spezifik des Gegenstandes „Fortsetzungsfamilie". Offen sind hierzu bereits solche relativ einfach erscheinenden Fragen wie „Wer ist wer in einer Fortsetzungsfamilie? Wer hat welche Pflichten wem gegenüber?" u. a. m. Sie und eine Reihe weitaus differenzierter Probleme werden dann in 4 großen Abschnitten „pluridisziplinär" abgehandelt: demographisch, soziologisch, psychologisch und juristisch. Dazu werden zunächst wissenschaftliche und soziologische Erhebungen aus dem angelsächsischen Raum vorgestellt; im weiteren folgt eine Darstellung der historischen Entwicklung dieses Forschungsgebietes und seiner Ergebnisse sowohl in Frankreich als auch in Ländern der 3. Welt. Deutlich zeigen sich beträchtliche kulturelle Unterschiede bereits im Verständnis von Begriffen wie Mutterschaft und Vaterschaft und dann natürlich erst recht in der jeweiligen Gestaltung und juristischen Sicherung der Beziehungen.

Das Buch endet mit einem Vergleich des rechtlichen Status der Fortsetzungsfamilien in Europa. Gerade die Juristen hätten in Fragen der Fortsetzungsfamilien „neu zu denken" – Angelpunkt des Familienrechts, der Elternschaft (S. 375).

Sowohl durch die ausführliche Beschreibung des Designs, der auftretenden Probleme bei der Umsetzung und der Ergebnisse soziologischer Erhebungen als auch durch den interdisziplinären Ansatz der Vorgehensweise beschreibt das Buch nicht nur die Situation in Frankreich, sondern liefert darüber hinaus wichtige Impulse für Forschungsansätze in anderen Ländern.

V. Schubert-Lehnhardt, Halle

TECHNIK

HÄUSSLING, Roger: **Die Technologisierung der Gesellschaft: eine sozialtheoretische Studie zum Paradigmenwechsel von Technik und Lebenswirklichkeit.** – Würzburg: Königshausen und Neumann, 1998. – 205 S. – Preis: DM 39.80, FR 39.80, ATS 291.00. – ISBN 3-8260-1475-8 Brosch. – Literaturverz. S. 200 – 205.

Unter Technik ist ein Kreativitätsphänomen innerhalb einer gesamtgeschichtlichen Prozessuralität zu sehen. Die jüngste Technik ist selbstreflexiv geworden. Sie bedenkt immer entschiedener die Bedingungen der Möglichkeit ihres Tuns selbst. Die Technik ist also zu einem „Quasi-Akteur" geworden (S. 8). Philosophieren über Technik hat die Aufgabe, fruchtbare Perspektiven für kreatives Handeln zu entwickeln (S. 9). Die Perfektionierung des Methodischen, realisiert in einem Verbund von technischen Anlagen, ist ein Zeichen dafür, daß die moderne Technik mit ihrer strukturellen Hypostasierung des Methodischen einen neuen Begriff der Kreativität inszeniert (S. 11). Durch zügige und förmlich flächendeckende Adaption der wirklichkeitssteuernden und welterschließenden Prozesse, Instrumentarien und Methoden der Technik ändern sich Inhalt und Ort traditioneller Leitbegriffe und Konzepte (S. 12). In der Informationsgesellschaft wird der hohe Rang von technischen Neuerungen für die sozialen Wirklichkeiten besonders eindringlich sichtbar (S. 13).

Für Ernst Cassirer stellt Technik eine symbolische Form dar, die uns als solche allererst ein Verständnis von Welt offerieren soll. Für Cassirer kann die Technik als die zentrale kulturgestaltende Größe verstanden werden. Es geht Cassirer um die Auffindung spezifischer Charakteristika des Prozeßhaften im technischen Wirken und Gestalten. Diese wirklichkeitsbeeinflussende Wirkung technischer Prozesse ist gemäß Cassirer sehr profund (S. 17). Die Technik fragt nicht in erster Linie nach dem, was ist, sondern nach dem, was sein kann. Darin manifestiert sich die wachsende Bedeutung technikgeprägter Denkweisen und Erschließungskonstrukte (S. 23). In der Erkundung wesentlicher Prinzipien des Technischen wird nach Cassirer die allgemeine Analyse der Bedingungen technischen Wirkens realisiert (S. 24). Die Technik eröffnet eine Sicht auf die Natur, wobei letztere keineswegs vom Technischen so bestimmt wird, als ob sie selbst vollständig etwas Technisches sei (S. 27). Cassirer geht es darum, daß der Mensch sich der symbolischen Struktur seiner Handlungen bewußt wird. Dabei entpuppt sich Cassirers Technikdeutung als eine Fortschrittstheorie, die bei allen kritischen Untertönen am Programm der Moderne festhält (S. 32). Eine Aufklärung über die Moderne ist erforderlich.

Auch Arnold Gehlens Konzeption einer Technik als Entlastungsleistung ist handlungstheoretisch ausgerichtet (S. 34). Für Gehlen ist Technik als geistreiche und naturüberlegene Wirkmacht ebenso ursprünglich wie der Mensch. Damit erteilt Gehlen eine kategorische Absage an die naturalistische These von der Technik als Imitation und Anamnese der Natur, wie sie im Anschluß an Aristoteles unsere europäische Kultur bis in die Renaissance hinein unter dem

Stichwort des Mimesis-Mythos bestimmt hat (S. 47). Gehlen konstatiert ein Erstarken der Institutionen im instrumentellen Sinn und glaubt in Unterschied zu Cassirer nicht mehr an ein einheitsstiftendes Konzept für eine Theorie der Kultur (S. 51). Gemäß Gehlen beschränkt sich die auftretende Akzentuierung des Methodischen allerdings nicht nur darauf, im Gegenstandsgebiet der Technik zu dominieren, sie tritt auch mit ihren konstruktiven Wirkmechanismen beispielsweise in Wissenschaft und Kunst in den Vordergrund.

Die Ausbreitung technischer Denkmodelle und Methoden ist nicht breit genug anzusehen (S. 53). Die Entfaltung des Selbstverständnisses des Menschen durch die Verlegung seiner Funktionen nach außen wird jetzt anschaulich versinnbildlicht durch einen rückgekoppelten, entsubjektivierten technischen Handlungskreis. An die Stelle des Menschen tritt nun die Maschine (S. 55). Gehlen spricht von einer denkbaren Kybernetik (S. 56). Zwischen dem Menschen und der faktisch gegebenen Außen-Welt erhebt sich eine virtuelle, anonyme Welt der Kommunikationsapparate und der elektromagnetischen bzw. elektronischen Informationsverarbeitungsvorgänge (S. 57).

Für Hans Freyer wird erst durch das Hinzutreten der Kategorie des Plans zur Kategorie der Technik der grundlegende Wandel in Bezug auf die Wirklichkeiten des Menschen erzeugt (S. 59). Freyer sucht nach dem epochalen Bedingungszusammenhang für das menschliche Aktiv-Sein-Können. Jede geschichtliche Mobilität ist im Spannungsfeld von Kontinuität und Wandel angesiedelt. Aber Verlaufsform und Finalität sind bei der technischen Entwicklung nicht im Voraus festgelegt, obwohl die Industriekultur sich eines eindeutig projektiven Instrumentariums bedient (S. 63). Die Selbstläufigkeit der technischen Prozesse ist nicht mit Fortschritt zu verwechseln. Es wandeln sich also nicht nur die Elemente des Kategoriensystems bei einem Epochenwechsel, sondern auch das Kategoriensystem selbst (S. 64). Für Freyer bleibt die Gefahr bestehen, daß sich die Technik durch den Einbau des Plans in ihre konstruktiv-rationalen Denkformen paradigmatisch von einem reinen Methodensystem zum Motor der Geschichte selbst wandelt (S. 69).

Für Hans Blumenberg ist Technik der Motor neuzeitlicher Pluralisierung. Die Technik als ein spezifisch neuzeitliches Produkt gründet sich auf dieses Spielfeld der neu verstandenen schöpferischen Ursprünglichkeit. Unser neuzeitliches auf die beiden Kategorien Selbstbehauptung und theoretische Neugierde fußendes Selbstverständnis findet mit den beiden Leitzielen Konstruktion und Prävention seinen adäquaten Ausdruck (S. 78). Es geht um die Technizität der Lebensbewältigung und Realitätsverarbeitung (S. 79). Die Dinge werden funktionalisiert, indem sie als Material technisch verarbeitet bzw. als Instrumente in ein technisches Gehäuse eingebaut werden (S. 83).

Die Technologisierung der Technik führt zu einem Übergewicht verfahrensgesteuerten Handelns (S. 92). Das Erscheinen der Technologie kann als Dynamisierung des Technischen aufgefaßt werden (S. 93). Ein Beispiel dafür ist der Computer, der eine Welt der Information entwirft, wo alles mit jedem verrechnet werden kann (S. 96). Die Informatik scheint also in ausgezeichneter Weise dazu geeignet zu sein, die Wirkweise der Technologie zu versinnbildlichen (S. 99). Unter Informatik soll jenes sich verselbständigende Wissen verstanden werden, welches in seiner Struktur selbstbezüglich und in seiner Methodik selbstreflexiv geworden ist (S. 101). Die Technik vergegenwärtigt das Vergangene, insoweit es für die Konstruktion der Zukunft dienlich ist (S. 108).

Technik ist heute eine der mächtigsten, wirklichkeitsverändernden und damit auch geschichtsmachenden Größen. Der Mensch ist nicht der Autor der Technik, die Technik gewinnt aber auch nicht eine völlige Autonomie über den Menschen (S. 118). Wenn man die jüngste Technikentwicklung ins Auge faßt, könnte man meinen, daß der Mensch nicht das innovative Geschehen der Technik lenkt; gleichwohl ist er an diesem ganz und gar nicht unbeteiligt. Letztendlich ist es der Mensch, der planend, gestaltend, entwickelnd und formgebend in den Prozessen der Technikwelt wirkt (S. 119). Die Technik als Technologie ist das kreativ-innovative Kennzeichen des Menschen als handeln Könnender (123). Das Internet besteht auf der strukturellen und auf der pragmatischen Ebene im wesentlichen aus Methodenstrukturen, die ein freies Agieren in einer kontingenten Situation ermöglichen (S. 133). Ein Diskurs, auch ein technischer Diskurs, schafft sich seine eigenen technischen Rahmenbedingungen (S. 134).

Die Konzeption neuer Computer wird zunehmend von Computern selbst geleistet (S. 136). Die Technik ist in der Lage, den Menschen eine Zukunft zu offerieren, die taxierbar, berechenbar und seiner Handhabe verfügbar erscheint (S. 139). Die prinzipielle Offenheit und das Kreative des Methodentechnischen aktueller Technik bleibt verdeckt (S. 140). In der sogenannten Leistungsgesellschaft zählt vor allem das Ergebnis unseres Tuns, und genau das ist das Problematische, da diese Einstellung darüber hinwegtäuscht, daß alles nur versuchshaft im Werden ist (S. 141). In der Informatik ist die Installierung heuristisch orientierter Strategien kostenmäßig weitaus günstiger und zudem mittlerweile wirkungsvoller als das pausenlose Umsatteln auf die modernsten, dem aktuellen Stand der Technik gemäßen Maschinen (S. 144).

Gegenwärtig findet eine Hypostasierung des Methodischen und eine Technologisierung der Technik statt (S. 146). Das Methodische ist innerhalb der Technik zur alles dominierenden Kategorie geworden (S. 150). Alles führt zum Siegeszug des Methodischen über die gestaltbare und gestaltete Wirklichkeit. Aber schon in der Methode steckt Technikhaftes. Das Technikhafte der Methode liegt in deren der Grammatik konformen Struktur. Eine technische Verfahrensweise besitzt also einen Satz an Strukturanweisungen, die alle Aspekte des Ablaufes sowie der eintretbaren Eventualfälle immer schon im Prinzip enthält (S. 154). Dabei dient die Technologisierung der Technik zur Kennzeichnung der Prozessualität und sorgt für Selbstläufigkeit der Technik (S. 158). Ein weiteres Indiz für die wachsende Dominanz des Wissens ist in der raschen Zunahme der auf wissenschaftlicher Grundlage operierenden Industriezweige wie Computer- und Elektronik-, aber auch Highchem- und Hightech-Industrie zu sehen (S. 163). Dabei sei eine Verwandtschaft zwischen der Politik und der Technik zu konstatieren, die sich insbesondere in der Diplomatie ausdrückt (S. 170). Die Diplomatie ist die Technologie der Politik (S. 172).

Der Band entwickelt im Anschluß an klassische technikphilosophische Positionen eine techniksoziologische Analyse des Technologisierens auf handlungstheoretischer Basis, die Beachtung verdient, wobei Methodisches und Technisch genauer differenziert werden müßten. Bernhard Irrgang, Dresden

HALFMANN, Jost (Hg.): **Technische Zivilisation: zur Aktualität der Technikreflexion in der gesellschaftlichen Selbstbeschreibung.** – Opladen: Leske + Budrich, 1998. – 123 S., ISBN 3-8100-1820-1 Brosch.: DM 24.80, S 181.00. – Literaturverz. S. 121 – 123

Die sechs historisch informierten Bei-

träge in diesem Buch arbeiten die Trennschärfe des Begriffs der „technischen Zivilisation" als zeitdiagnostisches Instrument und als gesellschaftstheoretische Kategorie heraus. Dieses Anliegen trifft sich mit verschiedenen Versuchen der Krisenbewältigung innerhalb der von Technik geprägten modernen Welt. Von technischer Zivilisation spricht man leichthin, ohne sich der Voraussetzungen und Komplikationen dieses Konzeptes bewußt zu sein. Es wirft nämlich einen durchaus gerichteten und gebündelten Lichtstrahl auf die Gesellschaft, der Dinge und Verhältnisse heraushebt, über andere aber Dunkelheit fallen läßt. Insofern ist es ein reduktionistisches Konzept. Diese Selektivität und Reduktivität, worin Chancen und Grenzen liegen, darzustellen und diskutierbar zu machen, ist das Verdienst dieser Sammlung. Das Buch ist ein Arbeitsinstrument nicht nur für Sozialwissenschafter, sondern kann auch ein an den ethischen und philosophischen Problemen von moderner Technologie interessiertes Publikum finden. Technik und Technologie werden darin fast durchgängig in allgemeiner Hinsicht thematisiert. Beispiele einzelner Techniken und technikinduzierter Probleme sollen für das gesamte Phänomen sprechen. Diese methodische Vorentscheidung verleiht manchen Beiträgen einen relativ hohen Abstraktheitsgrad.

Für Jürgen Mittelstraß ist technische Zivilisation die alternativenlose Errungenschaft der Moderne: eine „Leonardo-Welt", in der Erkennen, Entdecken und Erfinden vereint sind. Sein Plädoyer gilt der Wiedergewinnung von moralischer Urteilskraft und Verantwortungsfähigkeit. Daß in Mittelstraß' Darstellung ein apologetisches Interesse der sich durch die Technik identifizierenden Moderne zum Ausdruck kommt, ist offenkundig, wird aber deshalb, weil es zugegeben wird, auch produktiv in hilfreich durchsichtig gemachten Konzepten des Erkennens und Entdeckens. „Erkennen ist immer mehr als Abbildung des Wirklichen; es ist auch Einordnung (in gegebene Wissensbestände), Deutung (etwas wird als etwas erkannt) und Beurteilung" (S. 19). Im Entdecken wird nicht einfach Vorliegendes gefunden. Das Entdecken wird vielmehr erst verständlich daraus, „wie wir die Welt schon eingeteilt haben und von welchen Gesichtspunkten wir uns dabei leiten ließen" (S. 20).

Gernot Böhme zeigt, wie unvollständig das in der Moderne meistens (und offenbar auch bei Mittelstraß) vorausgesetzte Technikverständnis ist. Die gesellschaftliche, kulturelle und anthropologische Rolle der Technik bleibt ungesehen, wenn Technik als Nachahmung der Natur (Ernst Kapp), als listige Benutzung von Naturgesetzen zu menschlichen Zwecken oder als Erweiterung der organisch-funktionellen Möglichkeiten des Menschen (Arnold Gehlen) konzeptualisiert wird. Dagegen weist Böhme anhand der Beispiele Fernrohr und Endoskop nach, wie die Wahrnehmung (dann auch die alltägliche, nichttechnische Wahrnehmung) durch die Strukturen der Technik umgeformt wird. Durch die Existenz optischer Geräte sei z. B. „das Scharfsehen zum dominanten Parameter optischer Wahrnehmung überhaupt" geworden (S. 41). Die Visualisierung des Körperinneren führte zu einem Übergang der Gewichtung zwischen dem eigenleiblichen Spüren zum Sehen und eröffnete das Körperinnere (Embryo und Fötus in der Schwangerschaft!) einem öffentlichen Bewußtsein. Böhme plädiert über diese Beispiele hinaus für eine systematische Erforschung der Technisierung der Wahrnehmung und setzt damit eine Perspektive für die Wissenschafts- und Technikforschung.

Klaus Eder skizziert einen diskurstheoretischen Ansatz für das Phänomen ökologischer Kommunikation. Es ergibt

sich eine Art soziologische Leseanleitung für die tatsächlich geübten Umweltdiskurse. Die ökologischen Bewegungen werden als kollektive Akteure faßbar, „die sich im Prozeß der für die ökologische Kommunikation spezifischen Moralisierung von Umweltissues konstituieren" (S. 63). Diese Moralisierung von Umwelt rührt aus der Bedrohtheit von lebensweltlichen Grundlagen individueller wie sozialer Existenz her. Die ökologische Kommunikation erscheint so als ein Mechanismus, „mit dem das gesellschaftliche Naturverhältnis umkodiert wird, vom Code technische/nichttechnische Natur auf den Code saubere/verschmutzte Umwelt" (S. 65). Eders Modell scheint ausbaufähig, wenn auch noch zu wenig klar ist, wie weit dessen Erklärungskraft reicht. Gegenüber der rigideren Darstellung fixierter Codierungen der gesellschaftlichen Subsysteme durch Niklas Luhmann, der für ökologische Kommunikation enge Grenzen sah, ist der entworfene Ansatz jedenfalls weiterführend: „Dieser öffentliche Raum ist nicht mehr subsystemspezifisch differenziert" (S. 65).

Gotthard Bechmanns Grundthese ist, daß durch die Thematisierung der Natur die Gesellschaft sich über sich selbst verständigt. Wandlungen im Naturbegriff und entsprechend im Technikverständnis spiegeln einen Wandel in dieser Selbstverständigung der Gesellschaft. Er hebt als Ergebnis der Techniksoziologie der letzten Dekade die „Destruktion der instrumentellen Deutung der Technik" hervor (S. 78). Neue Technologien werden in ihrem Prozeß- und Systemcharakter beschrieben. Die Technik kann im Mittel-Zweck-Schema nur unzureichend begriffen werden. Bechmann setzt dagegen zu einem nicht-instrumentalen Technikbegriff so an: „Technische Artefakte kann man als das Auffinden günstiger Kausalkonstellationen begreifen, die man konstruieren und beherrschen kann, mit gut überblickbaren Selektionsmustern in einer ansonsten unübersehbaren, komplexen Welt von Kausalrelationen" (S. 81). An diesem Punkt wird besonders deutlich, wie wichtig die konzeptionelle Arbeit ist, wenn die Zeitdiagnose „technische Zivilisation" nicht technizistischen Projektionen gerade auf die Technik auf den Leim gehen soll. Technik ist mehr als das, was die Ingenieurwissenschaften an ihr thematisieren können.

Michael Daxner stellt in seinem Votum beklagend fest, daß es in der Bundesrepublik seit 1945 keine konsistente Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiepolitik gebe.

Jost Halfmanns eigenes Anliegen liegt dann darin, eine genuin soziologische Perspektive auf Technik zu entwerfen. Er weist dazu den Begriff der technischen Zivilisation in die Schranken der Zeitdiagnose und zeigt, wie reduktionistisch der Begriff eigentlich ist, weil er „in die Fallen des technikdeterministischen Diskurses" führt (S. 119). Wenn die Soziologie nicht Menschen und Subjekte ins Zentrum setzt, sondern soziale Systeme, wird Technik als Kommunikation thematisierbar, durch die sich soziale Differenzierungsprozesse fortsetzen. Wenn es dann heißt, Technik sei „nicht Symptom des Erfolgs und der Folgen der Naturbeherrschung, sondern der Steigerung der Umweltbeobachtung, der Kontingenzverarbeitung sozialer Systeme" (S. 120), frage ich mich allerdings, was dies genau bedeutet. Störfälle der Technik würden dann ja nicht mehr Menschen und Natur gefährden, sondern die Fortsetzung sozialer Differenzierung. Sehr eindrücklich ist Halfmanns Gegenüberstellung Friedrich Georg Jüngers Kritik an der Technisierung der Lebenswelt, welche von der Perfektion der Technik ausging, und Ulrich Becks Theorie der technologischen Imperfektion.

Ch. Rehmann-Sutter, Basel

UMWELTSCHUTZ, RAUMORDNUNG

HOLDEREGGER, Adrian (Hg.): **Ökologische Ethik als Orientierungswissenschaft: von der Illusion zur Realität.** – Freiburg, Schweiz: Univ.-Verl., 1997 (Ethik und politische Philosophie; 1). – 243 S. – ISBN 3-7278-1132-3 Brosch.: DM 56.00, SFr 46.00, S 410.00. – Autorenverz. S. 243

Geht man heute von Stimmungen und Einstellungen zur Ökologiefrage aus, die in den letzten Jahren veröffentlicht wurden, so erscheint es nicht selbstverständlich, einen Band mit dem Titel „Ökologische Ethik als Orientierungswissenschaft" zu veröffentlichen. Die Konjunktur der ökologischen Sorge um den Zustand unserer Natur und Umwelt ist abgeflaut. Dieses Faktum hat sich in den letzten Jahren deutlich erkennbar eingestellt. An die Stelle ökologischer Bemühungen sind jetzt die schiere Omnipräsenz und -potenz ökonomischer Probleme und Interessen getreten. „Globalisierung" wird z. Z. nur noch partiell als ökologische, aber fast immer als ökonomische Herausforderung wahrgenommen und auch funktionalisiert. Orientierungen scheinen sich viele von der Renaissance eines Wirtschaftliberalismus zu versprechen, der allein die Gesetze des Marktes zur Regelung von Wirtschafts- und anderen Lebensverhältnissen in den Mittelpunkt stellt.

Die Autoren der vorliegenden Aufsatzsammlung plädieren allesamt gegen eine solche Monopolstellung des neuen Ökonomismus. Einig ist man sich darin, dass – trotz aller gegenläufigen Tendenzen – die entscheidende „Frage nach dem ‚*Platz für Ethik*' in den Konfliktfeldern von Markt und Umwelt, von Ökonomie und Ökologie" (72) liegt. Interessant ist hier eben, die „Schnittkante von (ökologischer) Ethik und Ökonomie" (ebd.) zu problematisieren, und das mit dem Ziel, die ‚Naturblindheit' (vgl. 77) des wieder aufkommenden Manchesterkapitalismus zu überwinden. Diese Fragestellung war Rahmenthema eines Fachkongresses, der 1996 in Freiburg /Schweiz abgehalten wurde und dessen Beiträge in dem Sammelband von Holderegger hiermit vorgelegt werden.

Der Herausgeber weist in der Einleitung zunächst darauf hin, dass die anfänglichen illusionären Erwartungen an eine ökologische Ethik überzogen waren und nach einem „Reinigungs- und Vertiefungsprozeß" (9) es nun zu einer „Selbstbescheidung" und größeren Realitätsnähe ökologischen Denkens gekommen sei. Dabei ist ihm wichtig, dass ethische Reflexionen immer auf bestimmte und auch unterschiedliche Lebensbereiche des Menschen bezogen sind und somit nicht auf einen einheitlichen Lebenszusammenhang zutreffen können. Für verschiedene Bereiche menschlicher Praxis gibt es eben unterschiedliche ethische Ansätze. Eine einfache Deduktion ethischer Normen aus einem homogenen Regelsystem ist nicht möglich. Solche „Bereichsethiken" (10) seien aber in sich streng „*transdisziplinär* konzipiert" (11), weshalb es notwendig sei, das umweltverantwortliche Handeln „in den anderen Wissenschaften mitzureflektieren" (ebd.). Diese ganze – und völlig berechtigte – Reflexionsbreite dokumentiert sich schon in der Gliederung des Bandes, in der angezeigt wird, dass ökologisches Denken in den Kontexten von Technik, Wirtschaft, Recht, Biowissenschaften und Theologie versucht werden soll.

„Ethik und Technik ergibt noch keine Technikethik" (19) – mit dieser Formel plädiert Klaus Kornwachs dafür, Technikethik kritisch und nicht in einem verkürzten Sinne zu verstehen. Denn eine Ethik, die sich auf technisches Handeln bezieht, muss immer auch in eine sozialethische Perspektive (vgl. 23) integriert sein. Der Grund für diese notwendige Öffnung liegt ganz einfach in dem erweiterten Macht- und Einflußbe-

reich, den moderne Technik in unserer Gesellschaft erreicht hat. Durchaus vertiefend und auch folgerichtig schließt sich an diese Grundlegung der Aufsatz von Ortwin Renn zur „Wertbaumanalyse" an. Hier wird nun anwendungsbezogen die Frage gestellt, ob es ein Verfahren gibt, das Werte- bzw. Normenkonflikte in einer technologischen und zugleich pluralen Gesellschaft „auflösen" kann (vgl. 35). Der Autor beschreibt, wie in ‚Konfliktfällen der Technik' gegensätzliche Werteinstellungen betroffener Personen in „hierarchische Baumstrukturen" überführt werden können. Nach einer additiven Verknüpfung dieser unterschiedlichen Wertbäume gäbe es dann die Möglichkeit, über gemeinsame Präferenzentscheidungen zu gesellschaftlichen Konfliktlösungen und Orientierungen zu kommen. Schade ist hier nur, dass der Autor wenig mit konkreten Beispielen arbeitet.

Lesenswert sind auch die zwei Aufsätze zum Stichwort „Wirtschaft". Hans-Balz Peter macht in seinem Artikel „Markt und Umwelt" darauf aufmerksam, dass „ökologisch motivierte[n] Präferenzentscheidungen" (80) letztlich nur eine recht bescheidene ökologische Wirkung zukomme. Für nachhaltiger und optimierender hält er die Entwicklung eines „ökologischen Sozialethos" (89) durch öffentliche Vereinbarungen (verbandliche und staatliche Regulierungen durch Schutznormen, Steuern, Abgaben etc.). Überhaupt scheint die Forderung, dass jede effektive ökologische Ethik sich als politische Strukturethik verstehen müsse, ein gemeinsamer Grundgedanke der an diesem Band beteiligten Autoren zu sein. Eine unter systematischen Gesichtspunkten wichtige Perspektive zum Problem einer Wirtschaftsethik trägt Peter Ulrich bei. Er kritisiert einen rigiden Ökonomismus im Ausgangspunkt des bekannten St. Gallener Konzepts einer „integrativen Unternehmensethik" (112). Der innovative Kern seines Gedankens liegt darin, dass Ethik nicht als „äußeres Korrektiv" für die an sich wertfreie ökonomische Sachlogik aufgefaßt wird, sondern es gelte, das ethisch Normative „zuallererst im ökonomischen Denken selbst zu suchen" (112). Die erste Leitidee einer solchen integrativen Geschäftsethik sei die Maxime, dass Legitimität vor dem unternehmerischen Erfolg komme (vgl. 113). Freilich weiß auch er um die entscheidende Voraussetzung ordnungspolitischer Rahmenbedingungen für ein erfolgreiches, ökologisches Wirtschaften.

Michael Walter Hebeisen fragt in seinem umfangreichen Beitrag zum Thema ‚Recht' weiter, ob und wie sich der Umweltschutz als Staatsaufgabe rechtfertigen lasse. Seine Schlußfolgerungen stimmen dann der These zu, dass Kernbereiche des Umweltschutzes (Leben und Gesundheit des Menschen) durchaus durch staatsrechtliche Maßnahmen gesichert werden müssen, alle weiteren Schutzmaßnahmen möchte er aber eher „außerrechtlich" (165) motiviert sehen.

Aus einer ganz anderen Perspektive betrachtet Eve-Marie Engels die Problematik einer ökologischen Ethik. Die Tübinger Ethikerin für Biowissenschaften versucht in ihrer Rekonstruktion des darwinistischen Moralverständnisses im Kontext der Evolutionstheorie, vor allem die Orientierungsfunktion der empirischen Wissenschaften für eine „realistische Ethik" herauszuarbeiten. Dabei verweist sie immer wieder darauf, dass man aus rein deskriptiven Aussagen keine ethisch-präskriptiven Verhaltensregeln ableiten könne, ohne sich des naturalistischen Fehlschlusses schuldig zu machen. Dennoch leisteten – nach ihrer Ansicht – empirische Wissenschaften durch ihre Ergebnisse einen Aufschluss über das, was Menschen können, und über das Bedingungsgefüge, unter denen dieses Können in Handlungen realisiert werden muss. Sachwissen ohne

Orientierungswissen entbehrt der Dimension der Verantwortung. Orientierungswissen ohne Sachwissen käme aber einer Ethik gleich, die nicht realitätsbezogen ist.

Die zwei den Band abschließenden Arbeiten möchten eine Antwort auf die Frage geben, welchen spezifischen Beitrag die Theologie zu einer ökologischen Ethik zu leisten vermag (vgl. 205). Für Johannes Fischer liegt das ökologierelevante Proprium der christlichen Schöpfungstheologie in dem „Gedanken der Einheit und Verbundenheit allen Lebens" (206) in Gott. Dieser habe allen Lebewesen in seiner Schöpfungsordnung ihren je eigenen Platz zugewiesen, und somit „Lebensverhältnisse" (ebd.) konstituiert, die unter ökologie-ethischen Rücksichten einzuhalten sind. Verletzungen gegen diese Lebensverhältnisse bedeuteten einen „Verlust von Leben" (ebd.). Fischers Argumentation erinnert hier stark an den „Ordo"-Begriff, wie ihn etwa Augustinus vertreten hat. Die kritische Frage ist hier nur, ob diese (ontologischen) Vorstellungen heute wirklich noch eine normative Orientierungsfunktion übernehmen können. Als nicht gerechtfertigt erscheint demgegenüber Wilfried Lochbühler der seit den frühen 60er Jahren erhobene provokative Vorwurf, dass das jüdisch-christliche Schöpfungsverständnis die Hauptursache für das Entstehen unserer ökologischen Krise sei (vgl. 240). In detaillierteren Einzelanalysen zu Befürwortern und Bestreitern dieser These (White, Amery, Maurer, Drewermann, Krolzik, Irrgang etc.) versucht der Autor zu zeigen, wie hier jede monokausale Erklärung aus der Tradition des biblischen Herrschaftsauftrages geisteswissenschaftlich eindeutig widerlegt werden kann. Am Ende seines Beitrages verweist er auf die „Vielzahl von [...] Ursachen der Umweltkrise" (vgl. 241), die hier in Rechnung gestellt werden müssten.

Die Stärke der Aufsatzsammlung von Holderegger liegt sicherlich in ihrem Perspektivenreichtum. Die nach wie vor brisante Thematik einer realitätsbezogenen und auch durchsetzbaren ökologischen Ethik wird von unterschiedlichsten Positionen her angegangen und beleuchtet. Facettenartig werden zentrale Probleme wahrgenommen und interdisziplinäre Lösungsversuche formuliert. Dabei ist aber nicht zu verkennen, dass die gegenseitige Abstimmung zwischen den verschiedenen Beiträgen, also gerade ihre Interdisziplinarität, nur in einigen grundlegenden Fragen gegeben ist. Zu oft stehen einzelne Gedanken noch unverbunden da. Größere, übergreifende oder gar konzeptionelle Einheiten scheinen noch nicht gefunden zu sein. Ob die Einlösung des Anspruches, „ökologische Ethik als Orientierungswissenschaft" auszuweisen, gelungen ist, darf insgesamt wohl eher mit Zurückhaltung beurteilt werden (dies gilt vor allem für die Beiträge zu den beiden letzten Stichworten). Am konstruktivsten ist hier m. E. der unternehmensethische Ansatz von Ulrich, der in diesem Zusammenhang doch konkrete Verhaltensmaximen in systematischer Absicht formuliert hat. Die Lektüre des Sammelbandes verspricht – trotz der mangelnden gedanklichen Integration – einen großen Gewinn und das vor allem dann, wenn die ökologie-ethischen Ausführungen als zeitkritischer Beitrag gegen den aktuellen Ökonomismustrend gelesen werden.

Herbert Rommel, Weingarten (Württ.)

ETHICA; 7 (1999) 3, 329 - 336

ETHICA-BIBLIOGRAPHIE

ETHIK ALLGEMEIN

KUTSCHERA, Franz von: Grundlagen der Ethik. – 2., völlig neu bearb. und erw. Aufl. – Berlin; New York: de Gruyter, 1999 (De Gruyter-Studienbuch). – XII, 386 S. – ISBN 3–11–016290–3. – Literaturverz. S. 372 – 378

WAHRENDORF, Erich: Kleine Ethik oder die Ordnung als ethisches Prinzip. – Frankfurt/Main: R. G. Fischer, 1999. – 155 S. – ISBN 3–89501–729–9

BIOGRAFIEN, FESTSCHRIFTEN

FONK, Peter/ZELINKA, Udo (Hg.): Orientierung in pluraler Gesellschaft: ethische Perspektiven an der Zeitenschwelle; Festschrift zum siebzigsten Geburtstag von Bernhard Fraling. Unter Mitarb. v. Hans Rotter... – Freiburg, CH; Freiburg i. Br.: Univ.-Verl.; Herder, 1999 (Studien zur theologischen Ethik; 81). – 304 S. – ISBN 3–7278–1209–5 (Univ.-Verl.); 3–451–26901–5 (Herder) Brosch.

LADENTHIN, Volker/SCHILMÖLLER, Reinhard (Hg.): Ethik als pädagogisches Projekt: Grundfragen schulischer Werterziehung; für Aloysius Regenbrecht zum 70. Geburtstag. – Opladen: Leske und Budrich, 1999 (Lehrtexte). – 265 S. – ISBN 3–8100–2266–7. – Literaturangaben

MELANCHTHON, Philipp: Undankbarkeit: Texte aus seinen Briefen, Gedichten, Reden, Gebeten, Psalmenversifikationen, Postillen, Kommentaren, Auslegungen, ethischen, dogmatischen und apologetischen Schriften. Ausgew., übers. und erl. von Gerhard Weng. – 1. Aufl. – Meldorf, Im Winkel 3: G. Weng, 1997. – 112 S., Ill. – ISBN 3–00–002152–3

WAGNER, Gerd Rainer (Hg.): Unternehmungsführung, Ethik und Umwelt. Hartmut Kreikebaum zum 65. Geburtstag. Mit Beitr. von Günter Altrogge... – Wiesbaden: Gabler, 1999. – XI, 624 S., Ill., graph. Darst. – ISBN 3–409–12306–7

GESCHICHTE

DESPOIX, Philippe: Ethiken der Entzauberung: zum Verhältnis von ästhetischer, ethischer und politischer Sphäre am Anfang des 20. Jahrhunderts. – Bodenheim: Philo, 1998. – 252 S. – ISBN 3–8257–0070–4. – Literaturverz. S. 238 – 252

DUSSEL, Enrique: Der ethische Sinn des Maya–Aufstands von 1994 in Ciapas. – Münster: Lateinamerika-Zentrum (Westfälische Wilhelms-Universität), 1997 (Arbeitshefte des Lateinamerika-Zentrums; 38). – 59 S., Kart.

PETRAT, Gerhardt: Die letzten Narren und Zwerge bei Hofe: Reflexionen zu Herrschaft und Moral in der frühen Neuzeit. – Bochum: Winkler, 1998. – 188 S. – ISBN 3–924517–87–8. – Literaturverz. S. 183 – 188

RECTOR, Martin (Hg.): Zwischen Weltklugheit und Moral: der Aufklärer Adolph Freiherr Knigge. – Göttingen: Wallstein-Verl., 1999 (Knigge-Archiv; 2). – 232 S. – ISBN 3–89244–308–4

ROHLS, Jan: Geschichte der Ethik. – 2., umgearb. und erg. Aufl. – Tübingen: Mohr Siebeck, 1999. – XIII, 762 S., Ill. – ISBN 3-16-146706-X

ROPER, Lyndal: Das fromme Haus: Frauen und Moral in der Reformation. Aus dem Engl. von Wolfgang Kaiser. Studienausg. – Frankfurt/Main; New York: Campus-Verl., 1999 (Sonderband der Reihe Geschichte und Geschlechter). – 296 S., Ill. – ISBN 3-593-36209-0. – Literaturverz. S. 279 – 290

SCHMOLLER, Gustav von: Historisch-ethische Nationalökonomie als Kulturwissenschaft: ausgewählte methodologische Schriften. – Marburg: Metropolis-Verl., 1998 (Beiträge zur Geschichte der deutschsprachigen Ökonomie; 11). – 368 S. – ISBN 3-89518-205-2. – Bibliogr. S. 42 – 45

VOGT, Bernhard: Franz Oppenheimer: Wissenschaft und Ethik der sozialen Marktwirtschaft. – Bodenheim: Philo, 1997 (Studien zur Geistesgeschichte; 22). – 346 S. – ISBN 3-8257-0059-3. – Zugl.: Potsdam, Univ., Diss. 1997 u. d. T.: Vogt, Bernhard: Wirtschaft, Wissenschaft und Ethik

BIOLOGIE

ENGELS, Eve-Marie (Hg.): Biologie und Ethik. – Stuttgart: Reclam, 1999 (Universal-Bibliothek ; 9727). – 383 S. – ISBN 3-15-009727-4. – Literaturverz. S. 373 – 378

Ethik und Biologie. Zsgest. und bearb. von Lothar Bade. – 2., überarb. Aufl., 1. Dr. – Leipzig; Stuttgart; Düsseldorf: Klett-Schulbuchverl., 1999 (Lesehefte Ethik – Werte und Normen – Philosophie). – 112 S. – ISBN 3-12-691098-X

HARTLIEB, Elisabeth (Hg.): Ethik der Mitgeschöpflichkeit praktisch: Perspektiven für einen artgerechten Umgang mit Nutztieren. – Schmitten/Ts.: Evang. Akad. Arnoldshain, 1998 (Arnoldshainer Protokolle; 98,1). – 91 S., Ill., graph. Darst.

KOSLOWSKI, Peter (ed.): Sociobiology and bioeconomics: the theory of evolution in biological and economic theory ; with 1 table. – Berlin [u. a.]: Springer, 1999 (Studies in economic ethics and philosophy). – X, 341 S., Ill., graph. Darst. – ISBN 3-540-65380-5. – Literaturangaben

ETHNOLOGIE, VOLKSKUNDE, VÖLKERKUNDE

KOCH-SCHWARZER, Leonie: Populare Moralphilosophie und Volkskunde: Christian Garve (1742 – 1798) – Reflexionen zur Fachgeschichte. – Marburg: Elwert, 1998 (Schriftenreihe der Kommission für Deutsche und Osteuropäische Volkskunde in der Deutschen Gesellschaft für Volkskunde e.V.; 77). – 624 S. – ISBN 3-7708-1109-7. – Zugl.: Hamburg, Univ., Diss., 1997

LITERATUR, SPRACHWISSENSCHAFT, BELLETRISTIK

BIGARELLI, Alessandro: Ethik und Diskurs im weiblichen Schreiben am Beispiel von Helga Schuberts Geschichten: eine interdisziplinäre Untersuchung; Literatur, Philosophie, Psychologie. – Frankfurt am Main [u. a.]: Lang, 1998 (Europäische Hochschulschriften: Reihe 1, Deutsche Sprache und Literatur; 1693). – 281 S. – ISBN 3-631-33846-5. – Bibliogr. und Literaturverz. S. 257 – 281

FÜCHTNER, Kurt: Ein Kind kann ganz bezaubernd sein: Erfahrungen mit Kin-

dern; heitere Verse mit Moral. – 2., überarb. Aufl. – Frankfurt/Main: R. G. Fischer, 1998. – 102 S. – ISBN 3-89501-623-3

SOLMS, Wilhelm: Die Moral von Grimms Märchen. – Darmstadt: Primus-Verl., 1999. – VI, 249 S. – ISBN 3-89678-123-5

MEDIZIN, VETERINÄRMEDIZIN

DÜWELL, Marcus (Hg.): Von der prädiktiven zur präventiven Medizin – ethische Aspekte der Präimplantationsdiagnostik. Jahrestagung der Akademie für Ethik in der Medizin, 3. – 5. September 1998 in Tübingen. – Berlin; Heidelberg: Springer, 1999 (Ethik in der Medizin; 11, Suppl. 1). – 144, 7 S. – Literaturangaben

KÖRTNER, Ulrich H. J./VIRT, Günter: Die Lebenden und die Toten: ethische Gesichtspunkte des Umgangs mit dem Leichnam. In: Zeitschrift für medizinische Ethik; 45 (1999) 1, 33 – 43

KRUSE, K./OEHMICHEN, M. (Hg.): Ethik in der Kinderheilkunde. Mit Beitr. v. K. Diedrich ... – Lübeck: Hansisches Verl.-Kontor, 1999 (Themen der Kinderheilkunde; 13). – 69 S., graph. Darst. – ISBN 3-87302-093-9. – Literaturangaben

MAY, Arnd T.: Betreuungsrecht und Selbstbestimmung am Lebensende. – Bochum: Zentrum für medizinische Ethik, 1998 (Medizinethische Materialien; 117). – 57 S.

MAYER-MALY, Theo (Hg.): Ärztliche Aufklärungspflicht und Haftung. – Wien; New York: Springer, 1998 (Medizin und Ethik). – 125 S. – ISBN 3-211-83230-0

MEYER, Frank P./SASS, Hans-Martin: Klinische Forschung 2000. – Bochum: Zentrum für Medizinische Ethik, 1998 (Medizinethische Materialien; 119). – 34 S.

SCHNALKE, Thomas: Veröffentlichte Körperwelten: Möglichkeiten und Grenzen einer Medizin im Museum. In: Zeitschrift für medizinische Ethik; 45 (1999) 1, 15 – 26

SCHUBERT-LEHNHARDT (Hg.): Traditionslinien von gesundheitspolitischen Positionen in Deutschland – vom 20. in das 21. Jahrhundert: Protokollband der Tagung vom 16. – 18. Januar 1998 in Bernburg. – Berlin: Trafo-Verl. Weist, 1998. – 125 S. – ISBN 23-89626-154-1 Brosch.

SCHÜKLENK, Udo: Access to Experimental Drugs in Terminal Illness. Ethical Issues. – New York: Haworth Press, 1998. – 228 S. – ISBN 0-7890-0563-8

SIEGMUND-SCHULTZE, Nicola: Organtransplantation: Medizin, Ethik, Recht. – Orig.-Ausg. – Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, 1999 (rororo 60238: rororo-Sachbuch). – 336 S. – ISBN 3-499-60238-5. – Literaturverz. S. 296 – 330

Über–Forderungen in der ärztlichen Praxis. In: Zeitschrift für medizinische Ethik; 44 (1998) 3. – S. 183 – 259. – Literaturangaben

STRÄTLING, Meinolfus: Ein Mitbegründer der modernen Medizin- und Wissenschaftsethik: John Gregory (1724 – 1773) und seine *Lectures on the Duties and Qualifications of a Physician*. In: Internationale Zeitschrift für Geschichte und Ethik der Naturwissenschaften, Technik und Medizin (NTM); 7 (1999) 1, 31 – 41

VOGT, Hans-Otto: Das aktuelle Deutschlandbuch: lebensgefährlicher Frust deutscher Ärzte; gewinnorientierte Arbeitslosigkeit – gesetzlich verordnet; Verfall von Recht, Sitte, Erziehung und Moral; Jugend vor dem Schuldenberg der Zukunftslosigkeit. – Teningen: Sommer, [1998?]. – 120 S. – ISBN 3-00-003270-3

VOLLMANN, Jochen: Ethische Probleme des Hirntods in der Transplantationsme-

dizin. – Stuttgart: G. Fischer, 1999 (Medizin-Ethik; 11). – 116 S. – ISBN 3-437-21408-X. – Literaturverz. S. 75 – 92

WOOPEN, Christiane: Ethische Aspekte der Forschung an nicht oder teilweise Einwilligungsfähigen. In: Zeitschrift für medizinische Ethik; 45 (1999) 1, 51 – 69

WUNDER, Michael/NEUER-MIEBACH (Hg.): Bio-Ethik und die Zukunft der Medizin. – Bonn: Psychiatrie-Verlag, 1998. – 200 S. – ISBN 3-88414-227-5

PÄDAGOGIK, BILDUNG, UNTERRICHT

PUSCH, Marion: Revision des Mensch-Natur-Verhältnisses: ethische und ganzheitliche Ansätze für die universitäre Lehre. – München: Maecenata-Verl., 1997 (Schriftenreihe der Horst-Rohde-Stiftung). – 203 S. – ISBN 3-9805397-7-6

RAMB, Martin W.: Das Verhältnis von Kirche und Staat nach der deutschen Wiedervereinigung in der Krise? Der staatskirchenrechtliche Grundlagenstreit um den Religionsunterricht und das neue Schulfach „Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde" (LER) im Bundesland Brandenburg. – Frankfurt am Main [u. a.]: Lang, 1998 (Europäische Hochschulschriften: Reihe 23, Theologie 626). – 215 S. – ISBN 3-631-33130-4

SAVATER, Fernando: Tu, was du willst: Ethik für die Erwachsenen von morgen. – 5. Aufl., in neuer Ausstattung. – Frankfurt/Main; New York: Campus-Verl., 1998. – 152 S. – ISBN 3-593-36072-1. – Literaturverz. S. 149 – 152

TICHY, Matthias: Die Vielfalt des ethischen Urteils: Grundlinien einer Didaktik des Faches Ethik, praktische Philosophie. – Bad Heilbrunn/Obb.: Klinkhardt, 1998. – 296 S. – ISBN 3-7815-0962-1. – Literaturverz. S. 268 – 288

PARANORMOLOGIE, GRENZGEBIETE

PREISS, Klaus: Freimaurerei und Ethik: eine konstruktiv-kritische Analyse. – Frankfurt am Main: Haag und Herchen, 1999. – 181 S. – ISBN 3-86137-770-5

PHILOSOPHIE

KAMINSKY, Carmen: Embryonen, Ethik und Verantwortung: eine kritische Analyse der Statusdiskussion als Problemlösungsansatz angewandter Ethik. – Tübingen: Mohr Siebeck, 1998 (Philosophische Untersuchungen; 5). – XI, 328 S. – ISBN 3-16-146871-6

KILIAN, Monika: Modern and postmodern strategies: gaming and the question of morality: Adorno, Rorty, Lyotard, and Enzensberger. – New York [u. a.]: Lang, 1998 (Studies in literary criticism and theory; 11). – X, 221 S. – ISBN 0-8204-3979-7. – Literaturverz. S. 197 – 214

KLUXEN, Wolfgang: Philosophische Ethik bei Thomas von Aquin. – 3., durchges. Aufl. – Hamburg: Meiner, 1998. – XLV, 264 S. – ISBN 3-7873-1379-6

KOVESI, Julius/TAPPER, Alan (Hg.): Values and evaluations: essays on ethics and ideology. – New York: Lang, 1998 (American university studies: Ser. 5, Philosophy; 183). – 223 S. – ISBN 0-8204-3808-1

LOSURDO, Domenico (Hg.): Geschichtsphilosophie und Ethik. – Frankfurt am Main [u. a.]: Lang, 1998 (Annalen der Internationalen Gesellschaft für Dialekti-

sche Philosophie, Societas Hegeliana; 10). – XII, 684 S. – ISBN 3-631-31002-1. – Beitr. teilw. dt., teilw. franz., teilw. ital. – Literaturangaben

SALMERON, Fernando: The Origins of Analytic Moral Philosophy and Other Essays. – Amsterdam: Editions Rodopi, 1998. – IX, 137 S. – ISBN 90-420-0732-X

SOUKUP, Johannes: Metaphysik der Zeit oder Wirklichkeit und Wissen: zur Grundlegung einer post-aufklärerischen, nichtindividualistischen Ethik. – Dt. Erstausg. – Wien: Passagen-Verl., 1998 (Passagen Philosophie). – 259 S. – ISBN 3-85165-307-6

STEIGLEDER, Klaus: Grundlegung der normativen Ethik: der Ansatz von Alan Gewirth. – Freiburg i. Br.; München: Alber, 1999 (Alber Thesen Philosophie; 1). – 208 S. – ISBN 3-495-47907-4 Geb. – Literaturverz. S. 197-200; Namen- u. Sachregister

THOMPSON, Janna: Discourse and Knowledge. Defence of a Collectivist Ethics. – London: Routledge, 1998. – 192 S. – ISBN 0-415-18544-0

WEININGER, Holger: Vernunftkritik bei Nietzsche und Horkheimer, Adorno: die Problemstellung in „Zur Genealogie der Moral" und in der „Dialektik der Aufklärung". – Dettelbach: Röll, 1998 (Philosophische Brocken; 5). – 93 S. – ISBN 3-89754-134-3

ZOGLAUER, Thomas: Normenkonflikte: zur Logik und Rationalität ethischen Argumentierens. – Stuttgart-Bad Cannstatt: Frommann-Holzboog, 1998 (Problemata; 139). – 351 S. – ISBN 3-7728-1919-2

POLITIK, MILITÄR

AUTIERO, Antonio (Hg.): Ethik und Demokratie. – Münster: Lit, 1998 (Studien der Moraltheologie; 8). – 210 S. – ISBN 3-8258-3826-9

REINDL, Richard (Hg.): Effektivität, Effizienz und Ethik in Straffälligenhilfe und Kriminalpolitik. – Freiburg i. Br.: Lambertus, 1998. – 136 S. – ISBN 3-7841-1100-9. – Literaturangaben

SELLMANN, Matthias (Hg.): Vernetzen lernen! Ethik und Politik als Lernfelder der Umweltbildung; theoretische Fundierung, Medien und Materialien für 12 Kurseinheiten. – Bad Honnef: KSI, 1998. – 219 S., Ill. – ISBN 3-927566-15-2

PSYCHOLOGIE

GARZ, Detlef (Hg.): Moralisches Urteil und Handeln. Unter Mitarb. von Friedhelm Ackermann. – 1. Aufl. – Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1999 (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft; 1393). – 431 S. – ISBN 3-518-28993-4. – Literaturangaben

LOOS, Peter: Zwischen pragmatischer und moralischer Ordnung: der männliche Blick auf das Geschlechterverhältnis im Milieuvergleich. – Opladen: Leske + Budrich, 1999. – 304 S. – ISBN 3-8100-2272-1. – Zugl.: Bremen, Univ., veränd. Diss., 1998

TRESS, Wolfgang (Hg.): Ethik in der Psychotherapie. – Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1999. – 232 S. – ISBN 3-525-45832-0. – Literaturangaben

WESSBECHER-WENZ, Margot: Narzißmus im Dienste der moralischen Selbstbestimmung: über die narzißtische Entwicklung und die damit verbundene Gewissensbildung im Paradigma H. Kohuts Selbstpsychologie und ihre pädagogische Be-

deutung für die Erziehung zur Fürsorge- und Verantwortungsmoral. – 1997. – 177 S., graph. Darst. – Heidelberg, Univ., Diss., 1998

WUKETITS, Franz M.: Warum uns das Böse fasziniert: die Natur des Bösen und die Illusionen der Moral. – Stuttgart; Leipzig: Hirzel, 1999. – 276 S. – ISBN 3-7776-0938-2 Geb. – Literaturverz. S. 253 – 266; Sachregister; Namenregister

PUBLIZISTIK, KOMMUNIKATION

AVENARIUS, Horst: Die ethischen Normen der Public Relations: Kodizes, Richtlinien, freiwillige Selbstkontrolle [Hrsg. von Bernd-Jürgen Martini]. – Sonderausg. für Abonnenten des Handbuch PR und Mitglieder der Deutschen Public-Relations-Ges. (DPRG). – Neuwied; Kriftel: Luchterhand, 1998. – IX, 263 S. – ISBN 3-472-03425-4

KIZZA, Joseph Migga: Ethical and Social Issues in the Information Age. – New York; Berlin; Heidelberg: Springer, 1998 (Undergraduate texts in computer science). – XIV, 172 S. – ISBN 0-387-98275-2 Geb. – Literaturangaben; Sachregister

SCHNEIDER, Manuel/GEISSLER, Karlheinz A. (Hg.): Flimmernde Zeiten: vom Tempo der Medien. Unter Mitarb. v. Bernd Guggenberger ... – Stuttgart; Leipzig: Hirzel, 1999 (Edition Universitas). – 324 S., Ill. sw. – ISBN 3-7776-0937-4 Kart. – Literaturangaben

RECHT

MÜLLER, Thomas: Die Lehre vom rechtsfreien Raum im Lichte des Suizids: eine strafrechtsdogmatische, rechts- und moralphilosophische Studie am Grenzbereich des Rechts. – Als Ms. gedr. – Aachen: Shaker, 1999 (Berichte aus der Rechtswissenschaft). – V, 229 S. – ISBN 3-8265-5766-2. – Zugl.: Frankfurt (Main), Univ., Diss., 1998

RICHTER, Johannes: Das moralische Lebenssrecht des Nasciturus. – 1998. – XIX, 182 S. – Hamburg, Univ., Diss., 1998

ROSSNER, Christian: Recht und Moral bei den griechischen Sophisten. – München: VVF, 1998 (Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung; 595). – V, 257, 17 S. – ISBN 3-89481-322-9. – Zugl.: München, Univ., Diss., 1998

SCHOLZ, Jochen: Die Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts (Droit moral) im französischen und deutschen internationalen Privatrecht: eine kollisionsvergleichende Untersuchung unter Berücksichtigung des Konventions- und Europarechts. – o. O.: 1998. – XXVIII, 311 S.

SOZIALWISSENSCHAFTEN

JUNKER, Christiane: Zur immer tieferen Erschließung des Menschenmöglichen: Ethik und Soziobiologie im Dialog. – Münster: Lit, 1998 (Studien der Moraltheologie: Abteilung Beihefte; 2). – 137 S. – ISBN 3-8258-3846-3. – Literaturverz. S. 131 – 137

KHATCHADOURIAN, Haig: The morality of terrorism. – New York [u. a.]: Lang, 1998 (Conflict and consciousness; 4). – XV, 180 S. – ISBN 0-8204-3790-5

KISSLING, Christian: Familie am Ende? Ethik und Wirklichkeit einer Lebensform. – Zürich: NZN-Buchverl., 1998. – 175 S. – ISBN 3-85827-125-X

KOSLOWSKI, Peter: Ethik der Banken und der Börse: Finanzinstitutionen, Finanzmärkte, Insider-Handel. – Tübingen: Mohr Siebeck, 1998 (Beiträge zur Ordnungstheorie und Ordnungspolitik; 154). – 118 S. – ISBN 3-16-146893-7. – Literaturverz. S. 109 – 115

NWANKWO, Josephat Okanumee: Ethical challenges of authority in a pluralistic society: the Nigerian example. – Frankfurt a. M.: Lang, 1998 (European university studies: Ser. 23, Theology; 648). – 209 S. – ISBN 3-631-33562-8

RIPPE, Klaus Peter (Hg.): Angewandte Ethik in der pluralistischen Gesellschaft. – Freiburg/CH: Univ.-Verl., 1999 (Ethik und politische Philosophie; 2). – 386 S. – ISBN 3-7278-1175-7 Brosch. – Literaturangaben; Autorenangaben

TECHNIK

GRUNWALD, Armin / SAUPE, Stephan (Hg.): Ethik in der Technikgestaltung: praktische Relevanz und Legitimation. Unter Mitarb. v. Alexaner Wittkowsky... – Berlin [u. a.]: Springer, 1999 (Wissenschaftsethik und Technikfolgenbeurteilung; 2). – X, 255 S. – ISBN 3-540-65160-8 Gb. – Literaturangaben; Autorenverzeichnis

THEOLOGIE, RELIGIONSWISSENSCHAFT

AN, Ok-Sun: Compassion and benevolence: a comparative study of early Buddhist and classical Confucian ethics. – New York [u. a.]: Lang, 1998 (Asian thought and culture; 31). – X, 180 S. – ISBN 0-8204-3801-4

GOERTZ, Stephan: Moraltheologie unter Modernisierungsdruck: Interdisziplinarität und Modernisierung als Provokationen theologischer Ethik – im Dialog mit der Soziologie Franz-Xaver Kaufmanns. – Münster: LIT, 1999 (Studien der Moraltheologie; 9). – IX, 598 S. – ISBN 3-8258-3962-1 Brosch. – Abkürzungsverzeichn.; Literatur und Rezensionen zu Franz-Xaver Kaufmann; Literaturverz. S. 573-598

HECKEL, Martin: Religionsunterricht in Brandenburg: zur Regelung des Religionsunterrichtes und des Faches Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde (LER). – Berlin: Duncker und Humblot, 1998 (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen; 30). – 112 S. – ISBN 3-428-09419-0

LYLE, Kenneth R.: Ethical admonition in the epistle of Jude. – New York [u. a.]: Lang, 1998 (Studies in biblical literature; 4). – XVII, 152 S. – ISBN 0-8204-3838-3. – Literaturverz. S. 133 – 148

MANTZARIDES, Georgios I.: Grundlinien christlicher Ethik. – St. Ottilien: EOS-Verl., 1998 (Reihe: Veröffentlichungen des Instituts für Orthodoxe Theologie; 6). – 137 S. – ISBN 3-88096-458-0. – Literaturverz. S. 127 – 129

MERKS, Karl-Wilhelm: Gott und die Moral: Theologische Ethik heute. – Münster: LIT, 1998 (ICS-Schriften ; 35). – 414 S. – ISBN 3-8258-2597-3 Brosch.

OVERATH, Joseph: Be-handeln wie Christus: Bausteine einer Ethik für Heilberufe. – Abensberg: Kral, 1998. – 104 S. – ISBN 3-931491-07-2. – Literaturverz. S. 100 – 103

RÖMELT, Josef: Jenseits von Pragmatismus und Resignation: Perspektiven christli-

cher Verantwortung für Umwelt, Frieden und soziale Gerechtigkeit. – Regensburg: Pustet, 1999 (Handbuch der Moraltheologie; 3). – 365 S., Ill. sw. – ISBN 3-7917-1636-0 Geb. – Literaturverz. S. 317 – 352; Personenregister, Sachregister

SCHLAG, Martin: Zwei Spezialprobleme des Behandlungsabbruchs im Licht des katholischen Lehramts. In: Imago Hominis; 6 (1999) 1, 33 – 42

WEBER, Friedrich: Sendrecht, Policey und Kirchenzucht: Kirchenrechtsbildung und religiös-ethische Normierung in Ostfriesland und Emden bis Ende des 16. Jahrhunderts. – Frankfurt a. M. [u. a.]: Lang, 1998 (Theion; 9). – 480 S., Ill. – ISBN 3-631-33506-7, Kt.

WEBER, Helmut: Lehramt der Kirche: Fragen der Moral. – Freiburg i. Br.: Johannes, 1998 (Kriterien; 99). – 88 S. – ISBN 3-89411-339-1

WITTMANN, Dieter: Tiefenpsychologische Zugänge zu Arbeitsfeldern der Kirche: Beiträge zur Exegese, Ethik, Seelsorge und Homiletik. – Frankfurt a. M. [u. a.]: Lang, 1998 (Erfahrung und Theologie; 31). – 199 S. – ISBN 3-631-33800-7

UMWELTSCHUTZ, RAUMORDNUNG, NATUR

LÜBBE-WOLFF, Gertrude: Recht und Moral im Umweltschutz. – 1. Aufl. – Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges., 1999 (Würzburger Vorträge zur Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie; 23). – 48 S. – ISBN 3-7890-5644-8

WISCHERMANN, Markus: Individuum und Gemeinschaft – Mensch und Natur: Argumentationsstrukturen aus Liberalismus und Kommunitarismus als Bausteine einer ökologischen Ethik. – Essen: Verl. Die Blaue Eule, 1999 (Philosophie in der Blauen Eule; 36). – 310 S., graph. Darst. – ISBN 3-89206-933-6. – Zugl.: Düsseldorf, Univ., Diss., 1998

WIRTSCHAFT

GOWTHORPE, Catherine (Hg.): Ethical Issues of Accounting. – London: Routledge, 1998. – 280 S. – ISBN 0-415-17172-5

SCHNARRER, Johannes Michael: Aktuelle Herausforderungen der Ethik in Wirtschaft und Politik: Perspektiven für das 21. Jahrhundert. – Wien: Inst. für Ethik und Sozialwiss., 1998 (Schriftenreihe des Instituts für Ethik und Sozialwissenschaften). – 150 S. – Literaturverz. S. 127 – 144

SCHWETER, Gerhard (Hg.): Two wings: wenn Wirtschaft und Ethik gemeinsam fliegen. – 1. Aufl. – Stuttgart: Horizonte-Verl., 1998. – 128 S., Ill. – ISBN 3-89483-052-2

WIEMEYER, Joachim: Europäische Union und weltwirtschaftliche Gerechtigkeit: die Perspektive der Christlichen Sozialethik. – Münster: LIT, 1998 (Schriften d. Inst. f. Christl. Sozialwissenschaften; 39). – VIII, 284 S. – ISBN 3-8258-3574-X Brosch. – Abkürzungsverzeichn., Literaturverz. S. 253 – 275; Personenregister, Sachregister. – Zugl.: Münster (Westf.), Univ., Habil.schr.

WOLLASCH, Ursula: Normenkodizes in Unternehmen: Kundenorientierung – Strategisches Management und Christliche Sozialethik im Dialog. – Münster: LIT, 1999 (Schriften d. Inst. f. Christl. Sozialwissenschaften d. Westfäl. Wilhelms-Universität Münster; 40). – 395 S. – ISBN 3-8258-4043-3 Brosch. – Literaturverz. S. 350 – 390, Quellen, Dokumente, Abkürzungen. – Zugl.: Münster (Westf.), Univ., Diss., 1998

Die ständige Mitarbeit bei ETHICA beinhaltet die Bereitschaft zu fachlicher Beratung und Anregung sowie zu Beiträgen für folgende Rubriken der Zeitschrift:

- Leitartikel
- Diskussionsforum
- Aus Wissenschaft und Forschung
- Dokumentation
- Nachrichten
- Bücher und Schriften
- ETHICA-Bibliographie

Die Mitarbeit bei ETHICA steht allen offen, die sich wissenschaftlich mit ethischen Fragen befassen oder besondere ethische Erfahrungswerte einbringen können.

Verlag, Auslieferung, Druck, Anzeigenannahme:
RESCH VERLAG
Maximilianstr. 8, Pf. 8
A-6010 Innsbruck
Tel. 0512/574772, Fax 0512/586463
E-mail: IGW@uibk.ac.at
http://info.uibk.ac.at/c/cb/cb26/

Anschrift der Redaktion:
ETHICA, Pf. 8, A-6010 Innsbruck

Bezugsbedingungen: Preis im Abonnement jährlich öS 504.00, DM 69.00, sFr 62.50 (zuzügl. Versandspesen), Einzelheft öS 137.00, DM 18.80, sFr 18.00.

Kündigungsfrist: 6 Wochen vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres.

Zahlungsmöglichkeiten:
Bankkonto:
Hypo-Bank Innsbruck: 210 044 950
Postscheckkonten:
München: 1206 37-809
Zürich: 80-54696-2
Erfüllungsort und Gerichtsstand: Innsbruck.

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwendung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Übersetzung, Nachdruck, Mikroverfilmung oder vergleichbare Verfahren und für die Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen.

Die Ansichten der Autoren von GW decken sich nicht notwendigerweise mit der Auffassung des Herausgebers. Der Verlag übernimmt keinerlei Haftung für unverlangt eingereichte Manuskripte.

Die Verfasser von Leitartikeln erhalten von jedem veröffentlichten Originalbeitrag 20 kostenlose Sonderdrucke. Gewünschte Mehrexemplare sind vor Drucklegung bekanntzugeben.

ETHICA WISSENSCHAFT UND VERANTWORTUNG

Leitartikel des Jahrgangs 1998:

Wolfgang Bender: Universalistische Prinzipien und Nachhaltigkeit: Gibt es einen neuen kategorischen Imperativ?

Karen Gloy: Organologische Technik versus technologische Natur. Das Programm einer Einheit von Technik und Natur

Claus Günzler: Vom naturalistischen Fehlschluß in das Prinzipiendilemma? Zu A. Schweitzers Entwurf einer Ethik der Ehrfurcht vor dem Leben

Jörg Klein: Die ethische Problematik des Tierversuchs

Julian Nida-Rümelin: Ethische Begründungen. Ein kritischer Überblick

Thieß Petersen: Die moralisch-ethische Basis der Marktwirtschaft. Staatliche Eingriffe in das Wirtschaftsleben als Ersatz für fehlende Tugenden am Beispiel des Werks von Adam Smith

Christoph Rehmann-Sutter: Gibt es einen Test für den moralischen Status lebendiger Anderer?

Herbert Rommel: Zur Aktualität der Kantischen Frage nach ethischen Handlungsmotivationen

Herbert Schlögel: Der Verlust des Theologischen – Beispiel: Euthanasie

V. Schubert Lehnhardt/Ch. Gibas/B. Möbest: Gesundheit im Spannungsverhältnis von individueller und gesellschaftlicher Verantwortung. Zu einigen Ergebnissen einer soziologisch-empirischen Untersuchung

Werner Stegmaier: Niklas Luhmanns Systemtheorie und die Ethik

Dieter Witschen: Zur Universalität oder Relativität der Menschenrechte: Unterscheidungen aus ethischer Sicht

Ralf Witzler: Recht und Moral bei Nietzsche. Zum Problem der Gerechtigkeit

Weitere Rubriken:

Diskussionsforum
Aus Wissenschaft und Forschung
Dokumentation
Nachrichten
Bücher und Schriften
ETHICA-Bibliographie

RESCH VERLAG, Maximilianstr. 8, Postfach 6, A-6010 Innsbruck
Tel (0512) 574772, Fax (0512) 586463, E-mail: IGW@uibk.ac.at
http://info.uibk.ac.at/c/cb/cb26/

ISSN 1021-8122